



Leitfaden

Teil 2:

Pädagogische und
sonderpädagogische

Prozesse und Diagnostik

**Arbeitshilfe für Prozessabläufe
in allgemeinen Schulen und
Sonderpädagogischen Bildungs- und
Beratungszentren**

(Stand: September 2025)



Baden-Württemberg
Staatliches Schulamt
Karlsruhe



Vorwort

Kindern und Jugendlichen mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung & Beratung oder einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot differenzierte Lernangebote zu machen und individuelle Hilfen für das Lernen und die Entwicklung zu geben, ist Aufgabe aller Schulen.

Um dem Bedarf dieser Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden, gibt es in Baden-Württemberg ein gestuftes System der Hilfen, das im geänderten Schulgesetz vom 01.08.2015 und in der Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote – SBA-VO vom 08.03.2016 geregelt ist.

Der vorliegende Leitfaden "Teil 2: Pädagogische und Sonderpädagogische Prozesse und Diagnostik - Eine Arbeitshilfe für Prozessabläufe in allgemeinen Schulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren" basiert auf der Schulgesetzänderung und der SBA-VO. Er gibt den Lehrkräften und Schulleitungen Hilfen und Handlungsabläufe zur Umsetzung an die Hand.

In dieser aktualisierten Version fließen die Erfahrungen der vergangenen Jahre und aktuelle Vorgaben des Kultusministeriums ein, die es notwendig machten, gewisse Verfahrensabläufe anzupassen. Der mittlerweile bewährte Einsatz des sonderpädagogischen Fallarbeitstools (SPFA) spielt in der Antragsstellung, der Bearbeitung bis hin zur Feststellung eines sonderpädagogischen Bildungsanspruchs vermehrt eine Rolle.

Der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kann sowohl an der allgemeinen Schule (inklusives Bildungsangebot) als auch an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) oder in Kooperativen Organisationsformen (KOF) erfüllt werden. Dabei ist die pädagogische und die sonderpädagogische Diagnostik der Ausgangspunkt für die individuelle Lern- und Entwicklungsbegleitung von Schülerinnen und Schülern.

Ziel des Leitfadens ist nach wie vor, im fachlichen Vorgehen der (sonder-) pädagogischen Diagnostik einheitliche Abläufe und Verfahrensweisen festzulegen. Um die Transparenz und Rechtssicherheit diagnostischer Prozesse zu gewährleisten, ist es zwingend notwendig, die vorliegenden diagnostischen Leitlinien und Verfahrensschritte einzuhalten.

Der vorliegende Leitfaden legt einen Schwerpunkt auf die pädagogische und sonderpädagogische Diagnostik im Rahmen der Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. Zentrales Element hierbei ist es, eine möglichst umfassende Darstellung der Lebens- und Lernsituation des Kindes / des Jugendlichen zu geben und veränderungsnotwendige und veränderbare Entwicklungs- und Lernbedingungen zu definieren. Es geht darum herauszuarbeiten, was das Kind/ der Jugendliche braucht, damit es / er erfolgreich schulische und dadurch auch gesellschaftliche Teilhabe erleben kann.

An der Erarbeitung der ersten Version des Leitfadens, der unter der damaligen Schulamtsdirektorin Frau Birgit Matt und Schürätin Frau Steffi Tebbert entstanden ist, haben eine Reihe von Fachkräften aus unterschiedlichen Schulen mitgewirkt. Einige Schulen stellten die schulintern erarbeiteten Unterlagen zur Ausarbeitung von Formularen und Vordrucken zur Verfügung.

Auch an dieser überarbeiteten und aktualisierten Ausgabe haben wieder verschiedene Lehrkräfte und Schulleitungen mitgewirkt. An dieser Stelle vielen Dank an alle mitgestaltenden Lehrkräfte.

Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, wünschen wir ein gutes Arbeiten mit dem Leitfaden bzw. den darin enthaltenen Informationen, Hinweisen und Abläufen.

Karlsruhe, Juli 2025

gez. Dr. Rüdiger Stein
Ltd. Schulamtsdirektor
SSA Karlsruhe

gez. Heide Hecht
Schulrätin
SSA Karlsruhe

gez. Anja Mößner
Schulrätin
SSA Karlsruhe

gez. Rüdiger Langguth
Schulaufsichtsbeamter
SSA Karlsruhe



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
I. Hinweise zum Aufbau des Leitfadens.....	4
II. Grundlage: Das Strukturbild.....	7
III. Beratung und Unterstützung durch den Sonderpädagogischen Dienst.....	10
IV. Möglicher Ablauf einer Beratung / Unterstützung durch den sonderpäd. Dienst.....	12
V. Erstmaliges Verfahren zur Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpäd. Bildungsangebot.....	17
Übergang vom vorschulischen Bereich zum schulischen Bereich	17
Schulischer Bereich.....	31
VI. Übergang Primarstufe – Sekundarstufe I.....	53
VII. Aussetzung / Aufhebung der Erfüllung des SBA	59
VIII. Änderung des Förderschwerpunktes.....	67
IX. FAQ.....	71
X. Grundlegende Informationen zum Themenkomplex „Sonderpädagogik“	74
XI. Unterstützungsangebote der SBBZ (SSA Karlsruhe)	77
XII. Unterstützende Stellen am Staatlichen Schulamt Karlsruhe	80
XIII. Fort- und Weiterbildungsangebote ZSL-Regionalstelle Karlsruhe.....	83
XIV. Rechtliche Grundlagen / Hinweise	86
Nachteilsausgleich (Kurzfassung).....	87
XV. Auszüge aus dem Schulgesetz in der Fassung vom 01.08.2015.....	101



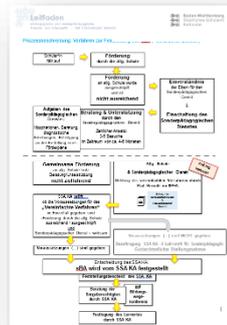
I. Hinweise zum Aufbau des Leitfadens

Der Leitfaden besteht aus Darstellungen, Erläuterungen und Hinweisen zu pädagogischen und sonderpädagogischen Prozessen. Diese bauen auf den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben auf.

Beispiel: Deckblatt:



Beispiel: Prozessbeschreibung



Beispiel: Formular des SSA KA zur Ansicht:

Erläuterung: Verlinkungen im Leitfaden:



(= Link → Sie gelangen auf eine Online-Ressource)

Erläuterung: Korrespondenz zwischen Schulen und dem Staatlichen Schulamt



Upload über SPFA

= die jeweiligen Dokumente / Formulare werden über das Tool sonderpädagogische Fallarbeit für das Staatliche Schulamt hochgeladen.



E-Mail an SSA KA

= die jeweiligen Dokumente / Formulare werden über die E-Mail-Adresse: diagnostik@ssa-ka.kv.bwl.de von der Schulleitung an das Staatliche Schulamt gesendet.

Abkürzungen, welche häufiger im Leitfaden zu lesen sein werden:

- SuS = Schülerinnen und Schüler
- SSA KA = Staatliches Schulamt Karlsruhe
- SBA = sonderpädagogisches Bildungsangebot
- SPFA = sonderpädagogische Fallarbeit (=Tool zum Upload der jew. Dokumente)
- NTA = Nachteilsausgleich



Im Leitfaden werden die relevanten **Formulare** des Staatlichen Schulamts Karlsruhe dargestellt.

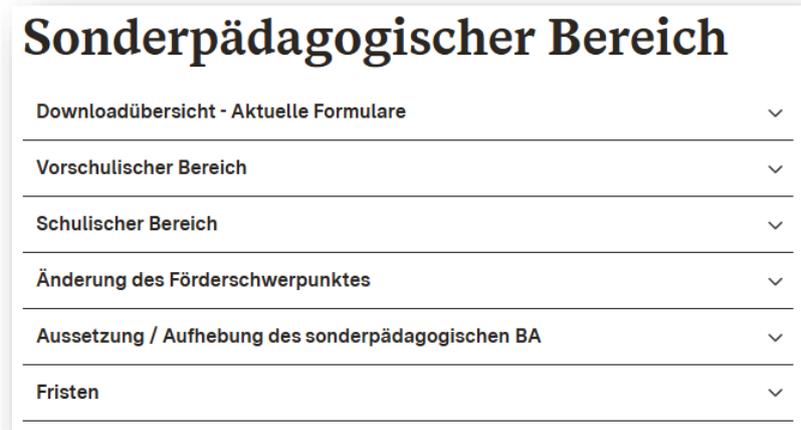
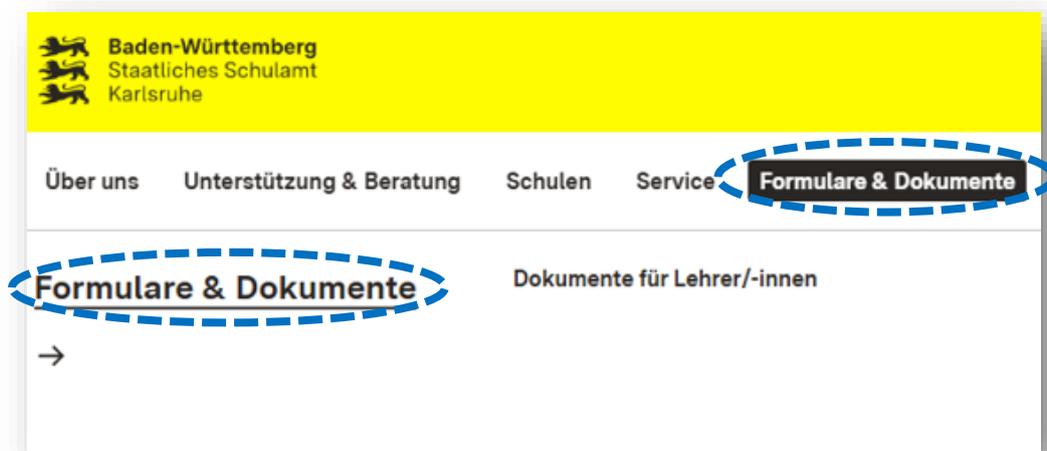
An einigen Stellen des Leitfadens wird auf **Fristen / Zeiträume** hingewiesen, welche unbedingt beachtet werden sollen.

Alle aktuellen **Formulare** und **Fristen** des Staatlichen Schulamts erhalten Sie hier:



<https://ka.schulamt-bw.de/Startseite>

Screenshots der Internetpräsenz
des Staatlichen Schulamts
Karlsruhe / Stand: Juni 2025



oder direkt über:



<https://ka.schulamt-bw.de/Startseite/Formulare+ +Dokumente>

Hinweis:

Die Dokumente sind **digital im Word-Format auszufüllen**.

Zum Upload oder vor dem Versand an das Staatliche Schulamt Karlsruhe müssen die jeweiligen Dokumente bitte in **PDF-Format** umgewandelt werden.



Die Termine und Fristen im sonderpädagogischen Bereich des Staatlichen Schulamts Karlsruhe werden schuljahresaktuell herausgegeben.

Sonderpädagogischer Bereich

Downloadübersicht - Aktuelle Formulare	▼
Vorschulischer Bereich	▼
Schulischer Bereich	▼
Änderung des Förderschwerpunktes	▼
Aussetzung / Aufhebung des sonderpädagogischen BA	▼
Fristen	▼

Screenshot der Internetpräsenz
des Staatlichen Schulamts
Karlsruhe / Stand: Juni 2025

Die schuljahresaktuellen Fristen finden Sie hier:



https://ka.schulamt-bw.de/site/pbs-bw-rebrush2024/get/documents_E1724671823/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Schulaemter/schulamt-karlsruhe/Sp%C3%A4dBereich/Fristen%20Sonderp%C3%A4dagogik%20.pdf



II. Grundlage: Das Strukturbild

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	
Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf	Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Beratungs- und Unterstützungsbedarf	Kinder und Jugendliche mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot Einlösung in inklusiven Bildungsangeboten in der allgemeinen Schule, in kooperativen Organisationsformen oder Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)	
In Verantwortung der allgemeinen Schule	In Verantwortung der allgemeinen Schule unterstützt durch den sonderpädagog. Dienst	In Verantwortung der allgemeinen Schule unterstützt durch das SBBZ	In Verantwortung des SBBZ (bei kooperativen Organisationsformen an allgemeinen Schulen in gemeinsamer Verantwortung)

Auf den folgenden Seiten soll eine grobe Darstellung der einzelnen „Stufen“ des Strukturbildes erfolgen. Diese Erläuterungen dienen als erste Übersicht und sollen als Grundlage in der (sonder-)pädagogischen Arbeit und in der Beratung dienen.

Stufe 1:

Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf.

Ein besonderer Förderbedarf kann laut Verwaltungsvorschrift (VwV Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen) bestehen bei:

- Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben (LRS)
- Schwierigkeiten in Mathematik
- mangelnden Kenntnissen der deutschen Sprache
- bei besonderen Problemen im Verhalten und in Bezug auf die Aufmerksamkeit
- bei chronischen Erkrankungen
- bei Behinderungen oder
- bei einer Hochbegabung.

Die Förderung von SuS mit besonderen Förderbedarfen findet in der allgemeinen Schule statt.

Für SuS, die aufgrund ihres besonderen Förderbedarfs Nachteile in ihrem schulischen Lernen haben, besteht der Anspruch, dass diese ausgeglichen werden.



Es gelten die aufgeführten gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen. In manchen Fällen ist es beispielsweise sinnvoll, einen Nachteilsausgleich für einzelne SuS mit besonderem Förderbedarf zu gewähren.

Ausführliche und kompetente Beratung und Information bzgl. dem Umgang mit besonderen Förderbedarfen bieten die Arbeitsstellen Kooperation der Staatlichen Schulämter.

 [LINK https://km.baden-wuerttemberg.de/de/schule/schulartuebergreifend/arbeitsstelle-kooperation](https://km.baden-wuerttemberg.de/de/schule/schulartuebergreifend/arbeitsstelle-kooperation)

Stufe 2:

Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Beratungs- und Unterstützungsbedarf

Im Mittelpunkt der Aktivitäten des sonderpädagogischen Dienstes stehen Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung an allgemeinen Schulen.

Sonderpädagogische Dienste der jeweiligen Förderschwerpunkte unterstützen und beraten im Rahmen der Kooperation mit der allgemeinen Schule. Sie wirken ‚subsidiär‘ und das Ziel ist eine weitere Beschulung an der allgemeinen Schule im Rahmen der Möglichkeiten des Kindes.

„Die Einbeziehung des sonderpädagogischen Dienstes ist immer mit konkreten und gemeinsam erarbeiteten Fragestellungen verbunden und in der Regel zeitlich befristet. In einzelnen Fachrichtungen (z. B. Sehen) kann sich die Begleitung und Beratung auch über die ganze Schulzeit erstrecken.“

vgl. Rahmenkonzeption sonderpädagogischer Dienst Handlungsleitende Aspekte im Kontext der Qualitätsentwicklung des sonderpädagogischen Dienstes; S. 6).

Die „Rahmenkonzeption sonderpädagogischer Dienst“ gibt Auskunft über den schulgesetzlichen Rahmen, das Grundverständnis, die Zielgruppe, die Aufgaben sowie die mögliche Weiterentwicklung des sonderpädagogischen Dienstes.

 [LINK https://www.schule-bw.de/themen-und-impulse/uebergreifende-foerderangebote/faecher-und-schularten/schularten/sonderpaedagogische-bildung/unterricht_materialien_medien/handreichungen/handreichungreihe-fruehkindliche-schulische-bildung/fsbb-03.pdf](https://www.schule-bw.de/themen-und-impulse/uebergreifende-foerderangebote/faecher-und-schularten/schularten/sonderpaedagogische-bildung/unterricht_materialien_medien/handreichungen/handreichungreihe-fruehkindliche-schulische-bildung/fsbb-03.pdf)

Screenshot: Rahmenkonzeption sonderpädagogischer Dienst
(Hrsg.: früheres Landesinstitut für Schulentwicklung)



Im Leitfaden gibt es ausführliche Hinweise zu einem möglichen Ablauf einer sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung.

Ergänzung: MBZ

In Baden-Württemberg gibt es mehrere sonderpädagogische Medienberatungszentren, die sich auf unterschiedliche Förderschwerpunkte spezialisieren. Diese Zentren unterstützen Schulen und Lehrkräfte beim Einsatz digitaler Medien im Unterricht und im Kontext der Förderung / Diagnostik hinsichtlich der beeinträchtigten Schülerinnen und Schüler.

 [LINK https://www.schule-bw.de/faecher-und-schularten/schularten/sonderpaedagogische-bildung/sonderpaedagogische-bildungs-und-beratungszentren-sbbz/sbbz_sprache/technologien/medien.htm](https://www.schule-bw.de/faecher-und-schularten/schularten/sonderpaedagogische-bildung/sonderpaedagogische-bildungs-und-beratungszentren-sbbz/sbbz_sprache/technologien/medien.htm)

Stufe 3:

Kinder und Jugendliche mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

Der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kann im Rahmen eines **inklusive Bildungsangebots an einer allgemeinen Schule** oder an einem **sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum** eingelöst werden.

Wenn für eine Schülerin oder einen Schüler ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt wird, werden Eltern und Kinder umfassend über die möglichen Bildungsangebote an allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren informiert.

Möglichkeiten der Beschulung



Erläuterung:

- Rote Lehrkraft = Lehrkraft für Sonderpädagogik
- Lila Lehrkraft = Lehrkraft der allgemeinen Schule
- Blaue SuS = SuS mit sonderpädagogischem Bildungsanspruch
- Grüne SuS = SuS der allgemeinen Schule

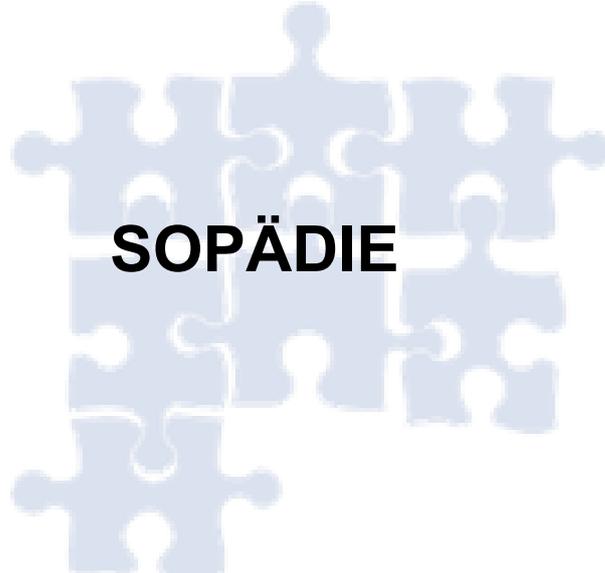
★ Das Schulgesetz Baden-Württemberg sieht in § 15 Absatz 6 vor, dass im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern kooperative Organisationsformen (KOF) des gemeinsamen Unterrichts (ehemals Außenklassen) an allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren eingerichtet werden können. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger.

aus:

<https://km.baden-wuerttemberg.de/de/schule/schulartuebergreifend/arbeitsstelle-kooperation/kooperative-organisationsformen?highlight=Kooperative%20Organisationsform>
 (am 15.06.2025 um 14.30 Uhr)



III. Beratung und Unterstützung durch den Sonderpädagogischen Dienst



SOPÄDIE

Wer ist beteiligt?

Eltern
Klassenlehrkraft & Schulleitung der
allgemeinen Schule
Sonderpädagogischer Dienst

Welche Formulare werden benötigt?



Interne Dokumente; erstellt
durch den
Sonderpädagogischen
Dienst;
z. B. Einverständnis der
Sorgeberechtigten zur
Kooperation,
Informationsbogen der
Klassenlehrkraft (...)
s. *Beispieldokumente*
=
KEINE offiziellen Anträge
oder Formulare des SSA KA)

Fristen / Termine?

Es gibt keine ‚starren‘ Fristen im Rahmen
der Beratung & Unterstützung.
Die Arbeit des sonderpädagogischen
Dienstes ist in den meisten Fällen zeitlich
begrenzt. Ausnahmen bilden die
besonderen Förderkontexte in den
Bereichen Sehen, Hören und/oder
körperlich-motorische Entwicklung.

Bemerkungen

Die Unterstützung und Beratung des
Sonderpädagogischen Dienstes ist darauf
ausgelegt, das Kind an der allgemeinen
Schule zu fördern.
Es kann im weiteren Verlauf zu einem
Feststellungsverfahren (mit Einverständnis
der Sorgeberechtigten) kommen.

„Die Sonderpädagogischen Dienste bieten an den allgemeinbildenden Schulen sonderpädagogische Beratung und Unterstützung an.“



Wenn eine Schülerin oder ein Schüler besondere Entwicklungsprobleme hat und diese Lernschwierigkeiten zur Folge haben, kann ein sonderpädagogischer Beratungs- und Unterstützungsbedarf bestehen. Die Sonderpädagogische Dienste bieten solche Angebote an allgemeinbildenden Schulen an.

Eltern oder die allgemeinen Schulen können dann den sonderpädagogischen Dienst eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ) bitten mitzuhelfen, um den schulischen Lernerfolg zu gewährleisten.

Alle sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren halten sonderpädagogische Dienste vor. Diese Dienste werden von den Staatlichen Schulämtern im Zusammenwirken mit den jeweiligen Schulen eingerichtet und koordiniert.

Zu ihren Aufgaben gehört es:

- die beteiligten Lehrkräfte und Eltern zu beraten;
- den Bedarf sonderpädagogischer Leistungen im Rahmen einer kooperativen Diagnostik, in die auch die Eltern, die Lehrkräfte der allgemeinen Schule und gegebenenfalls Vertreterinnen und Vertreter weiterer Fachdisziplinen einbezogen werden, zu klären;
- sich an der Teilhabeplanung der allgemeinen Schulen im Zusammenwirken mit den Eltern und gegebenenfalls außerschulischen Kosten- und Leistenträgern zu beteiligen;
- die Schulen beim Aufbau geeigneter Hilfesysteme und bei der Entwicklung einzelfallbezogener und einzelfallübergreifender Förderkonzepte zu unterstützen.

Die Arbeit der sonderpädagogischen Dienste kann dann erfolgreich sein, wenn die Zusammenarbeit in einer offenen und vertrauensvollen Atmosphäre stattfindet und wenn sie rechtzeitig nachgefragt wird.“

aus:

<https://km.baden-wuerttemberg.de/de/schule/sonderpaedagogische-bildung/beratungs-und-unterstuetzungsangebote>
(am 20.06.2025 um 12.30 Uhr)



IV. Möglicher Ablauf einer Beratung / Unterstützung durch den sonderpädagogischen Dienst

Anlass

wahrgenommen von der Schule und/ oder den Sorgeberechtigten



Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ)

Allgemeine Schule und / oder Sorgeberechtigte



Vorbereitende Schritte der allgemeinen Schule

Ausfüllen des Infobogens,
Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten,
Formulierung der Fragestellung



Vorgespräch mit den Sorgeberechtigten und/ oder der Lehrkraft der allgemeinen Schule

ggf. Konkretisierung der Fragestellung, Planung der Kooperation



Durchführung von Kooperationsmaßnahmen

z.B.: Unterrichtshospitation, Diagnostik, Gespräche, Beratung,
Informationen anderer Fachkräfte, Förderplanung



Gespräch mit der Lehrkraft der allgemeinen Schule und den Sorgeberechtigten

Besprechung der Ergebnisse, Vereinbarung von Fördermaßnahmen,
ggf. Einbeziehen außerschulischer Partner,
ggf. Vorschlag eines geeigneten Förderorts

Fortlaufend: Dokumentation

Kooperationsbericht (SBBZ) oder Päd. Bericht (allgemeine Schule)



Beispiel-Formular: (Jede Schule hat ihre eigenen Formulare)

Einverständnis zur Kooperation mit dem Sonderpädagogischen Dienst

Einverständnis zur Kooperation

Schüler/in

Name	Vorname
Geburtsdatum, Geburtsort	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers
Schule, Klasse	Klassenlehrer/in

Sorgeberechtigte

Name	Vorname	Sorgeberechtigt Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Telefon Festnetz	Handy	E-Mail
Straße	PLZ Wohnort	
Name	Vorname	Sorgeberechtigt Ja: <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Telefon Festnetz	Handy	E-Mail
Straße	PLZ Wohnort	

Einverständnis

Hiermit gebe ich mein/ geben wir unser Einverständnis zur Durchführung von Kooperationsmaßnahmen (z.B.: Beratung, Diagnostik, IQ-Diagnostik, Förderplanung) durch den Sonderpädagogischen Dienst der *XYZ-Schule (Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Förderschwerpunkt X)*, um den Förderbedarf meines / unseres Kindes abzuklären und Fördermaßnahmen vorzuschlagen. Ich bin informiert, dass der Sonderpädagogische Dienst fachrichtungsübergreifend mit einem Kollegen / einer Kollegin eines anderen sonderpädagogischen Dienstes im Rahmen einer Beratung in den Austausch geht.

Datum _____

Unterschriften der / des Sorgeberechtigten _____



Beispiel-Formular:

Informationsbogen der Klassenlehrkraft

Infobogen der Klassenlehrkraft		
Allgemeine Informationen		
Name und Anschrift der Schule		
Telefonnummer und Emailadresse zur Kontaktaufnahme		
Name des Kindes		
Geburtsdatum des Kindes		
Klassenlehrer/in, Klasse		
Datum, Unterschrift Schulleiter/in		
Informationen zur Schullaufbahn		
Zurückstellung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wiederholung	<input type="checkbox"/> ja, Kl. _____	<input type="checkbox"/> nein
Schulwechsel		
Bisher durchgeführte schulische Maßnahmen der allgemeinen Schule		
Beratungslehrkraft und/ oder Sonderpäd. Dienst (andere Fachrichtung) bereits einbezogen? Wann? Wer?		
Informationen zu außerschulischen Fördermaßnahmen (z.B.: Ergotherapie, Logopädie)		
Sonstiges		
Fragestellung an den Sonderpädagogischen Dienst		



Beispiel-Formular:

Förderplanung im Rahmen der Beratung und Unterstützung (Kooperation) (1)

FÖRDERPLAN					
Bereich	Ist-Stand	Nächster Lernschritt	Fördermaßnahmen	Erfolgskontrollen	Wer?

Beteiligte:

Evaluation des Förderplans am: _____

- Ziel erreicht am: _____
- Ziel überarbeitet und neu festgelegt
- Ziel vorläufig zurückgestellt

Anmerkungen:

Datum und Unterschrift der Beteiligten



Beispiel-Formular:

Förderplanung im Rahmen der Beratung und Unterstützung (Kooperation) (2)

FÖRDERPLANUNG / FÖRDERVEREINBARUNG

Name	Geburtsdatum:
Klasse:	Datum:
Beteiligte:	

Be- reich	Ausgangslage Entwicklungs- stand	Förderziel: Was wird gefördert?	Fördermaßnahmen: Wie wird gefördert?	Wer verantwortlich?	ist wann?	Bis wann?	Erfolg- reich?



V. Erstmaliges Verfahren zur Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

Übergang
vorschulischer Bereich
→ schulischer Bereich
= Kind wird Schulanfänger

Wer ist beteiligt?

Eltern

Schulleitung der allgemeinen (Grund-)Schule

ggf. vorschulische Einrichtung
- Kindergarten
- Grundschulförderklasse

SSA KA

Welche Formulare werden benötigt?

 **LINK**
 [Antrag der Sorgeberechtigten](#)

 [Stellungnahme der meldenden Einrichtung](#)

 **Upload über SPFA**

Fristen / Termine?

Im Schuljahr vor der Einschulung

schuljahresaktuelle Fristen

 **LINK** <https://ka.schulamt-bw.de/Startseite/Formulare+Dokumente>

Antrag der Sorgeberechtigten (...) & Stellungnahme der meldenden Einrichtung

Bemerkungen

Dem Antrag der Sorgeberechtigten (...) und der Stellungnahme der meldenden Einrichtung können ergänzende / konkretisierende Informationen (Arztbriefe, Berichte, Diagnosen...) beigefügt werden.

 **Upload über SPFA**



Vorschulischer Bereich:

Antrag der Sorgeberechtigten zur Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gemäß Schulgesetz von Baden-Württemberg § 82 und SBA-VO § 4

Stellungnahme der meldenden Einrichtung Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (= päd. Bericht gemäß SBA-VO § 4)



ggf. + Ergänzungen

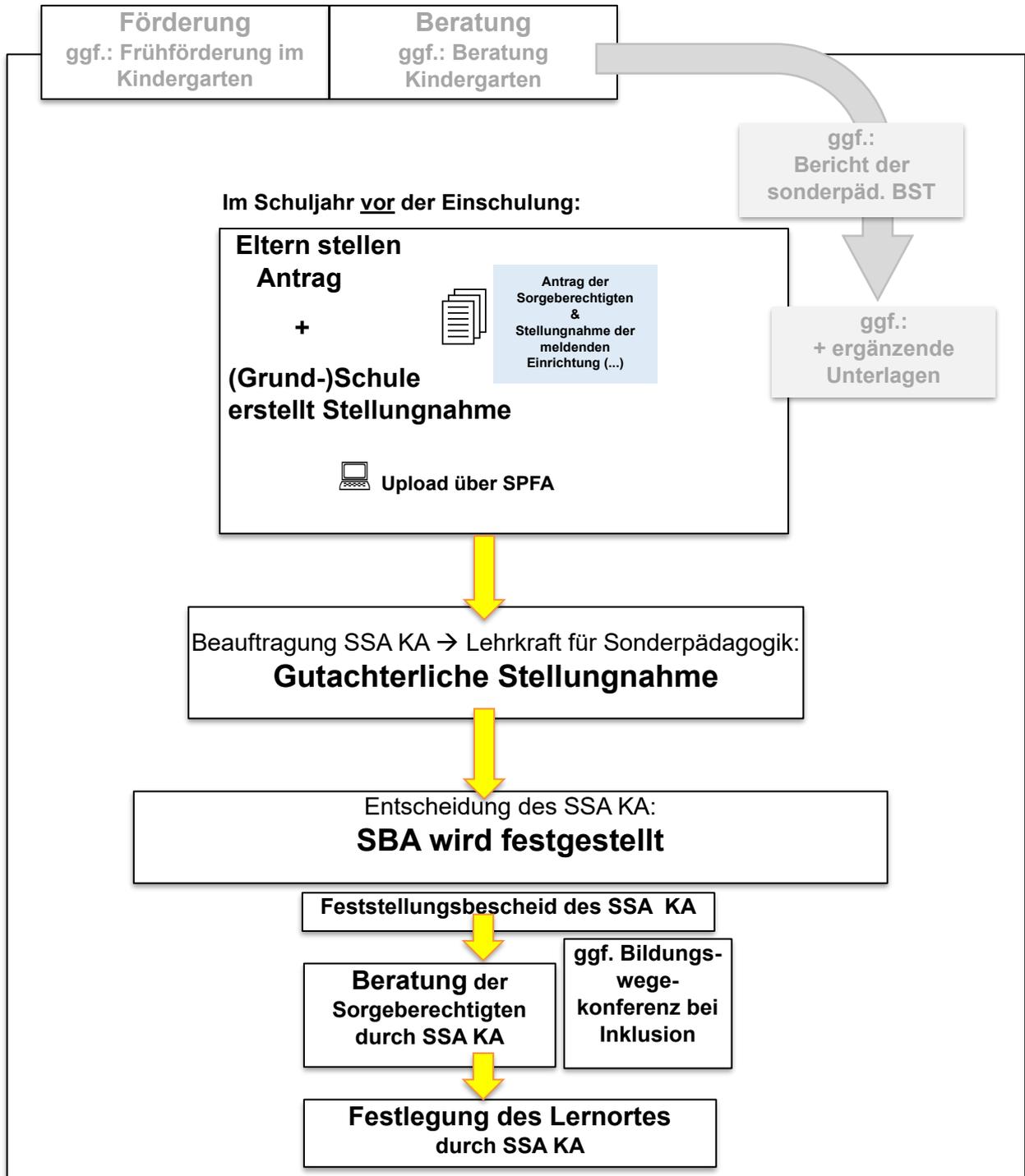


Upload über SPFA

Ergänzend können bspw. ...

- ein Bericht einer sonderpädagogischen Beratungsstelle bzw. Hinweise aus der bisherigen Frühförderung,
 - eine Einschätzung der Kooperationslehrkraft der Grundschule im Kindergarten
 - und / oder ergänzende ärztliche oder therapeutische Einschätzungen / Diagnosen
- als weitere Anhänge mit den beiden ausgefüllten Formularen hochgeladen werden.
→ Hierbei bitte den Datenschutz beachten bzw. die Einwilligung der Eltern bzgl. der ergänzenden Berichte / Informationen einholen!

Prozessbeschreibung: Übergang Kindergarten → schulischer Bereich (Schulanfänger)



Anmerkung:

Der Prozess ist idealtypisch dargestellt. Es findet nicht immer eine Frühförderung / Beratung im Kindergartenalter des Kindes statt (= ggf. fehlender KiGa-Besuch, ggf. Ablehnung sonderpädagogischer Förderung/Beratung von Seiten der Eltern).



Staatliches Schulamt Karlsruhe
Fachbereich Sonderpädagogik
Ritterstraße 16-20
76133 Karlsruhe

Dieses Formular kann im Rahmen der ersten Feststellung des
sonderpädagogischen Bildungsanspruchs **im vorschulischen Bereich und**
im schulischen Bereich verwendet werden.



Baden-Württemberg
Staatliches Schulamt
Karlsruhe

Wenn Ihr Kind vor der Einschulung steht, dann geben Sie den Antrag bei der zuständigen Grundschule ab. Besucht Ihr Kind bereits die Schule, dann geben Sie den Antrag an der Schule ab, die Ihr Kind besucht. Die Schule wird ihn (zusammen mit anderen Unterlagen) an das Staatliche Schulamt Karlsruhe weiterleiten.

Antrag der Sorgeberechtigten zur Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gemäß Schulgesetz von Baden-Württemberg § 82 und SBA-VO § 4

Hiermit beantragen wir die Prüfung
des Anspruchs auf ein Sonderpädagogisches Bildungsangebot für unser Kind

Schüler/Schülerin/ Kind						
Name	Vorname	Geburtsdatum	Nationalität/ Muttersprache	männl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/> div. <input type="checkbox"/>	Klasse (bei Schulbesuch)	Schulbesuchsjahr

Sorgeberechtigte		
Name	Vorname	Sorgeberechtigt Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Telefon Festnetz	Handy	
Straße	PLZ Wohnort	
Name	Vorname	Sorgeberechtigt Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Telefon Festnetz	Handy	
Straße	PLZ Wohnort	

Schule / Einrichtung		
Name der Einrichtung / Schule	Telefon	Mail
Straße	PLZ Ort	
Bei einzuschulenden Kindern: Für den Wohnort zuständige Grundschule		

Begründung der Antragsstellung



Staatliches Schulamt Karlsruhe
Fachbereich Sonderpädagogik
Ritterstraße 16-20
76133 Karlsruhe



Baden-Württemberg
Staatliches Schulamt
Karlsruhe

Im Falle einer Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, wünschen wir/ wünsche ich **wahrscheinlich** eine Beschulung an:

- einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ)
- der allgemeinen Schule (Inklusion) -eine offizielle Inklusionsmeldung wird nach Feststellung und Beratung eingereicht-
- einer kooperativen Organisationsform eines SBBZ an einer allgemeinen Schule
- noch offen

Antragsstellung

Bei Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, das evtl. an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung eingelöst werden soll

- nehmen die Sorgeberechtigten Kontakt zur/m zuständigen Sachbearbeiter/in der Sozial- und Jugendbehörde auf und
- wird die Sozial- und Jugendbehörde vom Staatlichen Schulamt Karlsruhe über die sonderpädagogische Überprüfung informiert.

Ansprechpartner / Ansprechpartnerin der Jugendbehörde (Name, Vorname)

Telefon

Mail

- Wir sind/ ich bin damit einverstanden, dass eine bereits an der Förderung beteiligte Person (Beratungsstelle/SKG/Sonderpäd. Dienst) an der Durchführung des Verfahrens zur Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot beteiligt wird.
- Das Kind besucht einen Schulkindergarten: Vereinfachtes Verfahren wird gewünscht.

Ort, Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten

Wir sind / ich bin darüber informiert, dass die beim Staatlichen Schulamt Karlsruhe zum Zweck der Antragsbearbeitung erhobenen persönlichen und sachlichen Daten unseres/ meines o.g. Kindes elektronisch erfasst und gespeichert werden.



Staatliches Schulamt Karlsruhe
Fachbereich Sonderpädagogik
Ritterstraße 18-20
76133 Karlsruhe



Stellungnahme der meldenden Einrichtung Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (= Pädagogischer Bericht gemäß SBA-VO § 4)

Meldende Einrichtung / Schule		
Name	Telefon	Mail
Straße	PLZ Ort	

Schüler/Schülerin/ Kind					
Name	Vorname	Geburtsdatum	Nationalität/ Muttersprache	mini. weibl. dx.	Zuständige Grundschule des Wohnortes:

Erziehungs- / Sorgeberechtigte		
Name	Vorname	Sorgeberechtigt
		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Telefon Festnetz	Handy	
Straße	PLZ Wohnort	
Name	Vorname	Sorgeberechtigt
		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Telefon Festnetz	Handy	
Straße	PLZ Wohnort	

Es wird gebeten ein Verfahren zur Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot einzuleiten.

Folgende Unterlagen sind beigelegt:

- Antrag der Eltern auf Prüfung des Anspruchs
- Unterlagen/ Berichte der Lehrkraft Kooperation Kindergarten-Schule und/ oder des (Schul-)Kindergartens und / oder der Sonderpädagogischen Beratungsstelle und/ oder des Gesundheitsamtes
- Bei Prüfung bzgl. des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, das evtl. an einem Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung eingelöst werden soll, ist die Jugendbehörde einzubeziehen:

Ansprechpartner / Ansprechpartnerin der Jugendbehörde	
Name, Vorname:	
Telefon:	Mail:

zur Ansicht



Staatliches Schulamt Karlsruhe
Fachbereich Sonderpädagogik
Ritterstraße 16-20
76133 Karlsruhe



Baden-Württemberg
Staatliches Schulamt
Karlsruhe

von der meldenden Einrichtung auszufüllen

Biografie				
	Institution / Ansprechpartner	Adresse / Tel. / Mail	von	bis
Kindergarten /Schulkindergarten				
Kooperation Kindergarten-Schule (ggf. Bericht als Anlage)				
Frühförderung durch				
Medizinisch-körperliche Besonderheiten (ggf. Bericht als Anlage)				
Bisherige Fördermaßnahmen (Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie, ...)				

Warum steht zu erwarten, dass das Kind auch mit sonderpädagogischer Unterstützung und Beratung das Ziel der allgemeinen Schule nicht erreichen kann?

Die Beantragung der Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot wurde mit den Sorgeberechtigten am _____ besprochen. Sie sind über das weitere Vorgehen informiert.

Ort, Datum _____

Unterschrift Leitung der Schule / Einrichtung
Name, Vorname, Dienstbezeichnung _____

zur Ansicht



Staatliches Schulamt Karlsruhe
Fachbereich Sonderpädagogik
Ritterstraße 16-20
76133 Karlsruhe



Baden-Württemberg
Staatliches Schulamt
Karlsruhe

Verfahren zur Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot Gutachterliche Stellungnahme

Begutachtendes Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ)

Name des SBBZ, Adresse, Telefon, Mail

Name, Vorname der Lehrkraft für Sonderpädagogik

Schülerin / Schüler / Kind

Name	Vorname	männl. <input type="checkbox"/>	weibl. <input type="checkbox"/>	div. <input type="checkbox"/>
Geburtsdatum, Geburtsort	Konfession	Staatsangehörigkeit		
derzeit besuchte Einrichtung	ggf. Klasse			
Erstsprache				

Eltern

Name	Vorname	
Telefon Festnetz	Handy	E-Mail
Straße	PLZ Wohnort	
Sorgeberechtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Name	Vorname	
Telefon Festnetz	Handy	E-Mail
Straße	PLZ Wohnort	
Sorgeberechtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Bemerkungen		
Pflegefamilie/Vormundschaft		

In der Familie sind keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse vorhanden.
Sprache: ggf. Dolmetscher/in (Kontaktdaten):

zur Ansicht

Formular zum SJ 2025/26

1



Staatliches Schulamt Karlsruhe
Fachbereich Sonderpädagogik
Ritterstraße 16-20
76133 Karlsruhe



Baden-Württemberg
Staatliches Schulamt
Karlsruhe

Schulbiografie Vorschulischer Bereich				
	von	bis	Institution (Adresse, Tel.)	Bemerkungen / Ansprechpersonen
Kindergarten				
Frühförderung (Beratungsstelle am SBBZ)				
Schulkindergarten				

Schulischer Bereich		
Jahr der Einschulung	Schulbesuchsjahr	Aktuelle Klasse
Besuch der GFK	Zurückstellung	

	Schuljahr	Klasse	VKL	Fehltage (sofern relevant)	Bemerkungen / Ansprechpersonen
Grundschulförderkl.					
1. Schulbesuchsjahr					
2. Schulbesuchsjahr					
3. Schulbesuchsjahr					
4. Schulbesuchsjahr					
5. Schulbesuchsjahr					
6. Schulbesuchsjahr					

Erfolgte pädagogische Interventionen des Kindergartens oder der allg. Schule
Unterstützungs- und Hilffsysteme außerhalb von Familie und Schule (Therapien, Jugendhilfemaßnahmen, ...)

Ggf. Ansprechpartner / Ansprechpartnerin der Jugendbehörde (Name, Vorname)	
Telefon	E-Mail



Staatliches Schulamt Karlsruhe
Fachbereich Sonderpädagogik
Ritterstraße 16-20
76133 Karlsruhe



Baden-Württemberg
Staatliches Schulamt
Karlsruhe

Empfehlung

Amtsärztliche / ärztliche Untersuchung erforderlich

Hören

Sehen

1. Anlass der Überprüfung und Fragestellung

2. Arbeitsschritte / Untersuchungsverlauf / Diagnostische Verfahren / Gespräche / Hospitationen / ...

Wann?	Was?

3. Ergebnisse zu Körperfunktionen / Körperstrukturen / Aktivität und Teilhabe

Körperfunktionen / Körperstrukturen

- Mentale Funktionen (Ergebnisse von Intelligenzverfahren, Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Gedächtnis, ...)
- Auge, Ohr, Stimme und Sprechen, ...

Aktivität und Teilhabe

- Schulleistungen (Kulturtechniken, Deutsch, Mathematik, ...), Lern- und Arbeitsverhalten, Interaktionen und Beziehungen, ...

Kontextfaktoren

- Personenbezogene Faktoren
- Schule / Schulumgebung
- Familiäre Situation, häusliches Umfeld, andere unterstützende Maßnahmen (Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, ...)
- Elterlicher Erziehungsplan



Staatliches Schulamt Karlsruhe
Fachbereich Sonderpädagogik
Ritterstraße 16-20
76133 Karlsruhe



Baden-Württemberg
Staatliches Schulamt
Karlsruhe

4. Zusammenfassung und Bildungsplanung

- Förderliche Kontexte Schule / außerhalb der Schule
- Individuelle Förderansätze
- Sichtweisen der beteiligten Personen und Institutionen

5. Schlussfolgerung/ Einschätzung aufgrund der diagnostischen Erkenntnisse

(Schwerpunktsetzung abgeleitet aus den Untersuchungsergebnissen)

6. Wunsch der Sorgeberechtigten (elterlicher Erziehungsplan)

Das Gespräch mit den Sorgeberechtigten und ggf. weiteren Gesprächsteilnehmern
() fand am statt.

Die Sorgeberechtigten sind mit der Schlussfolgerung des Gutachters/ der Gutachterin einverstanden.

Elterlicher Erziehungsplan:

Die Sorgeberechtigten sind mit den Schlussfolgerungen **nicht** einverstanden.

Elterlicher Erziehungsplan zum jetzigen Zeitpunkt:

7. Bei Prüfung bezüglich „Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung“

(ggf. einzulösen an einer privaten Schule – SBBZ mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung)

Der zuständige Kostenträger

Ansprechpartner/in der Jugendbehörde	Telefon	Mail
--------------------------------------	---------	------

ist einbezogen und es besteht bei Elternwunsch SBBZ, zum „Besuch der privaten Schule – SBBZ mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung“ ,...

... **Einvernehmen** mit dem Jugendamt

... **KEIN Einvernehmen** mit dem Jugendamt



Staatliches Schulamt Karlsruhe
Fachbereich Sonderpädagogik
Ritterstraße 16-20
76133 Karlsruhe



Baden-Württemberg
Staatliches Schulamt
Karlsruhe

8. Verantwortung für die gutachterliche Stellungnahme

<hr/>		
Schule der Gutachterin / des Gutachters	Ort, Datum	Unterschrift der Gutachterin / des Gutachters
<hr/>		
	Ort, Datum	Unterschrift der Schulleitung des begutachtenden SBBZ



Qualitätsmerkmale: Gutachterliche Stellungnahme

Gliederung	Qualitätsmerkmale
Daten des Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ)	<ul style="list-style-type: none"> Die Daten sind vollständig Die Daten sind aktuell Die Daten stammen aus sicheren Quellen Beide Sorgeberechtigte sind zu nennen
Daten Schüler/Schülerin/Kind	
Daten Erziehungsberechtigte	
Anlass der Überprüfung und Fragestellung	<ul style="list-style-type: none"> Kompakte Darstellung der aktuellen Problemsituation Nennung des Antragstellers Die Fragestellung ist präzise formuliert → Ziel der gutachterlichen Stellungnahme ist die Abklärung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot
Arbeitsschritte/Untersuchungsverlauf/ Diagnostische Verfahren/ Gespräche/ Hospitationen/...	<p>Der Untersuchungsverlauf:</p> <ul style="list-style-type: none"> beginnt und endet mit einem Elterngespräch beinhaltet mindestens eine Unterrichtshospitation <p>Notwendige Arbeitsschritte:</p> <ul style="list-style-type: none"> Abklärung der Einwilligungserklärung Sichtung und Auswertung vorliegender Dokumente Gespräche mit allen in Bezug auf die Fragestellung relevanten Personen (Lehrer, Jugendamt, Schülerhort, Ärzte, ...)
Ergebnisse	<ul style="list-style-type: none"> Die Ergebnisse werden umfassend dargestellt Die Darstellung ist beschreibend (nicht wertend). Das Kind wird ganzheitlich in seiner Persönlichkeit beschrieben. Es werden Stärken und Schwächen des Kindes aufgezeigt. Die ausgewählten Bereiche der ICF-CY beziehen sich auf die Fragestellung. Die Ergebnisse aus den drei Unterpunkten beziehen sich aufeinander. Beschreibung von hemmenden und förderlichen Kontextfaktoren
- Körperfunktionen/ -strukturen	
- Aktivität und Teilhabe	
- Kontextfaktoren	
Zusammenfassung mit Bildungsplanung	<ul style="list-style-type: none"> Sachliche und prägnante Zusammenführung der Ergebnisse Konkrete und angemessene Formulierung bezüglich förderlicher Kontexte in und außerhalb der Schule Eindeutige Benennung des Bedarfs Aussagen zu Leistungen anderer Kostenträger (z.B. Tagesgruppe, Schulbegleitung, ...) können als Empfehlung aufgenommen werden mit dem Hinweis, dass die Eltern dahingehend beraten wurden, dass eine Antragsstellung von Seiten der Eltern beim entsprechenden Kostenträger erfolgen sollte individuelle Förderansätze werden benannt und konkretisiert (z.B. Aussagen zur Reduzierung des Stoffumfangs, Gliederung von Lerninhalten in kleinere Einheiten, medial gestützte Instruktionen, Visualisierung von Strategien und Kontrollmechanismen o.ä.) Hypothesen zu möglichen Bildungszielen werden aus den Untersuchungsergebnissen abgeleitet und entwickelt (z.B.: perspektivisch Wechsel des FSP/ Bildungsgangs möglich?) förderliche Faktoren bei der Gestaltung von Bildungsangeboten werden benannt (z.B.: Anschaulichkeit, Lernarrangements, die handelnden Zugang bieten, Aufbau von Methodenkompetenz o.ä. fördern)
Schlussfolgerung	Schwerpunktsetzung bezogen auf den Bildungsanspruch abgeleitet aus den Untersuchungsergebnissen



Abschlussgespräch mit den Sorgeberechtigten		<ul style="list-style-type: none">• Abschlussgespräch mit den Eltern ist obligatorisch• Nennung des Elternwunsches bzgl. zukünftigen Lernortes
Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung		Jugendbehörde ist einbezogen
Verantwortung für gutachterliche Stellungnahme	die	Unterschriften des SBBZ (Gutachter/in und Schulleiter/in)



Schulischer Bereich

= Kind besucht schon die allgemeine Schule

Wer ist beteiligt?

Eltern

Schulleitung der allgemeinen Schule
Lehrkraft der allgemeinen Schule
=verantwortlich für Teil 1 des Päd. Berichts

Sonderpädagogischer Dienst
=verantwortlich für Teil 2 des Päd. Berichts

SSA KA

Welche Formulare werden benötigt?

 LINK



[Antrag der
Sorgeberechtigten](#)



[Pädagogischer
Bericht](#)



Upload über SPFA

Fristen / Termine?

schuljahresaktuelle Fristen

 LINK <https://ka.schulamt-bw.de/Startseite/Formulare+ +Dokumente>

Bemerkungen

Bei vereinfachtem Verfahren (vV) bitte
Prozessbeschreibung zum vV beachten



Upload über SPFA



Schulischer Bereich:

Antrag der Sorgeberechtigten zur Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gemäß Schulgesetz von Baden-Württemberg § 82 und SBA-VO § 4

Pädagogischer Bericht der allgemeinen Schule zur Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot



+ letztes Zeugnis!
ggf. + Ergänzungen



Upload über SPFA

Obligatorisch muss das letzte Zeugnis bzw. die letzte Halbjahresinformation als Kopie hochgeladen werden.

Ergänzend können bspw. ...

- eine Einschätzung der Beratungslehrkraft (wenn diese involviert war)
- und / oder ergänzende ärztliche oder therapeutische Einschätzungen / Diagnosen als weitere Anhänge mit den beiden ausgefüllten Formularen hochgeladen werden.

→Hierbei bitte den Datenschutz beachten bzw. die Einwilligung der Eltern bzgl. der ergänzenden Berichte / Informationen einholen!



Verfahren zur Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (SBA)

Möglichkeit 1:

Beauftragung SSA KA → Lehrkraft für Sonderpädagogik:
Gutachterliche Stellungnahme

Möglichkeit 2:

Vereinfachtes Verfahren (vV)

Voraussetzungen

- keine Schulanfänger
- SOPÄDIE war tätig
- vV wurde für alle durch SOPÄDIE transparent erklärt
- alle Beteiligten sind mit dem vereinfachten Verfahren (vV) einverstanden
- Antrag der Sorgeberechtigten auf Überprüfung wurde unterschrieben



WER

WAS

allgemeine Schule

- Schüler in SPFA-Tool anlegen
- Antrag der SB hochladen
- Päd. Bericht der allg. Schule mit vV hochladen

SSA / Fallmanager

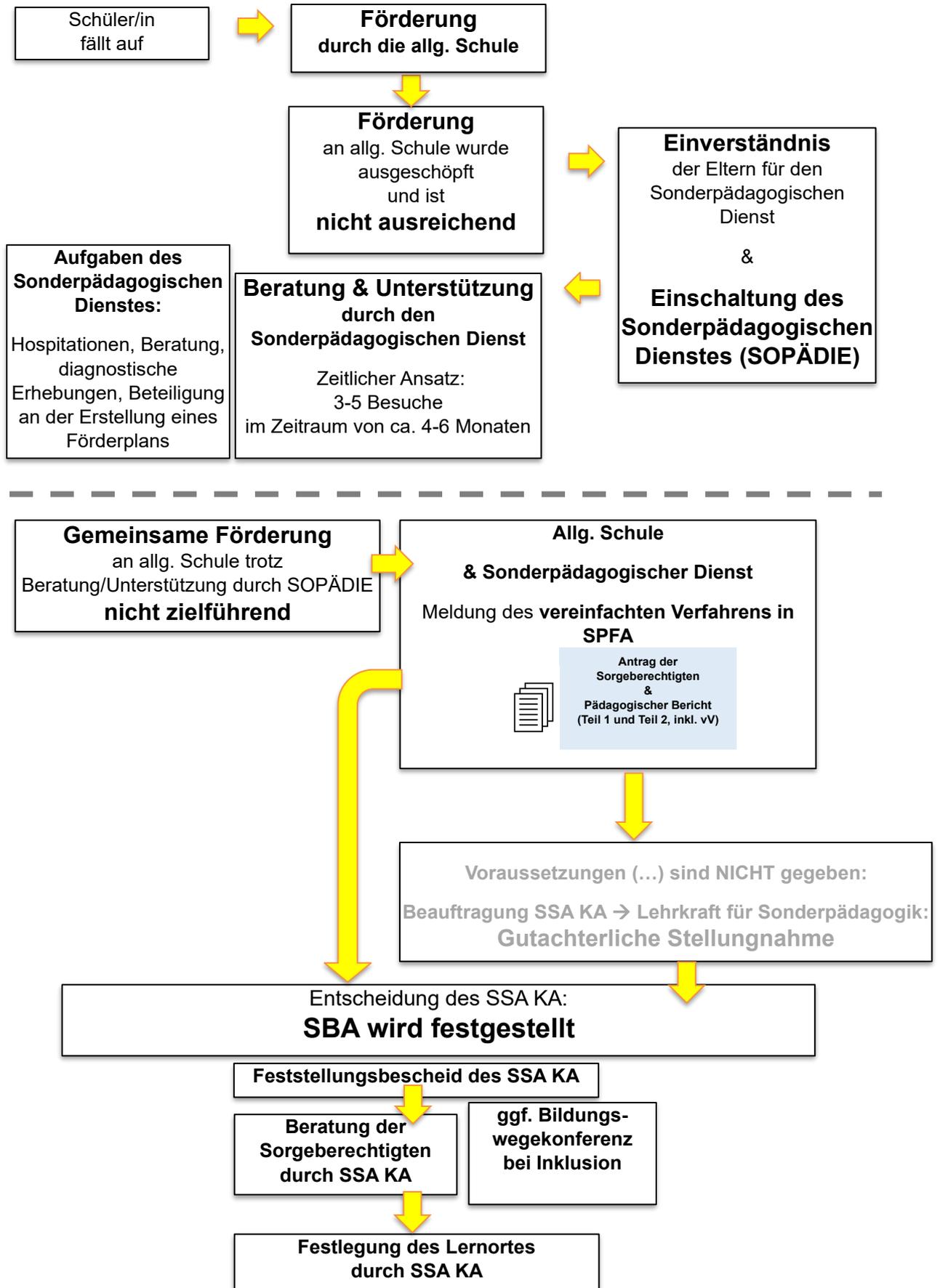
- Unterlagen sichten

SSA / Schulräte

- Feststellungsbescheid erstellen
oder
- weitere Schritte beauftragen



Prozessbeschreibung: Vereinfachtes Verfahren (vV) zur Feststellung des SBA





Staatliches Schulamt Karlsruhe
Fachbereich Sonderpädagogik
Ritterstraße 16-20
76133 Karlsruhe



Baden-Württemberg
Staatliches Schulamt
Karlsruhe

Dieses Formular kann im Rahmen der ersten Feststellung des
sonderpädagogischen Bildungsanspruchs **im vorschulischen Bereich und**
im schulischen Bereich verwendet werden.

Wenn Ihr Kind vor der Einschulung in die Grundschule ab. Besucht Ihr Kind
bereits die Schule, dann geben Sie den Antrag an der Schule ab, die Ihr Kind besucht. Die Schule wird ihn (zusammen mit
anderen Unterlagen) an das Staatliche Schulamt Karlsruhe weiterleiten.

Antrag der Sorgeberechtigten zur Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gemäß Schulgesetz von Baden-Württemberg § 82 und SBA-VO § 4

Hiermit beantragen wir die Prüfung
des Anspruchs auf ein Sonderpädagogisches Bildungsangebot für unser Kind

Schüler/Schülerin/ Kind						
Name	Vorname	Geburtsdatum	Nationalität/ Muttersprache	männl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/> div. <input type="checkbox"/>	Klasse (bei Schulbesuch)	Schulbesuchsjahr

Sorgeberechtigte		
Name	Vorname	Sorgeberechtigt Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Telefon Festnetz	Handy	
Straße	PLZ Wohnort	
Name	Vorname	Sorgeberechtigt Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Telefon Festnetz	Handy	
Straße	PLZ Wohnort	

Schule / Einrichtung		
Name der Einrichtung / Schule	Telefon	Mail
Straße	PLZ Ort	
Bei einzuschulenden Kindern: Für den Wohnort zuständige Grundschule		

Begründung der Antragsstellung



Staatliches Schulamt Karlsruhe
Fachbereich Sonderpädagogik
Ritterstraße 16-20
76133 Karlsruhe



Baden-Württemberg
Staatliches Schulamt
Karlsruhe

Im Falle einer Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, wünschen wir/ wünsche ich **wahrscheinlich** eine Beschulung an:

- einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ)
- der allgemeinen Schule (Inklusion) *eine offizielle Inklusionsmeldung wird nach Feststellung und Beratung eingereicht-
- einer kooperativen Organisationsform eines SBBZ an einer allgemeinen Schule
- noch offen

Antragsstellung

Bei Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, das evtl. an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung eingelöst werden soll

- nehmen die Sorgeberechtigten Kontakt zur/m zuständigen Sachbearbeiter/in der Sozial- und Jugendbehörde auf und
- wird die Sozial- und Jugendbehörde vom Staatlichen Schulamt Karlsruhe über die sonderpädagogische Überprüfung informiert.

Ansprechpartner / Ansprechpartnerin der Jugendbehörde (Name, Vorname)	
Telefon	Mail

- Wir sind/ ich bin damit einverstanden, dass eine bereits an der Förderung beteiligte Person (Beratungsstelle/SKG/Sonderpäd. Dienst) an der Durchführung des Verfahrens zur Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot beteiligt wird.
- Das Kind besucht einen Schulkindergarten: Vereinfachtes Verfahren wird gewünscht.

Ort, Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten

Wir sind / ich bin darüber informiert, dass die beim Staatlichen Schulamt Karlsruhe zum Zweck der Antragsbearbeitung erhobenen persönlichen und sachlichen Daten unseres/ meines o.g. Kindes elektronisch erfasst und gespeichert werden.



Staatliches Schulamt Karlsruhe
Fachbereich Sonderpädagogik
Ritterstraße 16-20
76133 Karlsruhe

Dieses Formular wird im Rahmen der ersten Feststellung des
sonderpädagogischen Bildungsanspruchs im schulischen Bereich
verwendet.



Baden-Württemberg
Staatliches Schulamt
Karlsruhe

Pädagogischer Bericht der allgemeinen Schule zur Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

- Deckblatt -

Schüler/-in					
Name	Vorname(n)	Geburtsdatum	Geschlecht	Klasse	Schulbesuchsjahr
			<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers		

Wurden die Eltern über die Erstellung, die Inhalte und die Weiterleitung des Pädagogischen Berichts informiert?

Ja.

Am _____ fand ein abschließendes Gespräch mit den sorgeberechtigten Eltern statt.

Antragsstellung

Dem Pädagogischen Bericht liegt der **Antrag der Sorgeberechtigten** auf Prüfung eines Anspruchs bei.

Alle am Bildungsprozess Beteiligten empfehlen die Durchführung eines **vereinfachten Verfahrens** zur Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot.

Bei Prüfung bezüglich des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, das evtl. an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung eingelöst werden soll, ist die Jugendbehörde einzubeziehen:

Ansprechpartner / Ansprechpartnerin der Jugendbehörde (Name, Vorname)

Telefon	E-Mail
---------	--------

zur Ansicht

Formular zum SJ 2025/26

1



Pädagogischer Bericht der allgemeinen Schule zur Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

- Teil 1: Angaben der allgemeinen Schule - (von der Lehrkraft der allgemeinen Schule auszufüllen)

Meldende Schule		
Name der Einrichtung []	Telefon []	E-Mail []
Straße []	PLZ / Ort []	
Schulleitung []		

Schülerin / Schüler / Kind			
Name []	Vorname []	Klasse []	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers
Geburtsdatum, Geburtsort []	Konfession []	Staatsangehörigkeit []	

Sorgeberechtigte (Eltern / Vormund)		
Name []	Vorname []	
Telefon Festnetz []	Mobil []	E-Mail []
Straße []	PLZ Wohnort []	
Sorgeberechtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Sorgeberechtigte (Eltern / Vormund)		
Name []	Vorname []	
Telefon Festnetz []	Mobil []	E-Mail []
Straße []	PLZ Wohnort []	
Sorgeberechtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Bemerkungen
Pflegefamilie/Vormundschaft (Bestellungsurkunde anbei) []

zur Ansicht



Staatliches Schulamt Karlsruhe
Fachbereich Sonderpädagogik
Ritterstraße 16-20
76133 Karlsruhe



Baden-Württemberg
Staatliches Schulamt
Karlsruhe

1. Schulbiografie

1.1 Vorschulische Bildung und Erziehung

	Kontaktperson	Adr./Tel./Mail	von	bis
<input type="checkbox"/> Kindergartenbesuch fand nicht statt:				
Kindergarten				
Frühförderung/Eingliederungshilfe durch				
Einschulungsuntersuchung				
bisherige Fördermaßnahmen (Logopädie, Ergoth., Physioth., ...)				
<input type="checkbox"/> Kind wurde vom Schulbesuch zurückgestellt → Kind besuchte weiterhin den Kindergarten.				
<input type="checkbox"/> Kind wurde vom Schulbesuch zurückgestellt → Kind besuchte die Grundschulförderklasse / Juniorklasse				
Schule, Kontakt, Erreichbarkeit:				

1.2 Schulbesuch

Schuljahr der Einschulung	In welchem Schulbesuchsjahr ist die Schülerin / der Schüler?	Aktuelle Klasse	
Besonderheiten (Anzahl der Fehltage, Besuch der VKL, ...)			
Schuljahr	Schulbesuchsjahr	Klasse	Schule / Einrichtung
Welche Grundschulempfehlung wurde erteilt?			



Staatliches Schulamt Karlsruhe
Fachbereich Sonderpädagogik
Ritterstraße 16-20
76133 Karlsruhe



Baden-Württemberg
Staatliches Schulamt
Karlsruhe

2. Aussagen zum Kind / zum Jugendlichen

Fachärztliche Untersuchungen / Sonderpädagogische Beratung (Beratungsstelle, SOPÄDIE)

Fachärztliche Untersuchung? ja nein

Ergebnis:

Sonderpädagogische Beratung? ja nein

Ergebnis:

2.1 Entwicklungsstand

- besondere Stärken/Schwächen
- Motorik
- kognitive Entwicklung
- Wahrnehmung
- Sprache
- zeitliche / örtliche Orientierung

2.2 Sinnestüchtigkeit

Auffälligkeiten in der Hör- und / oder Sehfähigkeit? ja nein

2.3 Lernbereiche

- besondere Stärken
- Deutsch
- Mathematik
- musisch-kreativer Bereich

Das letzte Zeugnis / Der letzte Lernentwicklungsbericht
bzw.

Die letzte Halbjahresinformation / der letzte Lernentwicklungsbericht Halbjahr ist beigelegt!

2.4 Arbeitsverhalten / Lernverhalten / Leistungsbereitschaft

a) im Klassenverband:

b) in der Kleingruppe:

c) in Einzelarbeit:

d) in versch. Fächern / bei versch. Lehrkräften:

2.5 Besondere Begabungen und Interessen



Staatliches Schulamt Karlsruhe
Fachbereich Sonderpädagogik
Ritterstraße 16-20
76133 Karlsruhe



Baden-Württemberg
Staatliches Schulamt
Karlsruhe

2.6 Familiäre Situation (Geschwister, sonstige Bezugspersonen, Tagesablauf, Freizeitaktivitäten, ...)

--

2.7 a) Emotionales, soziales Verhalten

Wie verhält sich der Schüler / die Schülerin gegenüber Mitschülern / Mitschülerinnen?

im Unterricht, in Pausen, bei außerschulischen Veranstaltungen:

--

Welche Position nimmt der Schüler / die Schülerin in der Klasse ein?

--

Wie verhält sich der Schüler / die Schülerin gegenüber Lehrern/Lehrerinnen?

im Unterricht, in Pausen, bei außerschulischen Veranstaltungen:

--

Wie verhält sich der Schüler / die Schülerin gegenüber Gegenständen?

--

Wie verhält sich der Schüler / die Schülerin gegenüber sich selbst?

--

2.7 b) Maßnahmen nach § 90 Schulgesetz (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen)

Datum	Maßnahme

2.7 c) Maßnahmen zum Schulabsentismus

Datum	Maßnahme



Staatliches Schulamt Karlsruhe
Fachbereich Sonderpädagogik
Ritterstraße 16-20
76133 Karlsruhe



Baden-Württemberg
Staatliches Schulamt
Karlsruhe

3. Dokumentation der Förderung laut gestuften Verfahren

3.1 Stufe 1: Dokumentation der Förderung der allg. Schule und deren Wirksamkeit

Datum	Fördermaßnahmen (Differenzierung, Nachteilsausgleich, Förder- oder Stützkurse, LIMA, RiIMA, Hausaufgabenhilfe)	Vereinbarungen Dauer der Förderung Beurteilung ihrer Wirksamkeit
Datum	Zusammenarbeit mit weiteren Experten (Beratungslehrer, Schulsozialarbeiter, Therapeuten, begleitende Hilfen)	Vereinbarungen Dauer der Förderung Beurteilung ihrer Wirksamkeit



Staatliches Schulamt Karlsruhe
Fachbereich Sonderpädagogik
Ritterstraße 16-20
76133 Karlsruhe



Baden-Württemberg
Staatliches Schulamt
Karlsruhe

Pädagogischer Bericht der allgemeinen Schule zur Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

- Teil 2: Angaben des sonderpädagogischen Dienst -

(von der Lehrkraft für Sonderpädagogik auszufüllen)

3.2 Stufe 2:

Voraussetzung für eine Überprüfung ist der Einbezug eines sonderpädagogischen Dienstes
(3-5 Besuche / 4-6 Monate Wirksamkeit)

Name der Lehrkraft SOPÄDIE:

SBBZ:

Datum	Inhalt (Hospitationen, Teilnahme an Runden Tischen, Inhalt der Kooperationsgespräche, Diagnostische Verfahren ...)

Gemeinsame Empfehlung (Sonderpäd. Dienst und Lehrkraft der allg. Schule):

Formular für das vereinfachte Verfahren (vV)

= setzt voraus, dass alle am Bildungsprozess Beteiligten empfehlen die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens zur Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot befürworten.

Darstellung der Lernausgangslage

Körperfunktionen / Körperstrukturen (mentale Funktionen – Intelligenz- und Entwicklungstests, Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Gedächtnis, Auge, Ohr, Stimme und Sprechen ...)

b 117 Funktionen der Intelligenz

Aktivität und Teilhabe (Schulleistungen, Lern- und Arbeitsverhalten, Interaktion und Beziehungen ...)

Elterlicher Erziehungsplan



Leitfaden

pädagogische und sonderpädagogische
Prozesse und Diagnostik - Teil 2 (Schulischer Bereich)



Baden-Württemberg
Staatliches Schulamt
Karlsruhe

Staatliches Schulamt Karlsruhe
Fachbereich Sonderpädagogik
Ritterstraße 16-20
76133 Karlsruhe



Baden-Württemberg
Staatliches Schulamt
Karlsruhe

Ort/ Datum

Verantwortende Lehrkraft der allg. Schule

SOPÄDIE / Schulleitung SBBZ

Schulleitung der allg. Schule

zur Ansicht



Gliederung	Qualitätsmerkmale
<p>Daten der allgemeinen Schule</p> <p>Daten Schüler/in</p> <p>Daten Sorgeberechtigte</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Daten sind vollständig • Die Daten sind aktuell • Die Daten stammen aus sicheren Quellen. • Beide Sorgeberechtigte sind zu nennen.
<p>Schulbiografie</p> <p>Aussagen zum Kind/ zum Jugendlichen</p> <p>Dokumentation der Förderung laut gestuften Verfahren</p> <p>Einbezug des sonderpädagogischen Dienstes</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die bisherige Schulbiografie ist lückenlos aufgelistet. • Die aktuelle Lernausgangslage/ schulische Situation und die bisher durchgeführten Fördermaßnahmen sind präzise dargestellt. Fördermaßnahmen sind z. B. Wiederholung der Klasse, außerschulische Förderung wie Logopädie, soziale Gruppenarbeit, ... • Es sind Stärken und Förderbereiche des Kindes aufgezeigt. • Das Kind wird ganzheitlich in seiner Persönlichkeit beschrieben. • Die Darstellung ist beschreibend (nicht wertend). • Bei Einleitung des Verfahrens ‚Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung‘ ist das Jugendamt einbezogen. • Die Besuche / Beratungen / Förderung werden aufgelistet. • Es wurden mind. 3-5 Besuche in 4-6 Monaten durch den SOPÄDIE durchgeführt. • Die Beratung durch den sonderpädagogischen Dienst beinhaltet: <ul style="list-style-type: none"> - Sichtung und Auswertung vorliegender Dokumente - mindestens eine Unterrichtshospitation - diagnostische Abklärung - Gemeinsam mit der allg. Schule wurde eine Förderplanung erstellt - Auflistung/ Empfehlungen des Sonderpädagogischen Dienstes <p>Hinweis: Die Dokumente des Sonderpädagogischen Dienstes können beigelegt oder in 3.2. kopiert werden.</p>
<p>Antragsstellung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Abschlussgespräch mit den Sorgeberechtigten ist obligatorisch • Der Ansprechpartner der Jugendbehörde ist ggf. zu nennen
<p>Unterschriften</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Klassenlehrer/in und Schulleiter/in der allgemeinen Schule • Lehrkraft für Sonderpädagogik im Sonderpädagogischen Dienst



Staatliches Schulamt Karlsruhe
Fachbereich Sonderpädagogik
Ritterstraße 16-20
76133 Karlsruhe



Baden-Württemberg
Staatliches Schulamt
Karlsruhe

Verfahren zur Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot Gutachterliche Stellungnahme

Begutachtendes Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ)

Name des SBBZ, Adresse, Telefon, Mail

Name, Vorname der Lehrkraft für Sonderpädagogik

Schülerin / Schüler / Kind

Name	Vorname	männl. <input type="checkbox"/>	weibl. <input type="checkbox"/>	div. <input type="checkbox"/>
Geburtsdatum, Geburtsort	Konfession	Staatsangehörigkeit		
derzeit besuchte Einrichtung	ggf. Klasse			
Erstsprache				

Eltern

Name	Vorname	
Telefon Festnetz	Handy	E-Mail
Straße	PLZ Wohnort	
Sorgeberechtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Name	Vorname	
Telefon Festnetz	Handy	E-Mail
Straße	PLZ Wohnort	
Sorgeberechtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Bemerkungen

Pflegefamilie/Vormundschaft

In der Familie sind keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse vorhanden.
Sprache: _____ ggf. Dolmetscher/in (Kontakt Daten): _____



Staatliches Schulamt Karlsruhe
Fachbereich Sonderpädagogik
Ritterstraße 16-20
76133 Karlsruhe



Baden-Württemberg
Staatliches Schulamt
Karlsruhe

Schulbiografie Vorschulischer Bereich				
	von	bis	Institution (Adresse, Tel.)	Bemerkungen / Ansprechpersonen
Kindergarten				
Frühförderung (Beratungsstelle am SBBZ)				
Schulkindergarten				

Schulischer Bereich		
Jahr der Einschulung	Schulbesuchsjahr	Aktuelle Klasse
Besuch der GFK	Zurückstellung	

	Schuljahr	Klasse	VKL	Fehltage (sofern relevant)	Bemerkungen / Ansprechpersonen
Grundschulförderkl.					
1. Schulbesuchsjahr					
2. Schulbesuchsjahr					
3. Schulbesuchsjahr					
4. Schulbesuchsjahr					
5. Schulbesuchsjahr					
6. Schulbesuchsjahr					

Erfolgte pädagogische Interventionen des Kindergartens oder der allg. Schule

Unterstützungs- und Hilffsysteme außerhalb von Familie und Schule (Therapien, Jugendhilfemaßnahmen, ...)

Ggf. Ansprechpartner / Ansprechpartnerin der Jugendbehörde (Name, Vorname)

Telefon	E-Mail
---------	--------



Staatliches Schulamt Karlsruhe
Fachbereich Sonderpädagogik
Ritterstraße 16-20
76133 Karlsruhe



Baden-Württemberg
Staatliches Schulamt
Karlsruhe

Empfehlung

Amtsärztliche / ärztliche Untersuchung erforderlich

Hören

Sehen

1. Anlass der Überprüfung und Fragestellung

2. Arbeitsschritte / Untersuchungsverlauf / Diagnostische Verfahren / Gespräche / Hospitationen / ...

Wann?	Was?

3. Ergebnisse zu Körperfunktionen / Körperstrukturen / Aktivität und Teilhabe

Körperfunktionen / Körperstrukturen

- Mentale Funktionen (Ergebnisse von Intelligenzverfahren, Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Gedächtnis, ...)
- Auge, Ohr, Stimme und Sprechen, ...

Aktivität und Teilhabe

- Schulleistungen (Kulturtechniken, Deutsch, Mathematik, ...), Lern- und Arbeitsverhalten, Interaktionen und Beziehungen, ...

Kontextfaktoren

- Personenbezogene Faktoren
- Schule / Schulumgebung
- Familiäre Situation, häusliches Umfeld, andere unterstützende Maßnahmen (Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, ...)
- Elterlicher Erziehungsplan



Staatliches Schulamt Karlsruhe
Fachbereich Sonderpädagogik
Ritterstraße 16-20
76133 Karlsruhe



Baden-Württemberg
Staatliches Schulamt
Karlsruhe

4. Zusammenfassung und Bildungsplanung

- Förderliche Kontexte Schule / außerhalb der Schule
- Individuelle Förderansätze
- Sichtweisen der beteiligten Personen und Institutionen

5. Schlussfolgerung/ Einschätzung aufgrund der diagnostischen Erkenntnisse

(Schwerpunktsetzung abgeleitet aus den Untersuchungsergebnissen)

6. Wunsch der Sorgeberechtigten (elterlicher Erziehungsplan)

Das Gespräch mit den Sorgeberechtigten und ggf. weiteren Gesprächsteilnehmern
() fand am statt.

- Die Sorgeberechtigten sind mit der Schlussfolgerung des Gutachters/ der Gutachterin einverstanden.

Elterlicher Erziehungsplan:

- Die Sorgeberechtigten sind mit den Schlussfolgerungen **nicht** einverstanden.

Elterlicher Erziehungsplan zum jetzigen Zeitpunkt:

7. Bei Prüfung bezüglich „Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung“

(ggf. einzulösen an einer privaten Schule – SBBZ mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung)

Der zuständige Kostenträger

Ansprechpartner/in der Jugendbehörde	Telefon	Mail
--------------------------------------	---------	------

ist einbezogen und es besteht bei Elternwunsch SBBZ, zum „Besuch der privaten Schule – SBBZ mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung“ ,...

... **Einvernehmen** mit dem Jugendamt

... **KEIN Einvernehmen** mit dem Jugendamt



Staatliches Schulamt Karlsruhe
Fachbereich Sonderpädagogik
Ritterstraße 16-20
76133 Karlsruhe



Baden-Württemberg
Staatliches Schulamt
Karlsruhe

8. Verantwortung für die gutachterliche Stellungnahme

_____ Schule der Gutachterin / des Gutachters	_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift der Gutachterin / des Gutachters
	_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift der Schulleitung des begutachtenden SBBZ



Qualitätsmerkmale: Gutachterliche Stellungnahme

Gliederung	Qualitätsmerkmale
Daten des Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ)	<ul style="list-style-type: none"> Die Daten sind vollständig Die Daten sind aktuell Die Daten stammen aus sicheren Quellen Beide Sorgeberechtigte sind zu nennen
Daten Schüler/Schülerin/Kind	
Daten Erziehungsberechtigte	
Anlass der Überprüfung und Fragestellung	<ul style="list-style-type: none"> Kompakte Darstellung der aktuellen Problemsituation Nennung des Antragstellers Die Fragestellung ist präzise formuliert → Ziel der gutachterlichen Stellungnahme ist die Abklärung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot
Arbeitsschritte/Untersuchungsverlauf/ Diagnostische Verfahren/ Gespräche/ Hospitationen/...	<p>Der Untersuchungsverlauf:</p> <ul style="list-style-type: none"> beginnt und endet mit einem Elterngespräch beinhaltet mindestens eine Unterrichtshospitation <p>Notwendige Arbeitsschritte:</p> <ul style="list-style-type: none"> Abklärung der Einwilligungserklärung Sichtung und Auswertung vorliegender Dokumente Gespräche mit allen in Bezug auf die Fragestellung relevanten Personen (Lehrer, Jugendamt, Schülerhort, Ärzte, ...)
Ergebnisse	<ul style="list-style-type: none"> Die Ergebnisse werden umfassend dargestellt Die Darstellung ist beschreibend (nicht wertend). Das Kind wird ganzheitlich in seiner Persönlichkeit beschrieben. Es werden Stärken und Schwächen des Kindes aufgezeigt. Die ausgewählten Bereiche der ICF-CY beziehen sich auf die Fragestellung. Die Ergebnisse aus den drei Unterpunkten beziehen sich aufeinander. Beschreibung von hemmenden und förderlichen Kontextfaktoren
- Körperfunktionen/ -strukturen	
- Aktivität und Teilhabe	
- Kontextfaktoren	
Zusammenfassung mit Bildungsplanung	<ul style="list-style-type: none"> Sachliche und prägnante Zusammenführung der Ergebnisse Konkrete und angemessene Formulierung bezüglich förderlicher Kontexte in und außerhalb der Schule Eindeutige Benennung des Bedarfs Aussagen zu Leistungen anderer Kostenträger (z.B. Tagesgruppe, Schulbegleitung, ...) können als Empfehlung aufgenommen werden mit dem Hinweis, dass die Eltern dahingehend beraten wurden, dass eine Antragsstellung von Seiten der Eltern beim entsprechenden Kostenträger erfolgen sollte individuelle Förderansätze werden benannt und konkretisiert (z.B. Aussagen zur Reduzierung des Stoffumfangs, Gliederung von Lerninhalten in kleinere Einheiten, medial gestützte Instruktionen, Visualisierung von Strategien und Kontrollmechanismen o.ä.) Hypothesen zu möglichen Bildungszielen werden aus den Untersuchungsergebnissen abgeleitet und entwickelt (z.B.: perspektivisch Wechsel des FSP/ Bildungsgangs möglich?) förderliche Faktoren bei der Gestaltung von Bildungsangeboten werden benannt (z.B.: Anschaulichkeit, Lernarrangements, die handelnden Zugang bieten, Aufbau von Methodenkompetenz o.ä. fördern)
Schlussfolgerung	Schwerpunktsetzung bezogen auf den Bildungsanspruch abgeleitet aus den Untersuchungsergebnissen



Abschlussgespräch mit den Sorgeberechtigten		<ul style="list-style-type: none">• Abschlussgespräch mit den Eltern ist obligatorisch• Nennung des Elternwunsches bzgl. zukünftigen Lernortes
Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung		Jugendbehörde ist einbezogen
Verantwortung für gutachterliche Stellungnahme	die	Unterschriften des SBBZ (Gutachter/in und Schulleiter/in)



VI. Übergang Primarstufe – Sekundarstufe I



Wer ist beteiligt?

Eltern
Schulleitung der allgemeinen
Schule oder des SBBZ
ggf. Lehrkraft der allg. Schule/Lehrkraft für
Sonderpädagogik
SSA KA

Welche Formulare werden benötigt?

[LINK](#)



[Antrag der
Sorgeberechtigten](#)



[Pädagogischer
Bericht /
Entwicklungsbericht](#)

✉ E-Mail an SSA
(diagnostik@ssa-ka.kv.bwl.de)

Fristen / Termine?

1. Dezember (im letzten SJ der GS, Kl. 4)
(=Antrag der Sorgeberechtigten (...))
→Antrag von den Eltern einholen!

schuljahresaktuelle Fristen

[LINK https://ka.schulamt-bw.de/Startseite/Formulare+ +Dokumente](https://ka.schulamt-bw.de/Startseite/Formulare+ +Dokumente)

(Pädagogischer Bericht /
Entwicklungsbericht & Antrag der
Sorgeberechtigten (...))

Bemerkungen

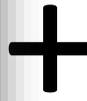


Wiederholte Feststellung:

Antrag der Sorgeberechtigten zur Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gemäß Schulgesetz von Baden-Württemberg § 82 und SBA-VO § 4

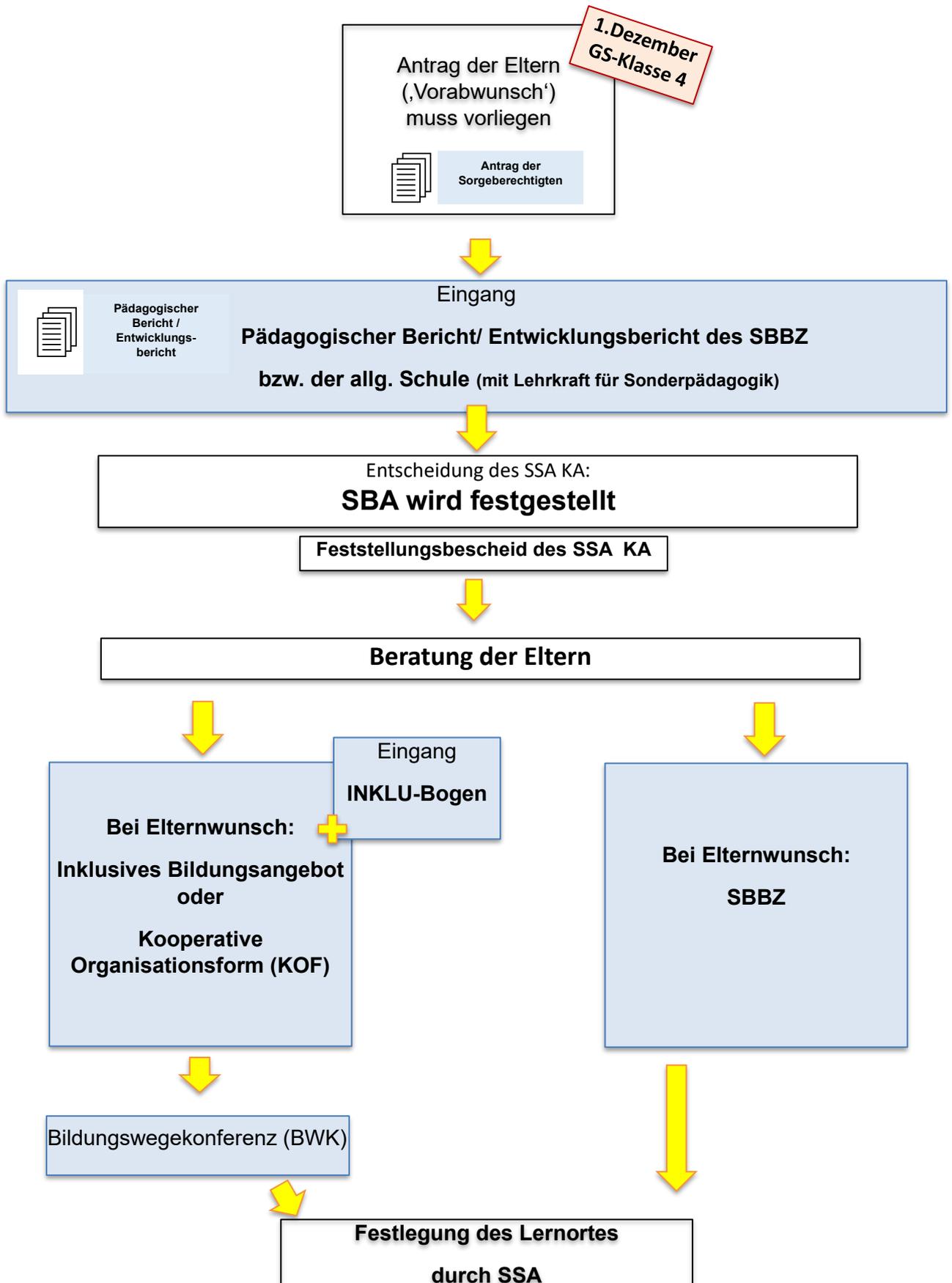
Pädagogischer Bericht / Entwicklungsbericht

- beim Übergang in den Sekundarbereich
- bei befristetem Anspruch
- bei Änderung des Förderschwerpunktes



E-Mail an SSA KA: diagnostik@ssa-ka.kv.bwl.de

Prozessbeschreibung: Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe I





Staatliches Schulamt Karlsruhe
Fachbereich Sonderpädagogik
Ritterstraße 16-20
76133 Karlsruhe



Pädagogischer Bericht / Entwicklungsbericht

- beim Übergang in den Sekundarbereich
- bei befristetem Anspruch
- bei Änderung des Förderschwerpunktes

ggf. zuständige allgemeine Schule

Name der allg. Schule, Adresse, Telefon, Mail

Name, Vorname der Lehrkraft der allg. Schule

ggf. aktuelles Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ)

Name des SBBZ, Adresse, Telefon, E-Mail

Name, Vorname der Lehrkraft des SBBZ

Schülerin / Schüler

Name Vorname männl. weibl. div.

Geburtsdatum, Geburtsort derzeit besuchte Klasse

Sorgeberechtigte

Name Vorname

Telefon Festnetz Handy E-Mail

Straße PLZ Wohnort

Name Vorname

Telefon Festnetz Handy E-Mail

Straße PLZ Wohnort

Ggf. Ansprechpartner / Ansprechpartnerin der Sozial- und / oder Jugendbehörde (Name, Vorname)

Telefon Mail



Staatliches Schulamt Karlsruhe
Fachbereich Sonderpädagogik
Ritterstraße 16-20
76133 Karlsruhe



Baden-Württemberg
Staatliches Schulamt
Karlsruhe

1. Ergebnisse zu Körperfunktionen / Körperstrukturen Aktivität und Teilhabe Kontextfaktoren

1.1 Körperfunktionen / Körperstrukturen

- Mentale Funktionen (z. B. Ergebnisse von Intelligenzverfahren, Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Gedächtnis, ...)
- Auge, Ohr, Stimme und Sprechen, ...

1.2 Aktivität und Teilhabe

- Schulleistungen (Kulturtechniken, Deutsch, Mathematik, ...), Lern- und Arbeitsverhalten, Interaktionen und Beziehungen, ...

1.3 Kontextfaktoren

- Personenbezogene Faktoren
- Schule / Schulumgebung
- Familiäre Situation, häusliches Umfeld

1.4 Unterstützende Maßnahmen

- Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Schulbegleitung, Assistenz, ...

2. Zusammenfassung

- Förderliche Kontexte Schule / außerhalb der Schule
- Individuelle Förderansätze
- Sichtweisen der beteiligten Personen und Institutionen

Schlussfolgerung/ Einschätzung des Gutachters/ der Gutachterin aufgrund der diagnostischen Erkenntnisse:

3. Abschlussgespräch mit den Sorgeberechtigten

Das Gespräch mit den Sorgeberechtigten fand am ____ statt.

- Die Sorgeberechtigten sind mit der Schwerpunktsetzung bezogen auf den Bildungsanspruch **einverstanden**.
- Die Sorgeberechtigten sind mit der Schwerpunktsetzung bezogen auf den Bildungsanspruch **nicht einverstanden**.

Elterlicher Erziehungsplan:



Staatliches Schulamt Karlsruhe
Fachbereich Sonderpädagogik
Ritterstraße 16-20
76133 Karlsruhe



Baden-Württemberg
Staatliches Schulamt
Karlsruhe

4. Bei Prüfung bezüglich „Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung“ (ggf. einzulösen an einer privaten Schule – SBBZ mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung)

Der zuständige Kostenträger

Ansprechpartner/in der Jugendbehörde	Telefon	Mail
--------------------------------------	---------	------

ist einbezogen und es besteht bei Elternwunsch SBBZ, zum „Besuch der privaten Schule – SBBZ mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung“ ,...

... **Einvernehmen** mit dem Jugendamt

... **KEIN Einvernehmen** mit dem Jugendamt

5. Verantwortung für den pädagogischen Bericht

Ort, Datum

Unterschrift allgemeine Schule

Ort, Datum

Unterschrift SBBZ



VII. Aussetzung / Aufhebung der Erfüllung des SBA



<p>Wer ist beteiligt?</p> <p>Eltern</p> <p>Schulleitung der allgemeinen Schule oder des SBBZ</p> <p>ggf. Lehrkraft der allg. Schule/Lehrkraft für Sonderpädagogik</p> <p>SSA KA</p>	<p>Welche Formulare werden benötigt?</p> <p> LINK</p> <p> Antrag auf Aussetzung / Aufhebung</p> <p> Bericht bei Ablauf der Aussetzung allgemeine Schule</p> <p> E-Mail an SSA KA diagnostik@ssa-ka.kv.bwl.de</p>
<p>Fristen / Termine?</p> <p>schuljahresaktuelle Fristen</p> <p> LINK https://ka.schulamt-bw.de/Startseite/Formulare+Dokumente</p>	<p>Bemerkungen</p>



Antrag:
 Aussetzung oder Aufhebung
 der Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches
 Bildungsangebot



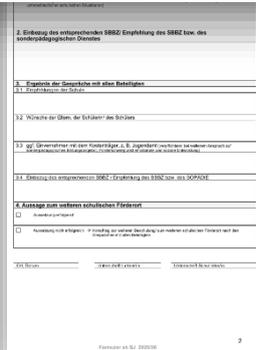


E-Mail an SSA KA: diagnostik@ssa-ka.kv.bwl.de

Das SSA KA entscheidet nach Erhalt des „Antrags auf Aussetzung der Erfüllung des Anspruchs auf ein SBA, ob einer Aussetzung stattgegeben wird.

**Bericht bei Ablauf der Aussetzung
 des sonderpädagogischen Bildungsanspruchs**



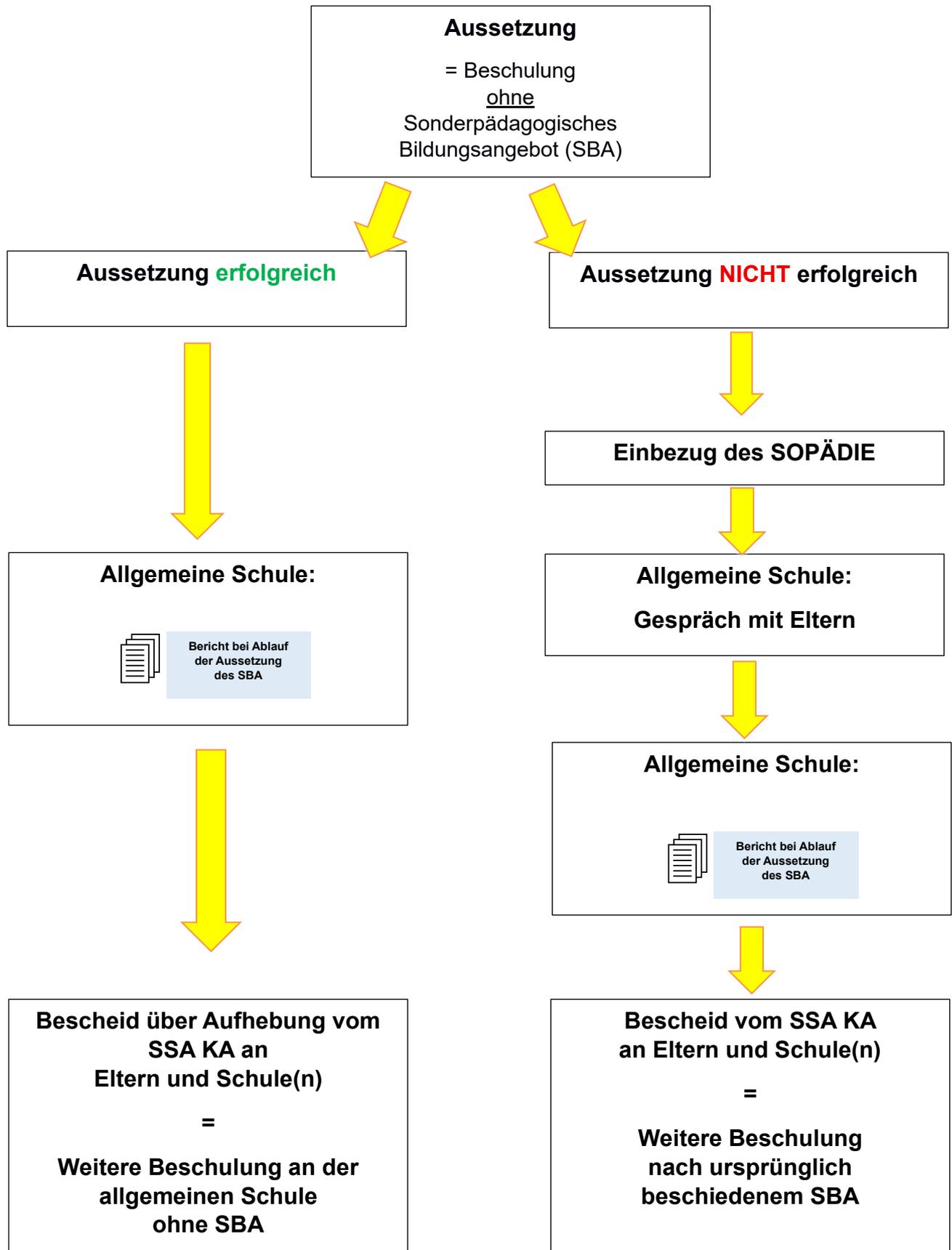


E-Mail an SSA KA: diagnostik@ssa-ka.kv.bwl.de

Das SSA KA entscheidet nach Erhalt des „Bericht bei Ablauf der Aussetzung des SBA“ dann abschließend, ob die Aussetzung erfolgreich war bzw. eine weitere Beschulung im Rahmen eines sonderpädagogischen Bildungsanspruchs im jeweiligen Förderschwerpunkt weiterhin bestehen bleibt.



Prozessbeschreibung: Aussetzung / Aufhebung der Erfüllung des SBA





Staatliches Schulamt Karlsruhe
Fachbereich Sonderpädagogik
Ritterstraße 16-20
76133 Karlsruhe



Baden-Württemberg
Staatliches Schulamt
Karlsruhe

Antrag:	
<input type="checkbox"/> Aussetzung	oder
<input type="checkbox"/> Aufhebung	
der Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot	

Derzeit besuchte Schule		
Name	Telefon	Mail
Straße		PLZ Ort

Schüler/Schülerin				
Name	Vorname	Geburtsdatum	männl. <input type="checkbox"/>	Klasse
			weibl. <input type="checkbox"/>	
			div. <input type="checkbox"/>	

Sorgeberechtigte		
Name	Vorname	
Telefon Festnetz	Handy	E-Mail
Straße	PLZ Wohnort	
Name	Vorname	
Telefon Festnetz	Handy	E-Mail
Straße	PLZ Wohnort	

Ggf. Ansprechpartner / Ansprechpartnerin der Jugendbehörde (Name, Vorname)	
Telefon	E-Mail

Aussetzung/ Aufhebung der Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot
--

Informationen zur Situation/ Begründung des Antrags:			
Eltern	Allgemeine Schule	Sonderpädagoge/-in	Jugendamt (bei Esent)



Staatliches Schulamt Karlsruhe
Fachbereich Sonderpädagogik
Ritterstraße 16-20
76133 Karlsruhe



Baden-Württemberg
Staatliches Schulamt
Karlsruhe

Schule an der bei Aussetzung/ Aufhebung beschult werden soll

Name der allg. Schule, Adresse, Telefon, E-Mail

Aufnahme in Klasse

Beginn der Aussetzung

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleitung SBBZ (nicht bei inklusiver
Beschulung)

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleitung der allg. Schule



Staatliches Schulamt Karlsruhe
Fachbereich Sonderpädagogik
Ritterstraße 16-20
76133 Karlsruhe



Baden-Württemberg
Staatliches Schulamt
Karlsruhe

Bericht bei Ablauf der Aussetzung des sonderpädagogischen Bildungsanspruchs

Derzeit besuchte Schule

Name	Telefon	Mail
Straße	PLZ Ort	
Klassenlehrer*in		

Schüler/Schülerin

Name	Vorname	Geburtsdatum	männl. <input type="checkbox"/>	weibl. <input type="checkbox"/>	div. <input type="checkbox"/>	Klasse
------	---------	--------------	---------------------------------	---------------------------------	-------------------------------	--------

Sorgeberechtigte

Name	Vorname		
Telefon Festnetz	Handy	E-Mail	
Straße	PLZ Wohnort		

Name	Vorname		
Telefon Festnetz	Handy	E-Mail	
Straße	PLZ Wohnort		

Ggf. Ansprechpartner / Ansprechpartnerin der Jugendbehörde (Name, Vorname)

Telefon	E-Mail
---------	--------

Bildungsanspruch vor probeweiser Beschulung

Eingelöst an folgender Schule: (Name, Adresse, Telefon)

1. Entwicklung der Schülerin/ des Schülers; durchgeführte Maßnahmen

1.1 Aktueller Stand Schulleistungen (Deutsch, Mathematik, weitere Fächer/ Fächerverbünde, Stärken, Schwächen)

--

zur Ansicht

Formular ab SJ 2025/26

1



Staatliches Schulamt Karlsruhe
Fachbereich Sonderpädagogik
Ritterstraße 16-20
76133 Karlsruhe



Baden-Württemberg
Staatliches Schulamt
Karlsruhe

1.2 Entwicklungsstand, emotionales/ soziales Verhalten (Motorik, Wahrnehmung, Motivation, Ängste, Verhalten in unterschiedlichen schulischen Situationen)
2. Einbezug des entsprechenden SBBZ/ Empfehlung des SBBZ bzw. des sonderpädagogischen Dienstes
3. Ergebnis der Gespräche mit allen Beteiligten
3.1 Empfehlungen der Schule
3.2 Wünsche der Eltern, der Schülerin/ des Schülers
3.3 ggf. Einvernehmen mit dem Kostenträger, z. B. Jugendamt (verpflichtend bei weiterem Anspruch auf sonderpädagogisches Bildungsangebot, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung)
3.4 Einbezug des entsprechenden SBBZ / Empfehlung des SBBZ bzw. des SOPÄDIE
4. Aussage zum weiteren schulischen Förderort
<input type="checkbox"/> Aussetzung erfolgreich
<input type="checkbox"/> Aussetzung nicht erfolgreich → Vorschlag zur weiteren Beschulung/ zum weiteren schulischen Förderort nach den Gesprächen mit allen Beteiligten:

Ort, Datum

Unterschrift Lehrer/in

Unterschrift Schulleiter/in



Qualitätsmerkmale: Bericht bei Ablauf der Aussetzung des SBA

Gliederung	Qualitätsmerkmale
Der Anlass wird angekreuzt	<ul style="list-style-type: none"> • Die Daten sind vollständig • Die Daten sind aktuell • Die Daten stammen aus sicheren Quellen • Beide Sorgeberechtigte sind zu nennen
Daten der allgemeinen Schule	
Daten Schüler/in	
Daten Erziehungsberechtigte	
Daten Kooperationspartner (z. B.: Sonderpädagogischer Dienst, Jugendamt, ...)	
Entwicklung der Schülerin / des Schülers: durchgeführte Maßnahmen/ & Einbezug des entsprechenden SBBZ	<ul style="list-style-type: none"> • Die aktuelle Lernausgangslage/ schulische Situation und die bisher durchgeführten Fördermaßnahmen sind präzise dargestellt. • Es sind Stärken und Schwächen des Kindes aufgezeigt. • Die vereinbarten Maßnahmen sind dokumentiert. • Konkrete und angemessene Formulierung von förderlichen Kontexten in und außerhalb der Schule. • Die Darstellung ist beschreibend (nicht wertend). • Die Einschätzung der Lehrkraft des sonderpädagogischen Dienstes ist aufgenommen.
Ergebnis der Gespräche mit allen Beteiligten	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräche mit allen Beteiligten (Erziehungsberechtigte, Lehrer/innen der allg. Schule, ...) sind geführt. • Sachliche und prägnante Zusammenführung der Ergebnisse ist formuliert. • Bei Rückschulungen aus Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in privater Trägerschaft ist der Kostenträger (Jugendamt) einbezogen. • Ein Abschlussgespräch mit den Sorgeberechtigten ist obligatorisch.
Aussage zum weiteren schulischen Förderort & Unterschriften	<p><u>Bei nicht erfolgreicher Aussetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gespräche zum weiteren schulischen Förderort mit allen Beteiligten sind geführt. • Der neue schulische Förderort ist benannt und zwischen den beteiligten Schulen abgesprochen. • Klassenlehrer/in und Schulleiter/in der allgemeinen Schule.



VIII. Änderung des Förderschwerpunktes



Wer ist beteiligt?

Eltern
Schulleitung der allgemeinen Schule oder des SBBZ
Sonderpädagogischer Dienst (des ‚angestrebten‘ Förderschwerpunktes)
ggf. Lehrkraft der allg. Schule/Lehrkraft für Sonderpädagogik
SSA KA

Welche Formulare werden benötigt?

 [LINK](#)



[Antrag auf Änderung des Förderschwerpunktes](#)



Email an SSA KA

diagnostik@ssa-ka.kv.bwl.de

Fristen / Termine?

schuljahresaktuelle Fristen

 https://ka.schulamt-bw.de/site/pbs-bw-rebrush2024/get/documents_E1724671823/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Schulaemter/schulamt-karlsruhe/Sp%C3%A4dBereich/Fristen%20Sonderp%C3%A4dagogik%20.pdf

Bemerkungen



Änderung des Förderschwerpunkts:

Antrag auf Änderung des Förderschwerpunktes

Antrag auf Änderung des Förderschwerpunktes	
Schüler/Schülerin/Kind	
Name	Vorname
Geburtsdatum	Klasse
Schulbezugsjahr	
Schule - Einrichtung an welcher das Kind derzeit besucht wird	
Name der Einrichtung	Strasse
Postleitzahl	PLZ
Änderung des Förderschwerpunktes	
Bestehende Förderschwerpunkte	
ggf. mit BA-Kategorie	
Neuzuschulung Förderschwerpunkt	
ggf. mit BA-Kategorie	
Kurzbeschreibung des vorgeschlagenen Wechsels:	
<input type="checkbox"/> Das neue Zieljahr bzw. die neuen Fördermaßnahmen ist befristet	
Einholung des Sonderpädagogischen Dienstes / des SBBZ (mit dem vorgeschlagenen Förderschwerpunkt)	
Empfehlung	
Ergänze / Ergänzung	
Lernstufe für Sonderpädagog. (Sonderpädagogischer Dienst) / SBBZ	
Fristbefreiung Lernort	
<input type="checkbox"/> Befreiung am SBBZ	
Vorgeschlagene SBBZ mit Förderschwerpunkt	
<input type="checkbox"/> Befreiung in anderen Klassen (Büroarbeiten)	
Befreiung am vorgeschlagenen Lernort (SBBZ) durch die SBA- oder die Förderschwerpunkt	
Informationen bezüglich auf den beschriebenen Lernortwechsel	
<input type="checkbox"/> Die schulrechtliche SBBZ wurde informiert mit:	
Aufnahmestunden am SBBZ	Kürzliche Klassen am SBBZ



E-Mail an SSA KA: diagnostik@ssa-ka.kv.bwl.de

Wichtig hierbei:

Die Eltern sollen früh beraten und in diesen Prozess bzw. die Entscheidung mit einbezogen werden.

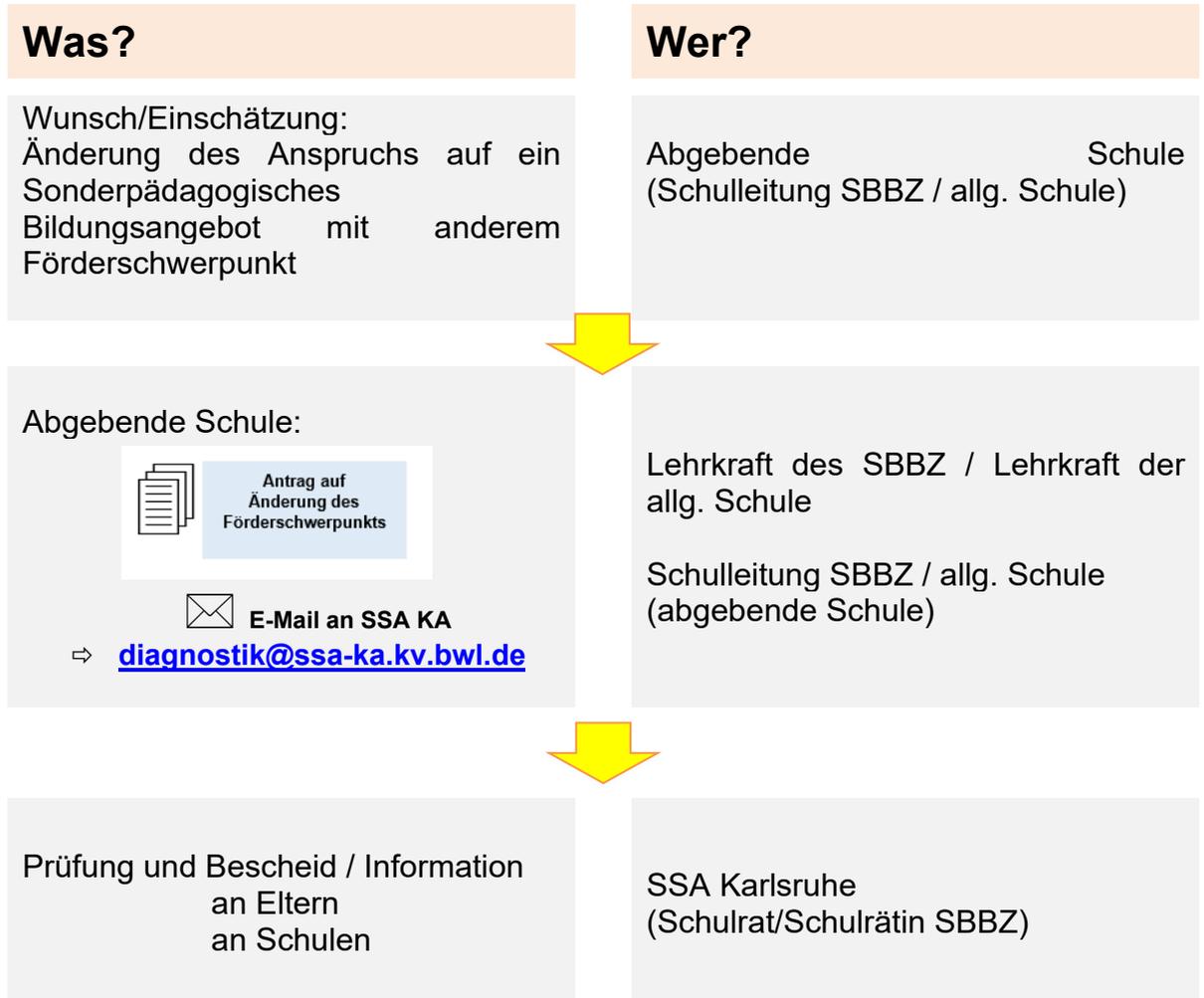
Auch der sonderpädagogische Dienst des SBBZ mit dem ‚angestrebten‘ Förderschwerpunkt soll in den Prozess mit einbezogen werden.

Beispiel:

Das Kind lernt im Rahmen eines SBA im Förderschwerpunkt Lernen am SBBZ Lernen. Alle am Bildungsprozess Beteiligten sind der Auffassung, dass der Förderschwerpunkt Lernen der besonderen Lernausgangslage nicht mehr ‚allein‘ ausreicht. Nach der Hinzuziehung des sonderpädagogischen Dienstes des SBBZ mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und einer Beratung / Information der Eltern sendet das SBBZ mit dem Förderschwerpunkt Lernen einen Antrag auf Änderung des Förderschwerpunktes an das SSA KA.



Prozessbeschreibung: Änderung des Förderschwerpunktes





Staatliches Schulamt Karlsruhe
Fachbereich Sonderpädagogik
Ritterstraße 16-20
76133 Karlsruhe



Baden-Württemberg
Staatliches Schulamt
Karlsruhe

Antrag auf Änderung des Förderschwerpunktes

Schüler/Schülerin/ Kind

Name	Vorname	Geburtsdatum	Klasse	Schulbesuchsjahr
------	---------	--------------	--------	------------------

Schule / Einrichtung an welcher das Kind derzeit beschult wird

Name der Einrichtung / Schule	Telefon	Mail
Straße	PLZ Ort	

Änderung des Förderschwerpunktes

Derzeitiger Förderschwerpunkt: (ggf. mit Bildungsgang)	
Vorgeschlagener Förderschwerpunkt: (ggf. mit Bildungsgang)	
	Kurze Begründung des vorgeschlagenen Wechsels:
	<input type="checkbox"/> Das letzte Zeugnis bzw. die letzte Halbjahresinformation ist beigelegt.

Einbezug des Sonderpädagogischen Dienstes / des SBBZ (mit dem vorgeschlagenen Förderschwerpunkt)

Kurzprotokoll:	
Ergebnis / Empfehlung:	
Lehrkraft für Sonderpädagogik (Sonderpädagogischer Dienst)	SBBZ

Zukünftiger Lernort

<input type="checkbox"/> Beschulung am SBBZ Vorgeschlagenes SBBZ mit Förderschwerpunkt:
<input type="checkbox"/> Beschulung in einem inklusiven Bildungsangebot (Beratung zum möglichen inklusiven Lernort erfolgt durch das SSA KA / Fachteam Inklusion)

Informationen bezogen auf den beabsichtigten Lernortwechsel:

<input type="checkbox"/> Das aufnehmende SBBZ wurde informiert am
Aufnahmedatum am SBBZ: Künftige Klasse am SBBZ:



IX. FAQ

Was ist neu im Schuljahr 2025/2026:

Frage / Antwort	ggf. Bemerkungen
<p>Warum gibt es kein Formular „vereinfachtes Verfahren (...)“ mehr?</p> <p>Das „vereinfachte Verfahren“ (vV) ist integriert im Pädagogischen Bericht der allg. Schule, Teil 2.</p> <p>Der Pädagogische Bericht der allg. Schule ist nun folgendermaßen aufgeteilt:</p>	
<p>Das Deckblatt dient als erste Übersicht, und soll den jeweiligen Verfassern Orientierung bei der Zuständigkeit und den vom SSA KA eingeforderten Angaben (z. B. letztes Zeugnis, vV ja oder nein, ...) geben.</p>	
<p>Teil 1: Hier beschreibt die <u>allgemeine Schule</u> nach wie vor die Lernausgangslage des Kindes und macht Angaben zur bisherigen Förderung im Rahmen des gestuften Verfahrens.</p>	<p>Zuständigkeit: Die Klassenlehrkraft verfasst in Absprache mit weiteren Fachlehrkräften und der Schulleitung Teil 1 des Pädagogischen Berichts.</p>
<p>Teil 2: Hier dokumentiert die <u>Lehrkraft für Sonderpädagogik</u> im sonderpädagogischen Dienst nach wie vor die Schritte im Rahmen der Beratung & Unterstützung (Kooperation) an der allgemeinen Schule.</p>	<p>Zuständigkeit: Die Lehrkraft im Sonderpädagogischen Dienst verfasst Teil 2 des Pädagogischen Berichts. Sollten mehrere Sonderpädagogische Dienste involviert gewesen sein: Grundsätzlich soll im Rahmen des Grundsatzes „Sonderpädagogischer Dienst aus einer Hand“ die Lehrkraft für Sonderpädagogik, welche seit Beginn der Unterstützung dabei war, den Bericht verfassen. Hierbei wird die Expertise der jeweiligen anderen Sonderpädagogischen Dienste mit einbezogen.</p>
<p>Teil 2 - vV: Hier erweitert die Lehrkraft für Sonderpädagogik die Dokumentation aus dem SOPÄDIE, orientiert an ICF-CY, und führt weitere diagnostische Maßnahmen (standardisierte Verfahren, etc.) durch.</p>	<p>Voraussetzung: Alle am Bildungsprozess Beteiligten sind mit dem vereinfachten Verfahren einverstanden.</p>



Versenden von Daten an das SSA KA:

Frage / Antwort	ggf. Bemerkungen
<p>Wie werden Berichte an das SSA geschickt?</p> <p>Die allgemeinen Schulen melden einen Schüler/ eine Schülerin zur Überprüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, indem sie im Tool <u>SPFA</u> (Sonderpädagogische Fallarbeit) einen <u>Schülerfall anlegen</u> und die entsprechenden <u>Unterlagen</u> (Antrag der Eltern, Pädagogischer Bericht oder Stellungnahme der meldenden Einrichtung und ggf. weitere Berichte) <u>hochladen</u>.</p> <p>Wichtig ist dabei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jeder Bericht/ Antrag ist einzeln zu speichern und hochzuladen - Jeder Bericht/ Antrag ist korrekt zu benennen - Keine Datei darf größer sein als 10 MB - Jeder Schülerfall wird in einer E-Mail geschickt <p>Alle Berichte, die <u>nicht</u> über das SPFA-Tool übermittelt werden, werden digital an folgendes Postfach geschickt: diagnostik@ssa-ka.kv.bwl.de</p> <p>Die Schulen, die keinen Kiss-Zugang haben, verschicken die Dateien von einer sicheren E-Mailadresse, ggf. verschlüsselt.</p> <p><i>Ergänzender Hinweis:</i></p> <p>Word-Format vs. PDF-Format?</p> <p>Die digital ausgefüllten Word-Formulare werden von der Schulleitung in PDF-Format konvertiert und in dieser Form an das SSA KA gesendet bzw. über SPFA hochgeladen (je nach Vorgang; siehe genaue Beschreibungen bei den Themenkomplexen).</p>	<p>Zuständigkeit: Schulleitung der allgemeinen Schule (über SPFA-Tool)</p> <p>Zuständigkeit: Schulleitung der jeweiligen Schule (allg. Schule oder SBBZ) an welcher das Kind derzeit beschult wird.</p>



Fragen zum Thema Datenschutz:

Vorweg: Datenschutz

Ein Grundsatz der Datenschutz Grundverordnung ist die Datenminimierung.

Art. 5 Abs. 1 der DS-GVO gibt vor, dass personenbezogene Daten „auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt“ sein müssen.

Der Zeitraum der Aufbewahrung muss auf das „unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt“ bleiben.

Frage / Antwort	ggf. Bemerkungen
<p>Wo verbleiben die <u>Originalunterlagen</u>, welche die meldenden allgemeinen Schulen in das <u>Sonderpädagogische Fallarbeitstool</u> hochladen?</p> <p>Die Unterlagen verbleiben an der allgemeinen Schule und müssen dort <u>ein Jahr aufbewahrt</u> werden, sofern kein Widerspruchsverfahren angestrengt wird. Danach muss sichergestellt sein, dass sie vernichtet werden. Sollte ein Widerspruchsverfahren in Gang gesetzt worden sein, so bittet das SSA um die postalische Zusendung der Originalunterlagen.</p> <p>Wo verbleiben die <u>Testunterlagen</u>?</p> <p>Die Testunterlagen, mit denen im Rahmen der Gutachtenerstellung gearbeitet wurde, verbleiben am SBBZ und werden dort <u>für ein Jahr aufbewahrt</u>, damit die Unterlagen bei einem Widerspruch gegebenenfalls angefordert werden können. Sollte ein Widerspruchsverfahren in Gang gesetzt worden sein, so bittet das SSA um die postalische Zusendung der Originalunterlagen.</p> <p>Wie werden die <u>gutachterlichen Stellungnahmen</u> und andere <u>Berichte aufbewahrt</u>?</p> <p>Aus der Verwaltungsvorschrift: <i>„Schülerakten und sonderpädagogische Gutachten, einschließlich Lern- und Förderplänen, Schulübergangsempfehlungen sind zwei Jahre nach Verlassen der Schule zu vernichten beziehungsweise bei elektronischer Führung zu löschen.“</i></p> <p>Kopien von Gutachterlichen Stellungnahmen, Pädagogischen Berichten, Entwicklungsberichten und / oder andere Berichten sind nach Verwendung,...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ...besonders auf dem PC von Lehrkräften sofort zu löschen. • Es ist darauf zu achten, dass bei Scans kein Ordner auf der Festplatte oder dem Kopierer verbleibt, in dem die Schriftstücke liegen und möglicherweise für andere Personen einsehbar sind. 	<p>Anmerkung: Das gilt <u>nicht</u> für Zeugnisse. Diese sind bis zu 50 Jahre aufzubewahren.</p>



X. Grundlegende Informationen zum Themenkomplex „Sonderpädagogik“





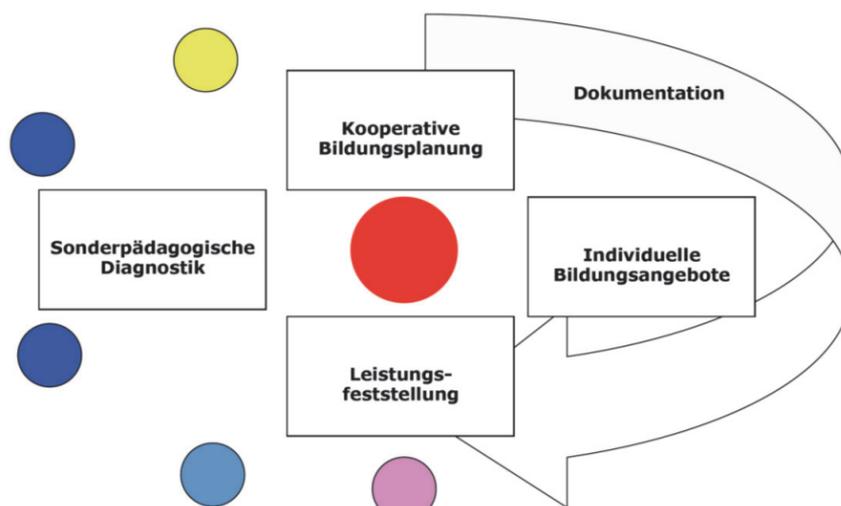
ILEB – Individuelle Lern- und Entwicklungsbegleitung

Im Rahmen der Lern- und Entwicklungsbegleitung werden Potenziale und Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern umfassend erhoben. Ausgehend von den sich daraus ergebenden Erfordernissen gestaltet die Schule Bildungsangebote, die es dem Einzelnen ermöglichen, seine Stärken und Begabungen so zu entwickeln, dass er Anforderungen bewältigen kann und für sich ein höheres Maß an Aktivität und Teilhabe erreicht. Dies erfordert eine dialogisch gestaltete Diagnostik.

Über die gesamte Schulzeit werden die den Angebotsstrukturen zugrunde liegenden kontinuierlichen Abstimmungsprozesse durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der Beteiligten gesteuert. Der Informationsaustausch und die gemeinsame prozesshafte Reflexion aller Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen gewährleisten die Überprüfung vereinbarter Ziele und die Fortschreibung von Angeboten und Maßnahmen. Die Schülerinnen und Schüler wirken daran mit.

Durch eine regelmäßige Leistungsfeststellung und Leistungsbeschreibung prüft die Schule die Passung von individuellem Entwicklungsverlauf und förderlicher Lernumgebung. Dies schließt auch die in den Bildungsbereichen beschriebenen Handlungs- und Erprobungsfelder ein. Die Vereinbarungen, Ergebnisse und Erkenntnisse aus Diagnostik, kooperativer Förderplanung, individuellem Bildungsangebot und Leistungsfeststellung sind in geeigneter Form zu dokumentieren.

vgl.: https://ka.schulamt-bw.de/Startseite/Schulen/ILEB+_Individuelle+Lern_+u_+Entwicklungsbegleitung_



Prozess der Individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung (Brandstetter, Ralf / Burghardt, Manfred)

Weiterführende Informationen zu ILEB:

Informationen des ZSL Baden-Württemberg:

https://zsl-bw.de/_Len/startpage/allgemeine-bildung/sop-leb

Informationen auf dem Landesbildungsserver Baden-Württemberg:

https://www.schule-bw.de/faecher-und-schularten/schularten/sonderpaedagogische-bildung/unterricht_materialien_medien/handreichungen/handreichungsreihe-fruehkindliche-schulische-bildung/individuelle_lern_und_entwicklungsbegleitung_ileb.html

(Handreichung des früheren Landesinstituts für Schulentwicklung; PDF-Ressource zum Download; hier auch Abbildung zum Thema ILEB)



WSD – Webbasierte Sonderpädagogische Diagnostik

„Die Webbasierte Sonderpädagogische Diagnostik (WSD) ist ein wissenschaftsbasiertes Instrument des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung von Diagnostik und Förderung. Das Projektmanagement liegt beim Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL).

In Zusammenarbeit der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte mit den Hochschulen des Landes steht mit der WSD ein Wiki zur Verfügung, welches Lehrkräfte darin unterstützen soll, Diagnostik und Förderung von Kindern und Jugendlichen, zum Beispiel in den Basiskompetenzen Lesen, Schreiben und Mathematik, effizienter und effektiver zu gestalten.“



Logo der Webbasierten Sonderpädagogischen Diagnostik (WSD)

Zitate und Screenshot aus:

<https://zsl-bw.de/,Len/startpage/allgemeine-bildung/webbasierte-sonderpaedagogische-diagnostik>
am 10.06.2025; 15.35 Uhr

Weiterführende Informationen zur WSD:

Informationen auf der Startseite der WSD:

<https://www.wsd-bw.de/doku.php?id=start>

Informationen des ZSL Baden-Württemberg:

<https://zsl-bw.de/,Len/startpage/allgemeine-bildung/webbasierte-sonderpaedagogische-diagnostik>

Informationen zum Einsatz der WSD im Sonderpädagogischen Dienst:

Video „Verwendungsbezug der WSD im Kontext Sonderpädagogischer Dienst“ von Chatel, T, Stecher, M., Meißner, A., Phielers, D., Motsch, S., Twardon, J., Picave, D. & Röttgers, M. (2016).

Abgerufen von URL: <https://wsd-bw.de/doku.php?id=wsd:grundlagen:start> [CC BY-SA 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/)

Alle Videos zur WSD:

Stecher, M. & Rauner, R. (2024). „Videos zur WSD.“

Abgerufen von URL: <https://wsd-bw.de/doku.php?id=wsd:videos>



XI. Unterstützungsangebote der SBBZ (SSA Karlsruhe)

Regionale Auflistung von Zuständigkeiten und Erreichbarkeiten der jeweiligen Sonderpädagogischen Dienste der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren:

[LINK](#)

<https://ka.schulamt-bw.de/Startseite/Unterstuetzung+Beratung/Unterstuetzungsangebote+der+SBBZ>

Unterstützungsangebote der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

Hiermit machen wir Sie auf die Unterstützungsangebote der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) aufmerksam.

Die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren Ihrer Region geben in den Portfolien detailliert Informationen u. a. zu den Themenfeldern Inklusion, Übergänge, Sonderpädagogischer Dienst und vieles andere mehr.

Regiogruppen

Landkreis Nord

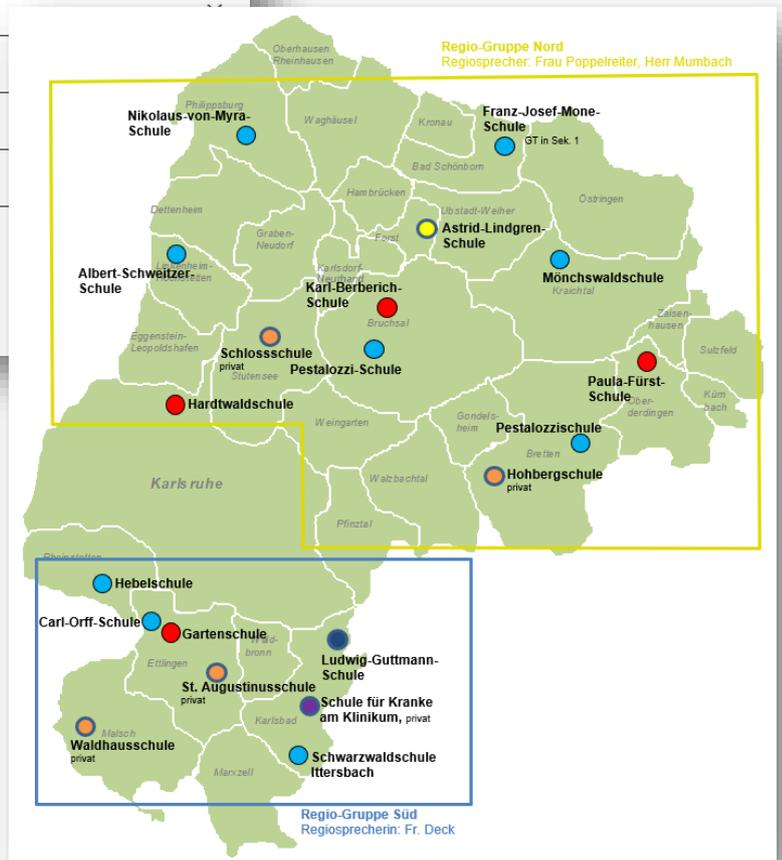
Landkreis Süd

Karlsruhe Ost

Karlsruhe West

[Landkarte SBBZ Landkreis Karlsruhe Regiogruppen 2024](#)

[Landkarte SBBZ Stadt Karlsruhe Regiogruppen 2024](#)



Screenshots der Internetpräsenz des Staatlichen Schulamts Karlsruhe / Stand: Juni 2025



ICF-CY

Die ICF-CY (International Classification of Functioning, Disability and Health – Children and Youth Version) ist eine WHO-Klassifikation, die auch in der Sonderpädagogik verwendet wird, um die Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen zu beschreiben und zu bewerten. Sie dient auch im schulischen Kontext als eine mögliche Grundlage für die Diagnostik, Förderplanung und Interventionsstrategien im Rahmen der Beschulung von Kindern mit besonderen Lernausgangslagen.

<https://www.rehadat-icf.de/de/klassifikation/koerperfunktionen/>

Weiterführende Informationen zu ICF-CY:

Information / Übersicht / Grafik und Erläuterungen zur „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen (ICF-CY)“:

Grafik „Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen (ICF-CY)“ von Staubitz, P. (2024) nach Albrecht, C. (2021) nach Lienhard, P. & Joller-Graf, K. (2011).

Abgerufen von URL:

https://wsd-bw.de/doku.php?id=wsd:grundlagen:icf-cy#internationale_klassifikation_der_funktionsfaehigkeit_behinderung_gesundheit_bei_kindern_jugendlichen_icf-cy1, CC BY-SA 4.0

Einführendes Erklärvideo (ZSL; C. Dressler):

<https://www.youtube.com/watch?v=X-KK1YbNXGo>



Sonderpädagogische Medienberatungszentren in Baden-Württemberg

Medienberatungszentrum für Kinder und Jugendliche mit Sehbehinderung

Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit FSP Sehen

Schule am Weinweg

Weinweg 1

D-76131 Karlsruhe

0721 / 1334724

E-Mail: mbz@saw-ka.de

Homepage: <https://saw-ka.de/beratung/medienberatungszentrum/>

Medienberatungszentrum für elektronische Hilfsmittel für blinde Schülerinnen und Schüler

Schloss-Schule Ilvesheim

Schloss-Straße 23

D-68549 Ilvesheim

0621 / 4969124

E-Mail: michael.schaeffler@sbbzint-ilv.kv.bwl.de

Homepage: <http://schloss-schule-ilvesheim.de/medienberatungszentrum>

Bildungs- und Beratungszentrum für Hörgeschädigte Stegen

Erwin-Kern-Str. 1

79252 Stegen

E-Mail: mbz@bbzstegen.de

www.bbzstegen.de

Luise von Baden Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat

Förderschwerpunkte Hören und Sprache

MedienBeratungsZentrum

Schützenhausstr. 34

D-69151 Neckargemünd

E-Mail: Melora.Adelmann-Dippold@SBBZInt-NGD.KV.BWL.DE

<http://www.sbbz-luise.de>

Medienberatungszentrum für den Einsatz von digitalen Medien in der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung

Griesbachstr. 12

76185 Karlsruhe

Tel: 0721-83178-17

Medienberatungszentrum für den Einsatz von digitalen Medien in der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit individuellen Lern- und Entwicklungsbeeinträchtigungen

Rosenbergstr. 49

70176 Stuttgart

mbz@sopaedseminar-s.de

Medienberatungszentrum für Kinder und Jugendliche mit körperlichen Beeinträchtigungen Beratungszentrum für Computer- und Kommunikationshilfen

August-Hermann-Werner-Schule

Staatliches Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat mit dem

Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung

Elisabeth-Kallenberg-Platz 4

71706 Markgröningen

info@mbz-markgroeningen.de

Eine aktuelle Übersicht aller Medienberatungszentren ist zu finden unter:
[MedienBeratungsZentren — Landesbildungsserver Baden-Württemberg](#)



XII. Unterstützende Stellen am Staatlichen Schulamt Karlsruhe

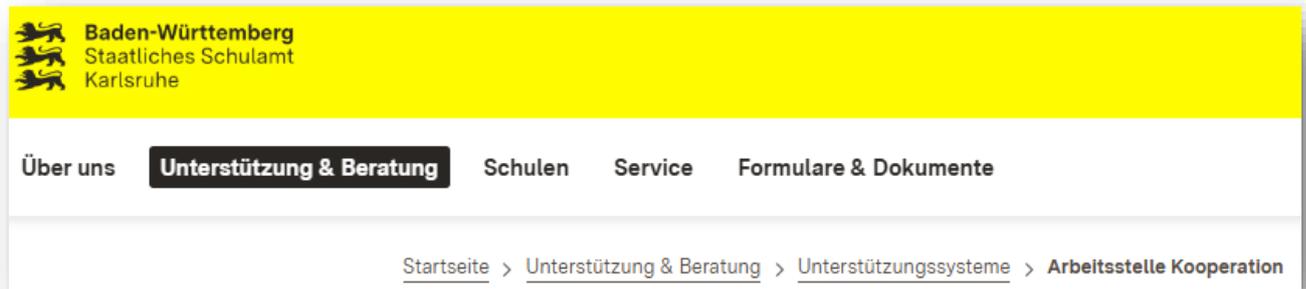




Arbeitsstelle Kooperation

„Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsstellen Kooperation (ASKO) informieren und beraten sowohl Schulen aller Schularten als auch Erziehungsberechtigte. Im Mittelpunkt ihrer Arbeit stehen dabei alle Fragen rund um die Organisation und Gestaltung schulischer Bildung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen.“

Die ASKO unterstützt Schulen bei der Umsetzung der „Verwaltungsvorschrift Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen.“



Kontakt / Information:



0721/605610-50



astkoop@ssa-ka.kv.bwl.de



<https://ka.schulamt-bw.de/Startseite/Unterstuetzung+ +Beratung/Arbeitsstelle+Kooperation>

Themenbereiche der ASKO

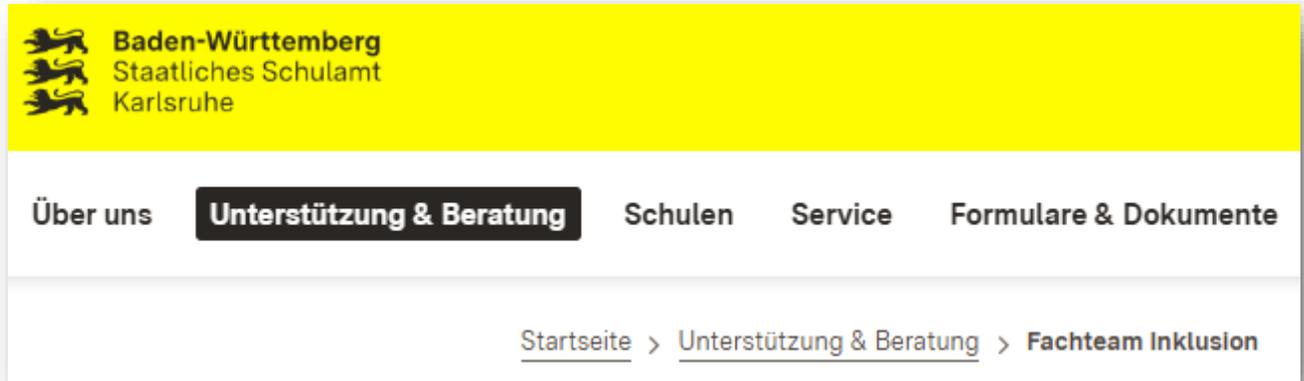
- Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen
- Begegnungsmaßnahmen und Kooperationsprojekte
- Erstellung eines regionalen Unterstützerkompendiums
- spezifische Fragestellungen, die für die persönliche und schulische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen von Bedeutung sind

Screenshot der Internetpräsenz der Arbeitsstelle Kooperation am Staatlichen Schulamt Karlsruhe / Stand: Juni 2025



Fachteam Inklusion

„Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachteams Inklusion informieren und beraten Eltern, Lehrerinnen und Lehrer bei Fragen zur inklusiven Beschulung. Sie begleiten und unterstützen alle am Prozess Beteiligten bei Abläufen bezüglich einzelner Verfahrensschritte.“



Kontakt / Information:



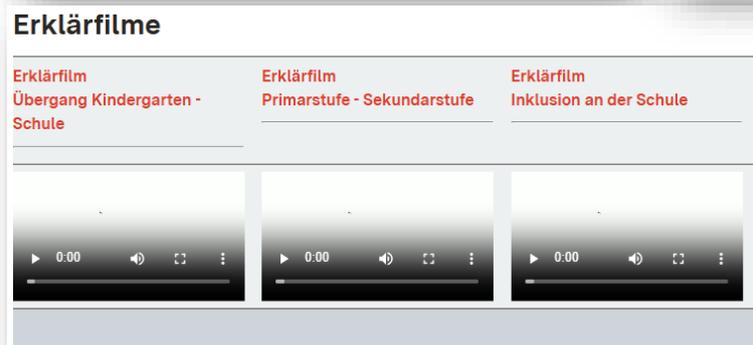
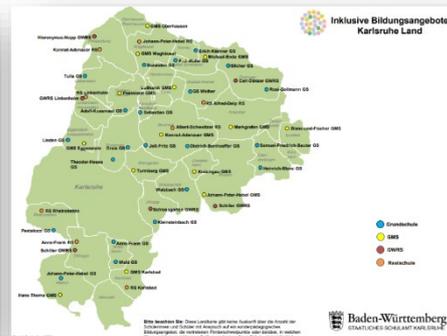
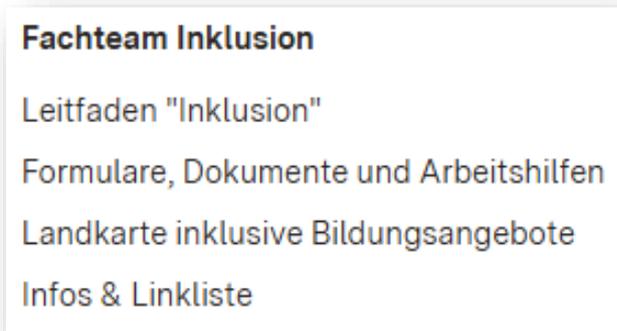
0721/605610-41 oder 40



FTInklusion@ssa-ka.kv.bwl.de



<https://ka.schulamt-bw.de/Startseite/Unterstuetzung+Beratung/Fachteam+Inklusion>



- Leitfaden "Inklusion"
- Formulare, Dokumente und Arbeitshilfen
- Landkarte inklusive Bildungsangebote
- Infos & Linkliste

Screenshots der Internetpräsenz Fachteams Inklusion am Staatlichen Schulamt Karlsruhe / Stand: Juni 2025



XIII. Fort- und Weiterbildungsangebote ZSL-Regionalstelle Karlsruhe

(Arbeitsfeld: Sonderpädagogik)

Ansprechpersonen:

Daniela Kretschmer (Leitung Arbeitsfeld 6)
daniela.kretschmer@zsl-rs-ka.kv.bwl.de
0721/91166-226

Tim Scherf (Mitarbeiter Arbeitsfeld 6)
tim.scherf@zsl-rs-ka.kv.bwl.de
0721/91166-256



Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung Baden-Württemberg (ZSL):

Die **ZSL-Regionalstelle Karlsruhe; Arbeitsfeld 6 (Sonderpädagogik)** ist zuständig für die Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften zu Themen in sonderpädagogischen Handlungsfeldern in den SSA-Bereichen Karlsruhe, Rastatt und Pforzheim. Das ZSL ist darum bemüht, passende Angebote für den Unterricht am SBBZ sowie das gemeinsame Unterrichten in inklusiven Bildungsangeboten bereitzustellen.

Sie erhalten im Folgenden Informationen zu den verschiedenen Themenfeldern, Angeboten und Neuigkeiten auf einer ‚TaskCard‘ des ZSL Regionalstelle Karlsruhe (Arbeitsfeld: Sonderpädagogik):



<https://lfb-bw.taskcards.app/#/board/18c9939f-7e24-4ffb-9430-e41c4d45f075/view?token=fbfee77a-1b31-4815-9ff5-a91849b8403c>



oder über QR-Code:

Auf der folgenden Seite erhalten Sie alle **QR-Codes** sowie die ‚Kürzel‘ = **Direkteingabe in LFB-online** („Magic-Links“), so dass Sie die jeweiligen Angebote der entsprechenden sonderpädagogischen Schwerpunkte gut und schnell finden können.

Erläuterung am Beispiel:

Sonderpädagogische Diagnostik



[ZSL_KA_Diagnostik](#)

*Entweder QR-Code mit dem mobilen Endgerät abfotografieren oder über den Link **ZSL_KA_Diagnostik** in der LFB-online-Suche direkt zu allen Angeboten des Schwerpunkts „Sonderpädagogische Diagnostik“ gelangen.*

oder:



Screenshot des Plakats des ZSL Regionalstelle Karlsruhe / Arbeitsfeld 6: Sonderpädagogik und

Screenshot: Lehrkräftefortbildung Baden-Württemberg; Suche / Eingabe des ‚Magic-Links‘ auf:

<https://lfb.kultus-bw.de/lfb/suche>



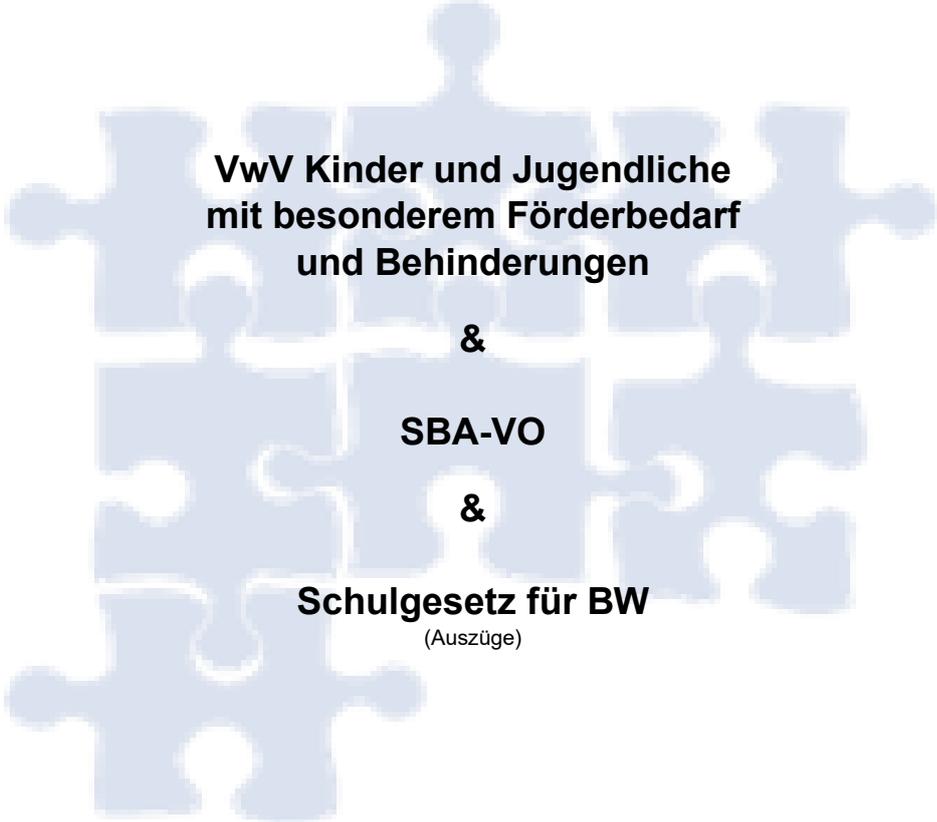
Diese Übersicht zeigt die derzeitigen Themenschwerpunkte im Bereich Sonderpädagogik und verlinkt die jeweiligen Angebote zur Erleichterung der Suche passender Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der ZSL-Regionalstelle Karlsruhe (AF 6: Sonderpädagogik):

Aktuell buchbare Fortbildungen		
Alle Fortbildungen Sonderpädagogik  ZSL_KA_Sopaed	Geistige Entwicklung  ZSL_KA_Gent	Lernen  ZSL_KA_Lernen
Sprache  ZSL_KA_Sprache	Sonderpädagogische Diagnostik  ZSL_KA_Diagnostik	Sonderpädagogischer Dienst  ZSL_KA_Sopaedie
Frühförderung  ZSL_KA_FF	Beruflicher Übergang  ZSL_KA_Beruf	Unterstützte Kommunikation  ZSL_KA_UK
Inklusive Bildungsangebote (PBI)  ZSL_KA_Inklu	Emotionale und soziale Entwicklung  ZSL_KA_Esent	Abrufe Sonderpädagogik  ZSL_KA_Sopaed_Abruf
<p>Mit den QR-Codes gelangen Sie unabhängig vom Schuljahr zu den aktuell buchbaren Veranstaltungen. Das Plakat bleibt somit mehrere Schuljahre aktuell.</p> <p>Sie können alle buchbaren Fortbildungen der Regionalstelle Karlsruhe in der Stichwortsuche in LEB-Online unter den unten angegebenen Kürzeln finden. (z.B. ZSL_KA_...)</p>		
Arbeitsfeld Sonderpädagogik:		
Leitung: Daniela Kretschmer daniela.kretschmer@zsl-rs-ka.kv.bwl.de 0721/91166-226		Mitarbeit: Tim Scherf tim.scherf@zsl-rs-ka.kv.bwl.de 0721/91166-256

Auszug des Plakats des ZSL Regionalstelle Karlsruhe / Arbeitsfeld 6: Sonderpädagogik
In Verbindung mit der Internetpräsenz der Lehrkräftefortbildung Baden-Württemberg; Suche auf:
<https://lfb.o.kultus-bw.de/lfb/suche>



XIV. Rechtliche Grundlagen / Hinweise



**VwV Kinder und Jugendliche
mit besonderem Förderbedarf
und Behinderungen**

&

SBA-VO

&

Schulgesetz für BW

(Auszüge)



Nachteilsausgleich (Kurzfassung)

Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen

VwV vom 8. März 1999, Az.: IV/1-6500.333/61 (zuletzt geändert durch VwV vom 22.08.2008 (...))

2.3. Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung, Nachteilsausgleich

2.3.1 Allgemeine Grundsätze

<p>(...) Die Chancengleichheit ist eine Ausformung des Gleichheitssatzes nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes</p> <p>"Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich".</p> <p>Dieser Satz verlangt nicht, bei allen Menschen die gleichen Handlungsmuster anzulegen. Der Gleichheitssatz bedeutet vielmehr, dass die Menschen vor dem Gesetz nach den gleichen Maximen zu behandeln sind, dass also Lebenssachverhalte, die von ihrem Wesen her gleich sind, auch rechtlich gleichgestellt werden müssen; der Gleichheitssatz bedeutet aber auch umgekehrt,</p> <p>dass bei Lebenssachverhalten, die von ihrem Wesen her ungleich sind, von Rechts wegen zu differenzieren ist.</p>	<p>Rechtl. Grundlagen:</p> <p>Grundgesetz</p> <p>Anm: GG Art 3, Abs.3, 1992 Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden</p> <p>KMK-Erkl., 1994: Die Bildung behinderter junger Menschen ist grundsätzlich Aufgabe aller Schularten</p> <p>SchG BW § 15, 1997 Die Förderung behinderter Schüler ist auch Aufgabe in den anderen Schularten</p> <p>UN-Konvention, 2009</p>
<p>Insofern kann es auch rechtlich geboten sein, Nachteile von Schülern mit besonderem Förderbedarf oder mit Behinderungen auszugleichen. Dieser auf dem Gleichheitssatz beruhende Anspruch zur Differenzierung muss aber - wiederum aus Gründen der Gleichbehandlung aller Schüler - eine Grenze finden:</p>	<p>Schüler haben einen (rechtl.) Anspruch auf Differenzierung</p>
<p>Die Anforderungen in der Sache selbst dürfen nicht eigens für einzelne Schüler herabgesetzt werden.</p>	<p>Grenze: Anspruchsniveau!</p>
<p>Die Hilfestellungen für den Schüler ebnen ihm also Wege zu dem schulartgemäßen Niveau; dieses Niveau dann zu erreichen, kann aber auch Schülern mit besonderem Förderbedarf oder Behinderungen nicht erlassen werden. Der Nachteilsausgleich für Schüler mit besonderem Förderbedarf oder für behinderte Schüler lässt daher das Anforderungsprofil unberührt und bezieht sich auf Hilfen, mit denen die Schüler in die Lage versetzt werden, diesem zu entsprechen.</p>	<p>Der Nachteilsausgleich bezieht sich auf die Hilfen, mit denen der Schüler den Anforderungen entsprechen kann</p>
<p>Die Art und Weise solcher Hilfen hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.</p>	<p>Art und Weise der Hilfestellung ist individuell!</p>



<p>Zum einen können die allgemeinen Rahmenbedingungen auf die besonderen Probleme einzelner Schüler Rücksicht nehmen.</p>	<p>Hilfen können sich beziehen auf 1. Rahmenbedingungen <i>z.B. besonderer Sitzplatz bei Blendempfindlichkeit</i></p>
<p>Daneben sind auch besondere, nur auf einzelne Schüler bezogene Maßnahmen des Nachteilsausgleichs möglich, insbesondere durch eine <i>Anpassung der Arbeitszeit</i> oder durch die <i>Nutzung von besonderen technischen oder didaktisch- methodischen Hilfen</i>.</p>	<p>2. schülerspezifische Maßnahmen z.B. verlängerte Arbeitszeit bei herab-gesetztem Lesetempo <i>z.B. Nutzung eines Laptops, wenn Hand-schrift nicht möglich</i></p>
<p>Auch ist es möglich, die Gewichtung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen im Einzelfall anzupassen; allerdings muss jede dieser Leistungsarten eine hinreichende Gewichtung behalten.</p>	<p>3. Notengewichtung <i>z.B. mündliche Note eines sprachbehinderten Schülers</i></p>
<p>Im Rahmen des Nachteilsausgleiches ist es insoweit auch möglich von den äußeren Rahmenbedingungen einer Prüfung abzuweichen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Chat bei selektivem Mutismus • Prüfung in extra Raum • Prüfung an 2 Tagen bei extremer Arbeitszeitverlängerung
<p>Solche besonderen, auf einzelne Schüler bezogenen Maßnahmen des Nachteilsausgleiches sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gerechtfertigt; in den beruflichen Schulen sind sie nur möglich, soweit sie mit den jeweiligen spezifischen Ausbildungszielen vereinbar sind.</p>	
<p>Mit bindender Wirkung für die Fachlehrer obliegt die Entscheidung der Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz, soweit deren Mitglieder den Schüler unterrichten, unter Vorsitz des Schulleiters,</p>	<p>Nachteilsausgleich als pädagogisches Instrument in Verantwortung der Schule!</p>
<p>ggf. unter Hinzuziehung eines Beratungslehrers oder Sonderpädagogen, schulischer Ansprechpartner, LRS-Fachberater oder in Ausnahmefällen der örtlich zuständigen schulpsychologischen Beratungsstelle; die Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz kann außerschulische Stellungnahmen oder Gutachten in ihre Entscheidungsfindung einbeziehen.</p>	<p>Schule KANN Experten hinzuziehen (Anm. muss aber nicht!)</p>
<p>Die betroffenen Schüler und Eltern werden frühzeitig in die Entscheidungsfindung einbezogen. Maßnahmen des Nachteilsausgleichs können in der Klasse begründet und erläutert werden.</p>	<p>Eltern und Schüler müssen einbezogen werden (Mitschüler können)</p>
<p>Maßnahmen des Nachteilsausgleiches werden nicht im Zeugnis vermerkt. ()</p>	<p>KEIN Zeugnisvermerk Anm: Kommunikation erleichtert aber Übergänge und Lehrerwechsel!</p>



Schülerinnen und Schüler, die z.B. durch eine Behinderung, eine chronische Krankheit oder einen anderen besonderen Förderbedarf Nachteile in ihrem schulischen Lernen haben, haben in Baden-Württemberg einen Anspruch darauf, dass dieser Nachteil ausgeglichen wird.

Andere Bundesländer haben vergleichbare Regelungen, die sich aber z.T. im Detail bzgl. des Antragsverfahren, des Gültigkeitsbereichs oder der möglichen Bereiche eines Nachteilsausgleichs unterscheiden.

Für Schülerinnen und Schüler in Baden-Württemberg gelten die aufgeführten gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen.

Rechtliche Grundlagen

GG, Art. 3 Abs. 3 Benachteiligungsverbot von Behinderten

https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_3.html

Schulgesetz Baden-Württemberg, § 15 Abs. 4

Inhalt: Die Förderung behinderter Schüler ist auch Aufgabe in den anderen Schularten.

https://www.landesrecht-bw.de/perma?j=SchulG_BW!15

VwV Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderung

<https://www.landesrecht-bw.de/perma?j=VVBW-2205-1-KM-19990308-SF>



SBA-VO

Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (SBA-VO)

Hinweis: zur besseren Lesbarkeit / Übersicht wurde der Originaltext der Verordnung in tabellarischer Gliederung dargestellt:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen, Geltungsbereich

Der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kann an einer allgemeinen Schule (inklusive Bildungsangebot) oder an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt werden. Für Kinder und Jugendliche ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gilt diese Verordnung nur, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist. Bestimmungen über die schulische Bildung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem, aber nicht sonderpädagogischem Förderbedarf bleiben unberührt.

§ 2 Zuständige Schulaufsichtsbehörde

Für Aufgaben und Entscheidungen nach dieser Verordnung ist für alle Schularten das Staatliche Schulamt die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

§ 3 Auskunftsrecht der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten können die ihr Kind betreffenden Unterlagen der Schulaufsichtsbehörde einsehen. Sie können Auszüge aus den Unterlagen anfertigen, abfotografieren, einscannen oder von der Schulaufsichtsbehörde kostenpflichtige Fotokopien erstellen lassen.

Teil 2

Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

Abschnitt 1

Erstmaliges Feststellungsverfahren

§ 4 Antrag der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten können für ihr Kind über die von ihm besuchte Schule die Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Einleitung des Verfahrens) bei der Schulaufsichtsbehörde beantragen. Die Schule erstellt zu dem Antrag einen pädagogischen Bericht.

(2) Die Schule beschreibt im pädagogischen Bericht die bisher durchgeführten Fördermaßnahmen. Sie soll insbesondere darlegen, ob und gegebenenfalls weshalb die Schülerin oder der Schüler auch mithilfe sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung die Bildungsziele der allgemeinen Schule voraussichtlich nicht erreichen kann; hierbei bezieht sie in der Regel eine Lehrkraft für Sonderpädagogik ein. Mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten können im pädagogischen Bericht Angaben über die frühkindliche oder außerschulische Bildung und Betreuung gemacht werden.

(3) Stellen die Erziehungsberechtigten den Antrag ohne Mitwirkung der Schule, ist diese von der Schulaufsichtsbehörde nachträglich zu beteiligen. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) Für Kinder, die eingeschult werden sollen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Mitwirkung erfolgt durch die für die Einschulung zuständige Grundschule oder auf Wunsch der Erziehungsberechtigten durch die Stellen der sonderpädagogischen Beratung, Frühförderung und Bildung.

§ 5 Verfahren ohne Antrag der Erziehungsberechtigten

(1) Liegen der allgemeinen Schule konkrete Hinweise auf einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot vor und wird von den Erziehungsberechtigten kein Antrag auf Einleitung des Verfahrens gestellt, ist der Antrag von der allgemeinen Schule bei der Schulaufsichtsbehörde zu stellen. Die Erziehungsberechtigten sollen vorher einbezogen werden.

(2) Der Antrag setzt konkrete Hinweise auf eine drohende Beeinträchtigung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule voraus. Die Hinweise können sich aus dem Bildungsrecht der Schülerin oder des Schülers, auf die oder den sich der Antrag bezieht, oder aus den Bildungsrechten der Mitschülerinnen oder Mitschüler ergeben. Im Übrigen gelten die Anforderungen an den pädagogischen Bericht nach § 4 Absatz 2 entsprechend.

(3) Für Kinder, die eingeschult werden sollen, gelten die Absätze 1 und 2 sowie § 4 Absatz 4 Halbsatz 2 entsprechend.



§ 6 Einleitung des Verfahrens, sonderpädagogische Diagnostik

(1) Die Schulaufsichtsbehörde leitet das Feststellungsverfahren ein, falls ihr konkrete Hinweise auf einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot vorliegen. Grundlage hierfür ist ein Antrag nach §§ 4 oder 5.

(2) Mit der Einleitung des Verfahrens beauftragt die Schulaufsichtsbehörde eine Lehrkraft für Sonderpädagogik mit der sonderpädagogischen Diagnostik, die eine pädagogisch-psychologische Prüfung einschließlich Schulleistungsprüfung und Intelligenztest beinhalten kann. Die mit der Begutachtung beauftragte Lehrkraft bezieht hierbei gegebenenfalls vorliegende Erkenntnisse aus Diagnose- und Fördermaßnahmen außerhalb der Schule ein; § 82 Absatz 2 Satz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) bleibt unberührt. Die beauftragte Lehrkraft ist bei der Begutachtung inhaltlich nicht an Weisungen gebunden. Sie soll am Verfahren bisher nicht beteiligt gewesen sein; auf Wunsch der Erziehungsberechtigten kann davon abgewichen werden.

(3) Die sonderpädagogische Diagnostik soll Aussagen treffen zu den Voraussetzungen und Vorkehrungen, welche für die Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot insbesondere an allgemeinen Schulen notwendig sind. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten hält die mit der Begutachtung beauftragte Lehrkraft Vorstellungen der Erziehungsberechtigten über die Erfüllung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot zur Information für die Schulaufsichtsbehörde fest; die Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde für die Anspruchsfeststellung sowie das darauf aufbauende Verfahren bleibt unberührt.

(4) Die Erziehungsberechtigten sind über die Einleitung des Verfahrens und die damit verbundene sonderpädagogische Diagnostik zu unterrichten. Sie sind verpflichtet, die Durchführung der sonderpädagogischen Diagnostik zu unterstützen und soweit erforderlich mitzuwirken (Mitwirkungspflicht).

(5) Lehnt die Schulaufsichtsbehörde die Einleitung eines von den Erziehungsberechtigten nach § 4 beantragten Verfahrens ab, gibt sie ihre Entscheidung den Erziehungsberechtigten unter Angabe der Gründe bekannt.

§ 7 Anspruchsfeststellung

(1) Die Schulaufsichtsbehörde stellt auf der Grundlage der Ergebnisse der sonderpädagogischen Diagnostik fest, ob ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht, und legt den Förderschwerpunkt (§ 15 Absatz 1 Satz 4 SchG) fest; erstreckt sich der Anspruch auf mehrere Förderschwerpunkte, bestimmt sie den vorrangigen Förderschwerpunkt. Mit der Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot wird nicht festgelegt, an welcher Schulart oder Schule dieser Anspruch erfüllt werden soll.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde stellt auch fest, ob der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine Internatsunterbringung nach § 15 Absatz 3 SchG umfassen würde. Mit dieser Feststellung ist kein Anspruch auf eine diesbezügliche Kostenübernahme durch die Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe verbunden; § 14 Absatz 2 bleibt unberührt. Die Schulaufsichtsbehörde bezieht die zuständigen Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe frühzeitig in das Verfahren ein; bei Bedarf ist die Einbeziehung des öffentlichen Gesundheitsdienstes abzustimmen.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde kann auf der Grundlage eines Antrags nach § 4 in einem vereinfachten Verfahren ohne Beauftragung einer Lehrkraft nach § 6 Absatz 2 Satz 1 den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot feststellen, falls beim pädagogischen Bericht eine Lehrkraft für Sonderpädagogik einbezogen wurde und auch ohne die Beauftragung zweifelsfrei feststeht, dass der Anspruch besteht. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Anspruchsfeststellung ist den Erziehungsberechtigten vor deren Beratung nach § 11 bekannt zu geben.

(5) Lehnt die Schulaufsichtsbehörde die Anspruchsfeststellung ab, gilt § 6 Absatz 5 entsprechend.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde übermittelt nach der Entscheidung über den Bildungsort der Schule die Ergebnisse der sonderpädagogischen Diagnostik, soweit die Schule diese für die Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot benötigt.

§ 8 Befristung, Aussetzung

(1) Die Schulaufsichtsbehörde kann die Dauer des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot bei der Feststellung oder im Nachhinein befristen; die Frist soll grundsätzlich ein Schuljahr



nicht unterschreiten. Wird der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot zu Beginn oder während der Primarstufe festgestellt und wird er in einem inklusiven Bildungsangebot erfüllt, wird er in der Regel bis zum Ende der Primarstufe befristet. § 9 Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann die Erfüllung eines festgestellten Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot für einen bestimmten Zeitraum aussetzen, wenn dies im Hinblick auf das Bildungsrecht der Schülerin oder des Schülers, für die oder den der Anspruch festgestellt wurde, oder im Hinblick auf die Bildungsrechte der Mitschülerinnen und Mitschüler vertretbar erscheint. § 9 Absatz 4 Satz 3 bleibt unberührt.

Abschnitt 2

Überprüfung, Aufhebung und wiederholte Feststellung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

§ 9 Überprüfung und Aufhebung

(1) Die Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot ist von der Schulaufsichtsbehörde aufzuheben, sobald die Bildungsziele der allgemeinen Schule auch mithilfe anderer Fördermaßnahmen, insbesondere auch mithilfe sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung erreicht werden können.

(2) Liegen der Schule konkrete Hinweise darauf vor, dass die Voraussetzungen für eine Aufhebung gegeben sind, hat sie diese bei der Schulaufsichtsbehörde zu beantragen. Wird der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in der Primarstufe oder in der Sekundarstufe I in einem inklusiven Bildungsangebot erfüllt, sind rechtzeitig vor Ablauf des Schuljahrs vor der jeweiligen Abschlussklasse die Voraussetzungen für eine Anspruchsaufhebung zu prüfen.

(3) Für die Überprüfung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot vor dem Übergang auf eine berufliche Schule der Sekundarstufe II, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung gelten die besonderen Bestimmungen des vierten Teils.

(4) Stellen die Erziehungsberechtigten den Antrag auf Anspruchsaufhebung ohne Mitwirkung der besuchten Schule, ist diese von der Schulaufsichtsbehörde nachträglich zu beteiligen. Für die Anspruchsaufhebung gelten im Übrigen die Vorschriften über das erstmalige Feststellungsverfahren entsprechend. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Anspruchsaufhebung mit der Festlegung eines Zeitraums verbinden, vor dessen Ablauf die allgemeine Schule zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen eines Antrags der Schule nach § 5 Absatz 1 vorliegen.

(5) Für die Festlegung eines anderen Förderschwerpunktes gelten die Vorschriften über das erstmalige Feststellungsverfahren entsprechend.

§ 10 Wiederholte Feststellung

Für das Verfahren und die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über die wiederholte Feststellung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gelten die Vorschriften über das erstmalige Feststellungsverfahren entsprechend. Für den pädagogischen Bericht der Schule gilt § 4 Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass hierbei eine für die Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot verantwortliche Lehrkraft für Sonderpädagogik einzubeziehen ist; der Antrag soll der Schulaufsichtsbehörde bis zum 1. Dezember des Schuljahrs, in dem die Anspruchsfeststellung enden wird, vorgelegt werden.



Teil 3

Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

Abschnitt 1

Wahlrecht der Erziehungsberechtigten

§ 11 Beratung der Erziehungsberechtigten

(1) Nach Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot werden die Erziehungsberechtigten zur Vorbereitung der Ausübung ihres Wahlrechts nach § 12 von der Schulaufsichtsbehörde umfassend über die möglichen Bildungsangebote an allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungs-zentren beraten. Die Beratung bezieht die Vorstellungen der Erziehungsberechtigten über die Erfüllung des Anspruchs ein. Sie erfolgt unabhängig von der Trägerschaft der schulischen Angebote unter Einbeziehung von Angeboten der Schulen in freier Trägerschaft. In der Beratung werden die Erziehungsberechtigten über die möglichen weiteren Verfahrensschritte nach Ausübung des Wahlrechts unterrichtet.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde trägt für eine möglichst frühzeitige Beratung der Erziehungsberechtigten Sorge. Im Verfahren über die wiederholte Feststellung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot soll die Beratung bis zum Ende des ersten Schulhalbjahrs durchgeführt werden.

§ 12 Wahlrecht der Erziehungsberechtigten

(1) Im Anschluss an die Beratung nach § 11 wählen die Erziehungsberechtigten, ob der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in der Primarstufe oder in der Sekundarstufe I in einem inklusiven Bildungsangebot oder einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt werden soll (Wahlrecht). Zur Sekundarstufe I gehören auch die Klassen 8 bis 10 der beruflichen Gymnasien der sechsjährigen Aufbauform.

(2) Das Wahlrecht besteht nicht im Hinblick auf eine Internatsunterbringung nach § 15 Absatz 3 SchG sowie den organisatorischen Aufbau der allgemeinen Schule insbesondere in Bezug auf den Aufbau, Inhalt und Umfang der schulischen Tagesstruktur (§ 83 Absatz 3 Satz 5 SchG); die Erziehungsberechtigten können nicht verlangen, dass die für die Anspruchserfüllung notwendige Internatsunterbringung oder der für die Anspruchserfüllung notwendige Aufbau, Inhalt und Umfang der schulischen Tagesstruktur in einem inklusiven Bildungsangebot ermöglicht wird.

§ 13 Ausübung des Wahlrechts

(1) Die Erziehungsberechtigten üben ihr Wahlrecht durch eine Erklärung gegenüber der Schulaufsichtsbehörde aus. Falls sie diese Erklärung nicht bereits im Rahmen der Beratung nach § 11 abgeben, werden sie von der Schulaufsichtsbehörde im Anschluss hierzu aufgefordert. Die Schulaufsichtsbehörde soll den Erziehungsberechtigten eine Frist für die Abgabe der Erklärung setzen.

(2) Nehmen die Erziehungsberechtigten trotz mehrfacher Anbieten die Beratung nach § 11 nicht wahr oder geben sie trotz mehrfacher Aufforderung keine Erklärung nach Absatz 1 ab, legt die Schulaufsichtsbehörde die Schule fest, an welcher der festgestellte Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot erfüllt wird (Bildungsort), und veranlasst die Aufnahme in diese Schule. Dabei bezieht sie die Vorstellungen der Erziehungsberechtigten, soweit sie erkennbar sind, mit ein. Bei der Festlegung des für das Kind oder den Jugendlichen am besten geeigneten Bildungsorts gelten im Übrigen die Vorschriften für das Bildungswegekonferenzverfahren und das anschließende Verfahren nach §§ 15 und 16. § 8 Absatz 2 bleibt unberührt.



Abschnitt 2

Entscheidung über den Bildungsort

Unterabschnitt 1

Aufnahme in ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum

§ 14 Verfahren der Schulaufnahme

(1) Erklären die Erziehungsberechtigten, dass der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt werden soll, teilt ihnen die Schulaufsichtsbehörde nach § 76 SchG mit, an welchem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum der Anspruch unter Beachtung von Absatz 2 erfüllt werden kann. Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind an der nach § 76 SchG zuständigen oder gewählten oder zugewiesenen Schule an. Diese bestätigt die Aufnahme gegenüber der Schulaufsichtsbehörde. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei Besuch des Bildungsangebots eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums in kooperativer Organisationsform nach § 15 Absatz 6 SchG.

(2) Eine Internatsunterbringung nach § 15 Absatz 3 SchG setzt das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten sowie dem zuständigen Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe voraus. Das Gleiche gilt für die Aufnahme in ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, welches an ein Heim im Sinne von § 28 Absatz 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg angegliedert ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, falls von der Schulaufsichtsbehörde nach § 16 Absatz 1 bis 3 ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum als Bildungsort festgelegt wurde.



→ Abschnitt 2

Entscheidung über den Bildungsort

Unterabschnitt 2

Aufnahme in ein inklusives Bildungsangebot

§ 15 Bildungswegekonferenzverfahren

(1) Erklären die Erziehungsberechtigten, dass der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in einem inklusiven Bildungsangebot erfüllt werden soll, führt die Schulaufsichtsbehörde eine Bildungswegekonferenz durch. Sie erörtert hierbei mit den Erziehungsberechtigten die bestehenden und herstellbaren inklusiven Bildungsangebote und schlägt ihnen abschließend eine allgemeine Schule als Bildungsort vor; § 83 Absatz 4 SchG bleibt unberührt. Die Schulaufsichtsbehörde berücksichtigt dabei insbesondere die raumschaftsbezogene Schulangebotsplanung nach Absatz 2 sowie die Belange der berührten kommunalen Stellen nach Absatz 4 Satz 1; hierfür berücksichtigt sie die bestehenden und für das inklusive Bildungsangebot voraussichtlich erforderlichen personellen und sächlichen Voraussetzungen an den jeweiligen Schulstandorten sowie die voraussichtliche Notwendigkeit von Schülerlenkungsmaßnahmen. Falls mit der Erfüllung des Anspruchs ein zieldifferenter Unterricht nach § 15 Absatz 4 SchG verbunden ist, ist das inklusive Bildungsangebot grundsätzlich gruppenbezogen anzulegen.

(2) Die Erörterung mit den Erziehungsberechtigten beruht auf einer raumschaftsbezogenen Schulangebotsplanung der Schulaufsichtsbehörde in Bezug auf inklusive Bildungsangebote. Dabei sind auch Angebote von privaten allgemeinen Schulen einzubeziehen. Die raumschaftsbezogene Schulangebotsplanung ist mit den betroffenen Schulen, Schulträgern und weiteren Leistungs- und Kostenträgern abzustimmen.

(3) Die Bildungswegekonferenz steht unter der Leitung der Schulaufsichtsbehörde. Die Erziehungsberechtigten können hierzu eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Ziel der Bildungswegekonferenz ist es, mit den Erziehungsberechtigten Einvernehmen über den künftigen Bildungsort zu erzielen. Soweit die Erziehungsberechtigten und die berührten kommunalen Stellen nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 4 und 5 auf die Teilnahme an der Bildungswegekonferenz verzichten, kann die Schulaufsichtsbehörde das Bildungswegekonferenzverfahren auch schriftlich oder in anderer Form durchführen.

(4) Die Schulen, Schulträger und weitere Kosten- und Leistungsträger sind zur Bildungswegekonferenz als Beteiligte hinzuzuziehen, soweit sie von der Einrichtung inklusiver Bildungsangebote betroffen sein können (berührte Stellen); hierzu gehört gegebenenfalls auch der zuständige Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe. Die Erörterung von inklusiven Bildungsangeboten an Gymnasien erfolgt im Zusammenwirken mit dem Regierungspräsidium. Das Einvernehmen mit den berührten kommunalen Stellen ist anzustreben; dazu informiert sie die Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig vor der Bildungswegekonferenz darüber, inwiefern in Betracht gezogene inklusive Bildungsangebote Kostenfolgen für sie auslösen könnten. Die berührten kommunalen Stellen können auf der Grundlage dieser Unterrichtung gegenüber der Schulaufsichtsbehörde ihr Einvernehmen erklären und von einer Teilnahme absehen; die für die Kosten- und Leistungsträger geltenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Die Schulaufsichtsbehörde kann mit den Schulträgern und weiteren Kosten- und Leistungsträgern in ihrem Zuständigkeitsbereich weitere Vereinbarungen über das Bildungswegekonferenzverfahren treffen; dabei kann bei einvernehmlich festgelegten Sachverhalten vorgesehen werden, dass das Einvernehmen allgemein erteilt wird.





§ 16 Entscheidungen der Schulaufsichtsbehörde im Anschluss an die Bildungswegekonferenz

(1) Die Schulaufsichtsbehörde teilt den Erziehungsberechtigten im Anschluss an die Bildungswegekonferenz ihren Vorschlag zum Bildungsort nach § 15 Absatz 1 Satz 2 schriftlich mit und fordert sie zur Anmeldung ihres Kindes an dieser Schule auf.

(2) Sind die Erziehungsberechtigten mit der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde nach Absatz 1 nicht einverstanden, teilen sie dies der Schulaufsichtsbehörde unter Angabe des von ihnen gewünschten Bildungsorts mit. Handelt es sich bei diesem Bildungsort um eine allgemeine Schule, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde abschließend über den Bildungsort, im Falle einer vom Elternwunsch abweichenden Festlegung nach § 83 Absatz 4 SchG. Angemessene Vorkehrungen nach § 83 Absatz 4 SchG berücksichtigen auch den erforderlichen Mitteleinsatz der berührten Stellen. Die Schulangebotsplanung in einer Raumschaft nach § 15 Absatz 2 sowie die gegebenen und herstellbaren Voraussetzungen an erreichbaren allgemeinen Schulen finden Berücksichtigung. Bei einer von der Entscheidung nach Absatz 1 abweichenden Festlegung einer allgemeinen Schule durch die Schulaufsichtsbehörde ist das Einvernehmen der berührten kommunalen Stellen anzustreben.

(3) Nehmen die Erziehungsberechtigten trotz mehrfacher Aufforderung nicht am Bildungswegekonferenzverfahren teil, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bildungsort. Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Führt die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde nach Absatz 1 bis 3 zu einem Schulwechsel, bestimmt diese, dass der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Interesse eines geordneten Unterrichts in der Regel am Anfang des folgenden Schulhalbjahrs erfüllt wird.

(5) Die berührten Stellen werden von der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde nach Absatz 1 bis 3 informiert, soweit ihre rechtlichen Interessen bei ihrer Aufgabenerfüllung von dieser Entscheidung betroffen sind.

§ 17 Besondere Bestimmungen für die Schulaufnahme an Schulen mit inklusivem Bildungsangebot

(1) Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind unter Vorlage der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde nach § 16 Absatz 1 bis 3 bei der dort benannten allgemeinen Schule an. Die so angemeldeten Schülerinnen und Schüler nehmen nicht an Schüler-lenkungsmaßnahmen oder Auswahlentscheidungen für die Schüleraufnahme teil. Die Schule unterrichtet die Schulaufsichtsbehörde über die Anmeldung sowie die Aufnahme dieser Schülerinnen und Schüler.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind nach § 83 Absatz 5 SchG verpflichtet, bei der Anmeldung ihres Kindes mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule auf die Anspruchsfeststellung hinzuweisen und der Schule die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde nach § 16 Absatz 1 bis 3 vorzulegen. Liegt für die Schülerin oder den Schüler keine Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde zum Besuch dieser allgemeinen Schule vor, hat die Schule die Anmeldung der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung über das weitere Verfahren vorzulegen.



Abschnitt 3

Erneutes Beratungs- und Entscheidungsverfahren bei fortbestehendem Anspruch

§ 18 Veränderungen im bestehenden inklusiven Bildungsangebot

(1) Wird der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in einem inklusiven Bildungsangebot erfüllt, ist

1. vor jeder Aufnahme an eine andere allgemeine Schule,
2. vor dem Übergang von der Grundschule auf eine auf sie aufbauende Schule oder
3. auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Schulaufsichtsbehörde im Falle einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse seit der letzten Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde nach § 16 Absatz 1 bis 3 über die weitere Erfüllung dieses Anspruchs nach §§ 11 bis 17 zu entscheiden, sobald feststeht, dass der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot fortbestehen wird. Für den Übergang auf eine berufliche Schule der Sekundarstufe II in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung gelten die besonderen Bestimmungen des vierten Teils.

(2) Als wesentliche Änderung der Verhältnisse nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 gilt insbesondere die wesentliche Veränderung oder der Wegfall eines gruppenbezogenen inklusiven Bildungsangebots nach § 15 Absatz 1 Satz 4.

§ 19 Späterer Übergang in ein inklusives Bildungsangebot

Wird der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in der Primarstufe oder der Sekundarstufe I an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt, können die Erziehungsberechtigten bei der Schulaufsichtsbehörde eine erneute Beratung nach § 11 beantragen. Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 12 bis 17.



Teil 4

Übergang auf eine berufliche Schule, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung

§ 20 Berufswegekonferenz

(1) In dem Schuljahr vor dem Übergang auf eine berufliche Schule der Sekundarstufe II, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung ist für Schülerinnen und Schüler,

1. bei denen der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Anschluss an die Sekundarstufe I fortbesteht oder
2. die nach dem Übergang im Hinblick auf eine Behinderung besondere Vorkehrungen durch die Schule, die Berufsberatung der Agentur für Arbeit, den Integrationsfachdienst oder den Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe benötigen,
rechtzeitig eine Berufswegekonferenz durchzuführen.

(2) In einer Berufswegekonferenz wird von der Schulaufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der individuellen beruflichen Perspektiven und Wünsche der Schülerinnen und Schüler der für sie am besten geeignete Bildungsweg und -ort festgelegt, um die bestmögliche berufliche Integration zu erreichen.

(3) Die Berufswegekonferenz wird unter Beteiligung der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten, der berührten Schulen und Schulträger sowie der notwendigen Leistungs- und Kostenträger durchgeführt. Ziel ist eine einvernehmliche Entscheidung aller Beteiligten.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde regelt die weiteren Einzelheiten des Verfahrens der Berufswegekonferenz im Zusammenwirken mit dem Regierungspräsidium.

§ 21 Fortbestehen des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

Bestünde der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung in der Sekundarstufe II bei Besuch eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums oder einer allgemein bildenden allgemeinen Schule fort, stellt die Schulaufsichtsbehörde fest, dass der Anspruch auch nach dem Übergang auf eine berufliche Schule, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung fortbesteht. Für die Prüfung der Voraussetzungen nach Satz 1 gilt unabhängig von einem Antrag der Erziehungsberechtigten § 7 Absatz 3 entsprechend.

§ 22 Erstmalige Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im beruflichen Bereich

Wird in begründeten Einzelfällen die erstmalige Feststellung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in den in § 21 Satz 1 genannten Förderschwerpunkten an beruflichen Schulen notwendig, gelten die Bestimmungen des zweiten Teils entsprechend.



Teil 5

Erziehung und Bildung in inklusiven Bildungsangeboten

§ 23 Bildungsziele in inklusiven Bildungsangeboten

(1) Die schulische Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot orientiert sich in inklusiven Bildungsangeboten an den im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung festgelegten Entwicklungs- und Bildungszielen, am Bildungsplan der allgemeinen Schule sowie am Bildungsplan des entsprechenden sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums.

(2) Absatz 1 gilt auch für Schülerinnen und Schüler in inklusiven Bildungsangeboten, die in der Primarstufe und der Sekundarstufe I nach § 15 Absatz 4 SchG ziendifferent unterrichtet werden. Grundlage für die schulische Erziehung und Bildung sind insbesondere auch die Bildungspläne für den jeweils festgestellten Förderschwerpunkt Lernen oder geistige Entwicklung.

(3) Besondere Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in den Schul- und Prüfungsordnungen für die einzelnen Schularten bleiben unberührt.

§ 24 Aufnahmeverfahren für die auf der Grundschule aufbauenden Schularten

Schülerinnen und Schüler in inklusiven Bildungsangeboten nehmen an der Grundschule am Aufnahmeverfahren für die auf der Grundschule aufbauenden Schularten teil; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die in der Abschlussklasse ziendifferent unterrichtet werden. Für die Entscheidung über den Bildungsort in der Sekundarstufe I gilt für Schülerinnen und Schüler mit fortbestehendem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.

§ 25 Leistungsbewertung und Aufsteigen bei ziendifferentem Unterricht

(1) Die Leistungsbewertung für Schülerinnen und Schüler, die ziendifferent unterrichtet werden, orientiert sich an den im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung festgelegten Entwicklungs- und Bildungszielen auf der Grundlage der in § 23 Absatz 2 Satz 2 genannten Bildungspläne.

(2) Die Verordnung des Kultusministeriums über die Leistungsbeurteilung in Grundschulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die ziendifferent unterrichtet werden; eine Orientierung an der im ersten Halbsatz genannten Verordnung im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung ist möglich. § 8 und § 9 der Notenbildungsverordnung finden auch in der Sekundarstufe I auf Schülerinnen und Schüler, die ziendifferent unterrichtet werden, keine Anwendung.

(3) Schülerinnen und Schüler, die ziendifferent unterrichtet wurden, steigen in die nächsthöhere Klassenstufe auf, es sei denn, nach einem Beschluss der Klassenkonferenz ist in der nächsthöheren Klassenstufe auf der Grundlage der individuellen Entwicklungs- und Bildungsziele eine weitere erfolgreiche Entwicklung nicht zu erwarten. Vor einem solchen Beschluss wird die Schulaufsichtsbehörde frühzeitig beteiligt; § 18 bleibt unberührt.

(4) Über einen Antrag der Erziehungsberechtigten, von einem Aufsteigen in die nächsthöhere Klassenstufe abzusehen, ist nach § 84 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 SchG zu entscheiden. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 26 Dauer und Abschluss inklusiver Bildungsangebote in der Sekundarstufe I bei ziendifferentem Unterricht

Schülerinnen und Schüler, die ziendifferent unterrichtet werden, können das inklusive Bildungsangebot bis zum Ende der Sekundarstufe I an der jeweiligen allgemeinen Schule besuchen. Sie können die allgemeine Schule davor verlassen, wenn sie im unmittelbaren Anschluss auf eine berufliche Schule der Sekundarstufe II, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung übergehen; für den Übergang gelten im Übrigen die Bestimmungen des vierten Teils.





§ 27 Zeugnis der allgemeinen Schule bei zieldifferentem Unterricht

(1) Wurden Schülerinnen und Schüler zieldifferent unterrichtet, ist im jeweiligen Zeugnis der besuchten allgemeinen Schule auszuweisen, welcher Bildungsplan diesem Unterricht und der Beschreibung und Bewertung ihrer Leistungen zu Grunde gelegt wurde. Satz 1 gilt entsprechend für Halbjahresinformationen, Schulberichte sowie andere schriftliche Informationen oder Rückmeldungen über die erbrachten Leistungen in den einzelnen Fächern oder Fächerverbänden zum Schulhalbjahr oder am Ende des Schuljahrs.

(2) Das Zeugnis der allgemeinen Schule weist, insbesondere in der jeweiligen Abschlussklasse, gegebenenfalls besondere Ziele oder Kompetenzen aus, die sich aus dem Bildungsplan nach Absatz 1 Satz 1 ergeben und mit Abschluss der Klasse erreicht oder erworben wurden.

Teil 6

Schlussvorschriften

§ 28 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 8. März 2016



XV. Auszüge aus dem Schulgesetz in der Fassung vom 01.08.2015

geändert durch das „Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden- Württemberg und anderer Vorschriften“ vom 21.07.2015

1. TEIL

Das Schulwesen

C. Gliederung des Schulwesens (§§ 3-15)

§ 3 Einheit und Gliederung des Schulwesens, inklusive Bildung

(1) Das Schulwesen des Landes gliedert sich, unbeschadet seiner im gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsauftrag begründeten Einheit, in verschiedene Schularten; sie sollen in allen Schulstufen jedem jungen Menschen eine seiner Begabung entsprechende Ausbildung ermöglichen.

(2) Bei der Gestaltung, Ordnung und Gliederung des Schulwesens ist sowohl auf die verschiedenartigen Begabungsrichtungen und die Mannigfaltigkeit der Lebens- und Berufsaufgaben als auch auf die Einheit des deutschen Schulwesens, den organischen Aufbau des Schulwesens mit Übergangsmöglichkeiten unter den Schularten und Schulstufen, die Lebens- und Arbeitsfähigkeit der einzelnen Schulen und die Angemessenheit der Schulkosten Bedacht zu nehmen.

(3) In den Schulen wird allen Schülern ein barrierefreier und gleichberechtigter Zugang zu Bildung und Erziehung ermöglicht. Schüler mit und ohne Behinderung werden gemeinsam erzogen und unterrichtet (inklusive Bildung).

§ 4 Schularten, Schulstufen

(1) Die Schularten haben als gleichzuachtende Glieder des Schulwesens im Rahmen des gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsauftrags ihre eigenständige Aufgabe. Sie können in Schultypen gegliedert sein. Das Kultusministerium kann neue Schultypen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Landtags bedarf, einrichten.

Schularten sind

- die Grundschule,
- die Hauptschule und die Werkrealschule,
- die Realschule,
- das Gymnasium,
- die Gemeinschaftsschule,
- das Kolleg,
- die Berufsschule,
- die Berufsfachschule,
- das Berufskolleg,
- die Berufsoberschule,
- die Fachschule,
- das sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum.

(2) Die Schulstufen entsprechen der Gliederung der Bildungswege in aufeinander bezogene Abschnitte, die sich aus dem organischen Aufbau des Schulwesens und ihrer Anpassung an die altersgemäße Entwicklung der Schüler ergeben; an ihrem Ende ist in der Regel nachzuweisen, daß bestimmte Bildungsziele erreicht worden sind.

Schulstufen sind

- die Primarstufe,
- die Sekundarstufe I mit Orientierungsstufe,
- die Sekundarstufe II.

(3) Soweit dies der eigenständige Bildungsauftrag der einzelnen Schularten zuläßt, sollen, besonders innerhalb der Schulstufen, die differenzierten Bildungsgänge sowie ihre Abschlüsse aufeinander abgestimmt und sachgerechte Übergänge unter den Schularten ermöglicht werden.



§ 15 Sonderpädagogische Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote in allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

(1) Die Erziehung, Bildung und Ausbildung von Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot ist Aufgabe aller Schulen. Diese Schüler werden zu den Bildungszielen der allgemeinen Schulen geführt, soweit der besondere Anspruch der Schüler nicht eigene Bildungsziele erfordert. Sonderpädagogische Beratung, Unterstützung und Bildung zielt auch auf die bestmögliche berufliche Integration. Schwerpunkte sonderpädagogischer Beratung, Unterstützung und Bildung (Förderschwerpunkte) sind insbesondere

1. Lernen,
2. Sprache,
3. emotionale und soziale Entwicklung,
4. Sehen,
5. Hören,
6. geistige Entwicklung,
7. körperliche und motorische Entwicklung,
8. Schüler in längerer Krankenhausbehandlung.

(2) Die sonderpädagogische Beratung, Unterstützung und Bildung findet in den allgemeinen Schulen statt, soweit Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum besuchen. Die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren unterstützen die allgemeinen Schulen bedarfsgerecht bei der sonderpädagogischen Beratung, Unterstützung und Bildung. Sie werden in der Regel in Typen geführt, die den Förderschwerpunkten nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Wenn die besondere Aufgabe des sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums eine Internatsunterbringung der Schüler erfordert, ist der Schule ein Internat anzugliedern, in dem die Schüler Unterkunft, Verpflegung und eine familiengemäße Betreuung erhalten (sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat).

(4) Besuchen Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine allgemeine Schule, können die Bildungsziele und Leistungsanforderungen von denen der besuchten Schule abweichen (ziendifferenter Unterricht); für die gymnasiale Oberstufe und die Bildungsgänge beruflicher Schulen in der Sekundarstufe II gelten die allgemeinen Regelungen.

(5) Gemeinsamer Unterricht für Schüler mit und ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kann auch an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren stattfinden, wenn die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern kooperative Organisationsformen des gemeinsamen Unterrichts an allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren einrichten.



7. TEIL

Schüler

B. Pflicht zum Besuch der Grundschule und einer auf ihr aufbauenden Schule (§§ 73-76)

§ 75 Dauer der Schulpflicht

(1) Die Pflicht zum Besuch der Grundschule dauert mindestens vier Jahre. Der Übergang in eine auf der Grundschule aufbauende Schule ist erst zulässig, wenn das Ziel der Abschlußklasse der Grundschule erreicht ist; dies gilt nicht im Falle eines zieldifferenten Unterrichts nach § 15 Absatz 4.

(2) Die Pflicht zum Besuch einer Schule gemäß § 73 Abs. 2 dauert fünf Jahre. Für Kinder, die in dieser Zeit den Hauptschulabschluss nicht erreicht haben, kann die Schule die Schulpflicht um ein Jahr verlängern.

(3) Für Schüler, die nach zehnjährigem Schulbesuch die Schulpflicht nach den Absätzen 1 und 2 noch nicht erfüllt haben, kann die Schule die Beendigung der Schulpflicht feststellen. Die Schulaufsichtsbehörde kann diese Feststellung auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach neunjährigem Schulbesuch treffen, insbesondere, wenn von einem weiteren Schulbesuch eine sinnvolle Förderung des Schülers nicht erwartet werden kann.

§ 76 Erfüllung der Schulpflicht

(1) Zum Besuch der in § 72 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Schulen sind alle Kinder und Jugendlichen verpflichtet, soweit nicht für ihre Erziehung und Unterrichtung in anderer Weise ausreichend gesorgt ist. Anstelle des Besuchs der Grundschule darf anderweitiger Unterricht nur ausnahmsweise in besonderen Fällen von der Schulaufsichtsbehörde gestattet werden.

(2) Der Schulpflichtige hat die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk er wohnt. Dies gilt nicht für Schulpflichtige, die eine Gemeinschaftsschule oder eine Schule in freier Trägerschaft besuchen; Satz 1 gilt weiterhin nicht für Schulpflichtige, für die ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt wurde und die eine allgemeine Schule besuchen. Die Schulaufsichtsbehörde kann

1. bis zu einer Regelung nach den §§ 28, 30 und 31 aus Gründen einer im öffentlichen Interesse liegenden Verbesserung der Schulverhältnisse nach Anhören der beteiligten Schulträger oder

2. zur Bildung annähernd gleich großer Klassen oder bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität einer Schule oder

3. in sonstigen Fällen, wenn wichtige Gründe vorliegen, Abweichungen von Satz 1 zulassen oder anordnen. In den Fällen von Nummer 2 und 3 hört die Schulaufsichtsbehörde vor der Entscheidung die Eltern der betroffenen Schüler an. Die Schulaufsichtsbehörde kann in den Fällen von Satz 3 Nr. 2 und 3 die Zuständigkeit für die Anhörung und die Entscheidung auf den geschäftsführenden Schulleiter übertragen.

(3) Soweit nicht ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum nach Absatz 2 Satz 1 zuständig ist, haben die Erziehungsberechtigten das Recht, unter den für ihre schulpflichtigen Kinder geeigneten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren zu wählen. Die Schulaufsichtsbehörde kann aus wichtigen Gründen in Abweichung von Satz 1 Schulpflichtige einem geeigneten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum zuweisen.



D. Besondere Regelungen für Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (§§ 82-84a)

§ 82 Feststellung des Anspruchs

(1) Die Schulaufsichtsbehörde stellt auf der Grundlage der Ergebnisse einer sonderpädagogischen Diagnostik fest, ob ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht, und legt nach Maßgabe von § 15 Absatz 1 Satz 4 den Förderschwerpunkt fest. Sie stellt auch fest, ob der Anspruch eine Internatsunterbringung nach § 15 Absatz 3 umfasst. Der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht nicht, wenn der Schüler mithilfe sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung dem Bildungsgang der allgemeinen Schule folgen kann.

(2) Das Verfahren zur Prüfung und Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Feststellungsverfahren) wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten eingeleitet; die allgemeine Schule wirkt hieran mit. Bei Vorliegen konkreter Hinweise, insbesondere, dass dem individuellen Anspruch des Kindes beziehungsweise Jugendlichen ohne sonderpädagogische Bildung nicht entsprochen werden kann oder die Bildungsrechte von Mitschülern beeinträchtigt werden, kann das Feststellungsverfahren von der Schulaufsichtsbehörde auch ohne Antrag eingeleitet werden. Auf Verlangen der Schulaufsichtsbehörde haben sich Kinder und Jugendliche an der sonderpädagogischen Diagnostik (einschließlich Schulleistungsprüfung und Intelligenztest) zu beteiligen und vom Gesundheitsamt untersuchen zu lassen.

(3) Der Anspruch entfällt, wenn von der Schulaufsichtsbehörde festgestellt wird, dass seine Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr gegeben sind.

§ 83 Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, Elternwahl in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I

(1) Wird ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt, berät die Schulaufsichtsbehörde die Erziehungsberechtigten umfassend über schulische Angebote sowohl an allgemeinen Schulen als auch an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.

(2) Im Anschluss an die Beratung nach Absatz 1 wählen die Erziehungsberechtigten, ob der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in der Primarstufe oder in der Sekundarstufe I an einer allgemeinen Schule oder einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt werden soll.

(3) Melden die Erziehungsberechtigten den Wunsch nach Besuch einer allgemeinen Schule an, führt die Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig eine Bildungswegekonferenz durch. Die Beratung der Erziehungsberechtigten erfolgt hierbei auf der Grundlage einer raumschaftsbezogenen Schulangebotsplanung, die mit den von der Erfüllung des Anspruchs betroffenen Schulen, Schulträgern und Leistungs- und Kostenträgern (betroffene Stellen) abgestimmt wird. Ausgehend vom Wunsch der Erziehungsberechtigten schlägt ihnen die Schulaufsichtsbehörde ein Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule vor, das im Falle eines zieldifferenten Unterrichts nach § 15 Absatz 4 grundsätzlich gruppenbezogen zu organisieren ist. Hierbei ist das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten und den betroffenen Stellen anzustreben. Das Wahlrecht der Erziehungsberechtigten besteht nicht im Hinblick auf eine Internatsunterbringung nach § 15 Absatz 3 sowie den organisatorischen Aufbau der allgemeinen Schule insbesondere in Bezug auf den Aufbau, Inhalt und Umfang der schulischen Tagesstruktur.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann festlegen, dass abweichend von der nach der Bildungswegekonferenz erfolgten Wahl der Erziehungsberechtigten der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einer anderen allgemeinen Schule erfüllt wird, wenn an der gewählten Schule auch mit besonderen und angemessenen Vorkehrungen der betroffenen Stellen die fachlichen, personellen und sächlichen Voraussetzungen zur Erfüllung des Anspruchs nicht geschaffen werden können; sie kann in besonders gelagerten Einzelfällen festlegen, dass der Anspruch an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt wird. Satz 1 gilt auch, wenn sich die Erziehungsberechtigten an dem Beratungsverfahren nach Absatz 3 nicht beteiligen. Können Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot einem Bildungsgang einer allgemeinen Schule folgen (zielgleicher Unterricht), kann sich die Festlegung nach Satz 1 nicht auf einen von der Wahl der Erziehungsberechtigten abweichenden Bildungsgang erstrecken.

(5) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung die allgemeine Schule auf den festgestellten Anspruch hinzuweisen und ihr den Vorschlag der Schulaufsichtsbehörde nach Absatz 3 oder die Festlegung nach Absatz 4 mitzuteilen.



→

(6) Besteht der Anspruch fort, üben die Erziehungsberechtigten ihr Wahlrecht zudem aus

1. vor jeder Anmeldung an einer allgemeinen Schule, hierzu zählt auch der Übergang von einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum auf eine allgemeine Schule,
2. vor dem Übergang von der Grundschule auf eine auf sie aufbauende Schule oder
3. auf eigenen Antrag oder Antrag der Schulaufsichtsbehörde im Falle einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse seit dem letzten Vorschlag der Schulaufsichtsbehörde nach Absatz 3 oder der Festlegung nach Absatz 4.

Die Absätze 2 bis 4 sind entsprechend anzuwenden.

(7) Vor dem Übergang auf eine berufliche Schule, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung wird von der Schulaufsichtsbehörde in einer Berufswegekonzferenz unter Beteiligung der Jugendlichen, der Erziehungsberechtigten, der Schulträger sowie der notwendigen Leistungs- und Kostenträger der für die Jugendlichen mit Blick auf ihre individuellen beruflichen Perspektiven und Wünsche am besten geeignete Bildungsweg und -ort festgelegt, um die bestmögliche berufliche Integration zu erreichen. Hierbei ist das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten und den berührten Stellen anzustreben.

§ 84 Besondere Regelungen zur Schulpflicht bei Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, Begrenzung des Schulbesuchs

(1) Für Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung, deren Anspruch an einer allgemeinen Schule erfüllt wird, kann die Pflicht zum Besuch der Grundschule im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten über die in § 75 Absatz 1 Satz 1 bestimmte Zeit hinaus um ein Jahr verlängert werden, wenn anzunehmen ist, dass dadurch das Ziel des Anspruchs besser erreicht werden kann. Wird der Anspruch an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt, dauert diese Pflicht fünf Jahre.

(2) Für Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt Sehen, Hören, geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung kann die Pflicht zum Besuch einer auf der Grundschule aufbauenden Schule im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten über die in § 75 Absatz 2 Satz 1 bestimmte Zeit hinaus bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren verlängert werden, wenn anzunehmen ist, dass sie dadurch das Ziel des Anspruchs besser erreichen können. Aus dem gleichen Grund kann für diese Schüler die Pflicht zum Besuch der Berufsschule über die in § 78 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 bestimmte Zeit um ein Jahr verlängert werden.

(3) Besuchen Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine allgemeine Schule, kann die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Erziehungsberechtigten mit Ablauf der Schulpflicht nach § 75 Absatz 1 oder § 75 Absatz 2 Satz 1 das Ende des Rechts zum weiteren Besuch der Grundschule oder einer auf ihr aufbauenden Schule anordnen. Satz 1 gilt nach Ablauf einer Verlängerung der Schulpflicht nach Absatz 1 oder 2 entsprechend.

§ 84a Ausführungsvorschriften

Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung besondere Bestimmungen zu erlassen

1. zu den Verfahren nach §§ 82 und 84 einschließlich der Überprüfung und Befristung festgestellter Ansprüche,
2. zur Ausübung des Wahlrechts durch die Erziehungsberechtigten nach § 83 Absatz 2, 3 und 6,
3. zum Beratungsverfahren nach § 83 Absatz 1 und 3, insbesondere zu den berührten Stellen sowie zur Zusammensetzung und Organisation der Bildungswegekonzferenz, und zur Berufswegekonzferenz,
4. zum zieldifferenten Unterricht nach § 15 Absatz 4, insbesondere zu den Bildungszielen, zum Aufsteigen in der Schule, zu den zu erteilenden Zeugnissen und den damit verbundenen Berechtigungen.



Verwaltungsvorschrift vom 04.02.2013

„Verabreichung von Medikamenten bei chronischen Krankheiten in Schulen“

Verwaltungsvorschrift Verabreichung von Medikamenten bei chronischen Krankheiten in Schulen

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums im
Einvernehmen mit dem Sozialministerium vom
4. Februar 2013

I. Allgemeine Grundsätze

1. Die Schule hat auf Grund ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages eine Fürsorgepflicht gegenüber den Schülern, so dass sie bei Unfällen oder in Notfällen auch ohne Rücksprache mit den Eltern eine erste Hilfe leisten und eine medizinische Versorgung veranlassen muss.

Es wird von medizinischer Seite darauf hingewiesen, dass manche Krankheiten zu einer Bewusstlosigkeit führen können, die ein schnelles Eingreifen noch vor Eintreffen des Notarztes notwendig werden lässt, so bei Diabetes, manchen Allergien oder bei Epilepsie. In solchen Fällen gilt das Prinzip, dass die Schule die Verantwortung übernehmen kann, die auch den Eltern als medizinischen Laien übertragen wird. Voraussetzung ist aber hier eine genaue schriftliche Anweisung seitens der Eltern und des Arztes, die auch die Aussage enthält, dass das Eintreffen des Notarztes nicht abgewartet werden kann.

2. Eine in Einzelfällen notwendige ständige medizinische Versorgung mit Medikamenten, eine Überwachung der Medikamenteneinnahme oder eine ständige Kontrolle, ob eine Medikamentenverabreichung nötig ist, ist keine eigenständige Aufgabe der Schule. Soweit die Schule außerhalb von Unfällen oder Notfällen im medizinischen Bereich tätig wird, handelt sie nicht kraft ihres eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrages, sondern im Auftrag der Eltern. Die Erfüllung eines solchen elterlichen Auftrages steht aber im Zusammenhang mit dem Erziehungs- und Betreuungsauftrag der Schule.

Im Gesundheitsrecht gilt der Grundsatz, dass Medikamente nur von medizinischen Fachkräften oder von den Personensorgeberechtigten verabreicht werden dürfen. Letztere können allerdings ihr Sorge-recht delegieren, so auch an die Schule. Daher ist eine Medikamentenverabreichung, eine Überwachung der Medikamenteneinnahme oder eine ständige Kontrolle, ob eine Medikamenteneinnahme nötig ist, durch die Schule zwar möglich, aber nur unter der Voraussetzung, dass der Auftrag der Eltern und eine Anweisung des Arztes vorliegen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sieht die Schule hierfür die Schriftform vor.

3. Die Schulen verfügen in der Regel nicht über medizinische Fachkräfte. Als medizinische Laien können die Lehrkräfte nur in den nachstehend beschriebenen Grenzen entsprechende Aufträge der Eltern annehmen:
 - a. Die Schule wird nur subsidiär tätig, d. h. nur, soweit die Medikamentenverabreichung durch die Eltern vor Unterrichtsbeginn oder nach Unterrichtsende nicht ausreicht und soweit die Schüler

wegen ihres Alters oder wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung hierzu nicht selbst in der Lage sind. Für die Beschaffung der Medikamente bleiben die Eltern verantwortlich.

- b. Die Schule wird nur im Rahmen der Zumutbarkeit tätig. Hierzu gehört, dass die Schüler selbst die Medikamentenverabreichung durch die Lehrkraft akzeptieren.
 - c. Die Schule wird nur im Rahmen der Möglichkeiten von medizinischen Laien tätig. Hier muss die Schule auf die unterschiedlichen Fähigkeiten der Lehrkräfte Rücksicht nehmen, auch auf das unterschiedliche Maß dessen, was sich die Lehrkräfte im medizinischen Bereich ggf. nach einer Fortbildung persönlich zutrauen.
4. Unter Berücksichtigung der in den Nummern 1 bis 3 formulierten Hinweise und Grenzen gilt unbeschadet der besonderen Regelung in Fällen von Diabetes (siehe unten II.) für die Medikamentenverabreichung Folgendes:
 - a. Generell kann von der Schule erwartet werden, dass sie Medikamente in Form von Tabletten, von Tropfen oder von einer Flüssigkeit oral verabreicht, wenn die Dosierung vom Arzt festgelegt und immer die gleiche ist.
 - b. Wenn mit der Verabreichung eine kleine medizinische Verrichtung verbunden ist (z. B. Augentropfen, Ohrentropfen), kann dies von einer einzelnen Lehrkraft gegen ihren Willen nicht verlangt werden.
 - c. Medikamentenverabreichungen, die in der Regel von Ärzten oder ärztlichem Hilfspersonal vorgenommen werden (z. B. das Verabreichen von Spritzen, außer in Notfällen, vgl. oben Ziff. 1 Absatz 2), dürfen von der Schule nicht durchgeführt werden. Es kann von der Schule auch nicht gefordert werden, dass umfangreiche oder sich nach dem akuten Gesundheitszustand des Schülers richtende Dosierungen vorgenommen werden. Hat die Schule Zweifel, ob sie eine schwierige Medikamentenverabreichung vornehmen kann, lässt sie sich eine Bestätigung des behandelnden Arztes vorlegen.
 - d. Der Schulleiter legt fest, wer von den Lehrkräften für die Verabreichung der Medikamente im Einzelfall verantwortlich ist, und regelt hierfür die Vertretung.
 - e. Sieht sich die Schule nicht in der Lage, im Einzelfall eine Medikamentenverabreichung weiterzuführen oder weiterhin zu überwachen, unterrichtet sie unverzüglich die Eltern.

II. Besonderheiten bei Diabetes

1. Medizinische Ausgangslage

Im Falle eines Diabetes produziert der Körper zu wenig Insulin. Insulin ist ein in der Bauchspeicheldrüse hergestelltes Hormon, ein chemischer Schlüssel, der den Blutzucker reguliert.

Eine Unterzuckerung liegt vor, wenn der Blutzuckerspiegel unter den Normalwerten liegt. In solchen



Fällen muss der Diabetiker Nahrung aufnehmen, Traubenzucker oder süßer Fruchtsaft verschaffen eine schnelle Abhilfe. Ist wegen Unterzuckerung Bewusstlosigkeit eingetreten, kann eine in der Regel vom Notarzt zu gebende Glukagonspritze Abhilfe schaffen. Eine Unterzuckerung ist für den Diabetiker gefährlich, in seltenen Ausnahmen auch lebensgefährlich.

Eine Überzuckerung liegt vor, wenn der Blutzuckerspiegel über den Normalwerten liegt. Sie ist ebenfalls, vor allem in Bezug auf die Langzeitfolgen, gefährlich, bei sehr hohen Blutzuckerspiegeln lebensgefährlich. Diabetiker müssen daher nach einem vom Arzt aufzustellenden und in bestimmten zeitlichen Abständen zu überprüfenden Plan dem Körper regelmäßig Insulin zuführen. Die jeweils notwendige Insulinmenge kann dabei auch stark von der konkreten Situation abhängen, vor allem von den körperlichen Aktivitäten. Auch eine infektiöse Krankheit kann einen Mehrbedarf an Insulin auslösen.

Daher sind Blutzuckermessungen notwendig. Hierzu wird mittels eines besonderen Gerätes („Stechhilfe“) aus dem Finger ein Tropfen Blut entnommen, der auf ein Teststäbchen aufgetragen wird, an Hand dessen mittels des Blutzuckertestgerätes der Blutzuckerwert bestimmt wird.

Die notwendige Menge an Insulin setzt wegen ihrer Abhängigkeit von der konkreten Situation eine Einschätzung voraus und kann nicht rein arithmetisch an Hand der gemessenen Blutzuckerhöhe bestimmt werden. Eine überhöhte Zufuhr von Insulin löst beim Diabetiker eine (massive) Unterzuckerung aus.

Um das notwendige Insulin dem Körper zuzuführen werden in der modernen Praxis zwei Methoden angewandt:

a. Insulinpumpe

Die Insulinpumpe führt dem Körper über eine subkutan (unter der Haut) angebrachte Kanüle kontinuierlich Mengen an Insulin zu und ist insofern gegenüber den herkömmlichen mehrfachen Injektionen pro Tag praktikabler. Ihre sachgerechte Anwendung setzt Folgendes voraus:

- Eine Blutzuckermessung, die von Kindern und Jugendlichen mit Diabetes bei Schuleintritt selbst oder von Lehrkräften durchgeführt werden kann. Bei Einhaltung der Hygieneanforderungen ist sie ungefährlich. Auf der Grundlage des Ergebnisses wird dann die abzugebende Insulinmenge an der Insulinpumpe eingestellt. Die Pumpe selbst kann dies nicht leisten, weil es um eine Einschätzungsfrage, nicht um eine Umrechnung des Blutzuckertestergebnisses in die dem Körper zuzuführende Menge an Insulin geht. Die Einschätzung hängt von der Person des Kindes oder Jugendlichen und von den in der Schule geplanten Aktivitäten (Sport, Wandertag, Stress usw.) ab und setzt Erfahrung z.B. auf der Grundlage einer Fortbildung voraus.
- In der Regel können die Schüler diese Einschätzung selbst leisten. Dies gilt aber nicht für

jüngere Grundschüler (ohne Zahlenkenntnis) und für Schüler mit eingeschränkten intellektuellen Fähigkeiten. Auch kann es in Fällen der Unterzuckerung zu Notfällen, ggf. auch Bewusstlosigkeit kommen, so dass sich der betroffene, ansonsten nicht hilfebedürftige Schüler nicht selbst helfen kann (vgl. hierzu oben I. Ziff. 1 Absatz 2).

b. Mehrfache tägliche Injektionen

Nach der herkömmlichen Methode erhalten die Schüler vor dem Schulbesuch zu Hause von ihren Eltern oder von sich selbst eine Injektion, die sich nach dem von dem behandelnden Facharzt aufgestellten Plan richtet. In der Schule sind dann Blutzuckermessungen notwendig, um zu entscheiden, ob die Zuführung von Traubenzucker, anderen Nahrungsmitteln oder von Insulin notwendig ist.

Für die Zuführung von Insulin sind sog. „Pens“ entwickelt worden, die einer Spritze nicht mehr ähnlich sehen, sondern einem Füller mit Insulinpatrone. Das macht die Verabreichung von Insulin weniger „spektakulär“. Die „Pens“ sind aber Spritzen gleichzusetzen.

2. Folgerungen

- a. Ein an Diabetes erkrankter Schüler hat einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Aufnahme in eine seiner Begabung entsprechende Schule.
- b. Alle Lehrkräfte müssen informiert werden, wenn ein an Diabetes erkrankter Schüler in die Schule aufgenommen wurde und sie müssen wissen, dass es Anzeichen einer Unterzuckerung gibt, die individuell unterschiedlich sein können (Schwitzen, Blässe, Zittern, Müdigkeit, Schwäche, Heißhunger, ungewohnte Unaufmerksamkeit und Zerstreuung, krakelige Schrift, plötzliche Wesensänderung wie Aggressivität, Weinerlichkeit, Alberei, besonders starke Anhänglichkeit). Die Schulen werden gebeten, dass sich im Falle eines Diabetes zumindest zwei Lehrkräfte des Kollegiums fortbilden. Dies gilt insbesondere für Lehrkräfte, welche die Verantwortung für körperliche Tätigkeiten der Schüler haben. Die Fortbildung dauert mindestens 3 Stunden, bei Pumpentherapie ist ein längerer Zeitraum anzusetzen.
- c. Mit den Eltern muss eine Rufbereitschaft vereinbart werden. Auch muss insbesondere bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen gewährleistet sein, dass jederzeit der Notarzt angerufen werden kann.
- d. Diabetische Schüler dürfen jederzeit, auch während des Unterrichts, eine Blutzuckermessung durchführen und Nahrung aufnehmen.
- e. Wie auch sonst in Fällen des Nachteilsausgleichs kann die Lehrkraft die Probleme von Diabetes und die damit notwendigen besonderen Ausnahmen für die betroffenen Schüler mit der Klasse besprechen.
- f. Wenn Eltern ihre Kinder mit Insulinpumpe in die Schule schicken, gehört es grundsätzlich zu ihrer Ausstattungspflicht nach § 85 SchG, dafür zu sor-



gen, dass das Gerät auch sachgemäß bedient wird. Hierzu bietet sich an:

- der Schüler lernt selbst, das Gerät zu bedienen,
- die Eltern kommen regelmäßig in die Schule, um das Gerät situationsangemessen einzustellen,
- der Arzt verordnet insoweit eine Behandlungspflege nach Nr. 11 der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von „häuslicher Krankenpflege“.

g. Es kann keiner Lehrkraft gegen ihren Willen zugemutet werden, mittels der Stechhilfe Blut aus dem Finger (vgl. oben Ziff. 1) abzunehmen. In aller Regel können dies die Schüler allerdings selbst leisten.

h. Es kann auch keiner Lehrkraft gegen ihren Willen zugemutet werden, die Insulinpumpe zu bedienen. Auch auf freiwilliger Grundlage kann eine Lehrkraft die Verantwortung für die sachgerechte Bedienung der Insulinpumpe nur dann übernehmen, wenn sie die hierfür notwendige Sachkunde hat, die sie in der Regel durch eine entsprechende Fortbildung erhält. Die Schule klärt mit den Eltern, wer diese Fortbildung anbieten kann. Gegebenenfalls kommt auch eine Vermittlung durch eine fachlich geeignete Krankenhausschule in Betracht.

i. Um bei der Bedienung der Insulinpumpe einem Schüler die Menge der zuzuführenden Menge als zutreffend zu bestätigen, müssen die oben in Buchstabe h aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein. Allerdings kann die Lehrkraft auch ohne diese Voraussetzungen eine Teilverantwortung insoweit übernehmen, indem sie den Schüler daran erinnert, den Blutzucker zu messen und die Insulinpumpe zur Abgabe von Insulin zu veranlassen.

III. Haftungsregeln

Lehrkräfte, welche entsprechend den Maßgaben nach Abschnitt I und II Medikamente verabreichen oder die Insulinpumpe bedienen sind gemäß §§ 104 SGB VII vor Schadensersatzansprüchen wegen eines Personenschadens geschützt. Erleiden hierbei Schüler einen weiteren neuen Körperschaden, sind sie durch die gesetzliche Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII abgesichert. Die Lehrkräfte sind in solchen Fällen von der direkten Haftung gegenüber dem Geschädigten freigestellt. Durch das sog. „Haftungsprivileg“ in der gesetzlichen Unfallversicherung nach §§ 104 ff SGB VII sind Ansprüche von Schülern gegen Lehrkräfte für Körperschäden ausgeschlossen, die während des Besuchs der Schule verursacht werden. Auch Schmerzensgeldansprüche nach § 253 Abs. 2 BGB (neu) sind durch die Regelungen der §§ 104 ff SGB VII ebenso ausgeschlossen wie Amtshaftungsansprüche gegen das Land.

Das „Haftungsprivileg“ wirkt nicht bei vorsätzlichen Handlungen und ist abhängig von der Anerkennung des schädigenden Vorfalls als Arbeitsunfall im Sinne des § 8 SGB VII durch den gesetzlichen Unfallversicherungsträger.

Bei vorsätzlichem und grob fahrlässigem Handeln der Lehrkraft besteht zudem ein Ersatzanspruch des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 110 SGB VII gegen die Schadensverursacher. Der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung kann auf den Ersatzanspruch ganz oder teilweise verzichten (§ 110 Abs. 2 SGB VII).

IV. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

K.u.U. 2013 S. 35

Diese Verwaltungsvorschrift wird in Ausgabe B aufgenommen unter Nr. 6502-51.

Berufliche Schulen

Hinweis:

VwV Verabreichung von Medikamenten bei chronischen Krankheiten in Schulen

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums im Einvernehmen mit dem Sozialministerium vom 4. Februar 2013

s. Allgemein Bildende Schulen S. 35

K.u.U. 2013 S. 37